Die Dachgesellschaften im Aufbau deutscher Konzerne

unter besonderer Berücksichtigung der Familien-Konzerne

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt

von

Egbert Braun v. Stumm

Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart

Hauptberichterstatter:
Professor Dr. Alfred Hueck

Mitberichterstatter:
Professor Dr. Claudius Frhr. v. Schwerin

Tag der Genehmigung: 4. April 1940

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dem Andenken meines Urgroßvaters
Frhr. Carl-Ferdinand von Stumm-Halberg
gewidmet

Vorwort

Die vorliegende Arbeit hat es sich zur Aufgabe gestellt, mit einer Untersuchung der rechtlichen Verhältnisse bei den großen deutschen Konzern-Gesellschaften eine Beurteilung der einzelnen gesellschaftlichen Zweckformen vom Standpunkt der nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung zu verbinden.

Dabei wurde vor allem der Versuch unternommen, zwischen Ideengut und tatsächlichen Notwendigkeiten abzuwägen, sowie aus hervorragenden Leitsätzen nationalsozialistischer Wirtschaftspolitiker Rückschlüsse auf die Daseinsberechtigung der Konzerne überhaupt im deutschen Einheitsstaat zu ziehen.

Die Arbeit als solche kann schon deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit in der Schilderung tatsächlicher Konzernverbindungen erheben, weil diese ständig im Wandel begriffen sind.

Die umfangreichen, mit der Drucklegung der nachstehenden Abhandlung zusammenhängenden Arbeiten hat wegen meiner Abwesenheit im Felde Herr cand. jur. Herbert Bohm, Fredersdorf bei Berlin, übernommen, wofür ich ihm auch an dieser Stelle meinen tief empfundenen Dank sage.

Im Felde, Oktober 1940.

Egbert Braun v. Stumm.

Inhaltsübersicht

Gliederung

Seite

Einführung 1

I. Kapitel:

Begriff, Wesen und Zweck des Konzerns 1
1. Begriff und Wesen 1
2. Zweck und Motive 3
3. Abgrenzung von Kartell und Trust 8
a) Das Kartell 8
b) Der Trust 9

II. Kapitel:

Die Arten konzernmäßiger Verflechtung überhaupt . . . 10
A. Die Subordinationskonzerne 11
1. Effektenmäßige „sachliche" Beherrschung 11
a) Beherrschung durch Kapitalerwerb 11
b) Gründung einer Tochtergesellschaft durch eine Muttergesellschaft 13
c) Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft durch ein Konsortium 14
2. Vertragliche obligatorische Bindung 15
a) Pachtvertrag 15
b) Betriebsüberlassungsvertrag 16
c) Kreditvertrag 16
B. Die Koordinationskonzerne 16
1. Die Gewinngemeinschaft 17
2. Die Gewinngemeinschaft mit gegenseitiger Beeinflussung der Verwaltung 18
3. Die Verwaltungsgesellschaft der Interessengemeinschaft 18
4. Die Fusion 19

Erster Hauptteil:

Die Arten der Dachgesellschaften im rechtlichen Aufbau deutscher Konzerne 20

Vorbemerkung:

Festlegung des Begriffs 20

Seite

III. Kapitel:

Die Kontrollgesellschaften 25

A. Die Spitzengesellschaft 25

1. Allgemeines 25

2. Persönlichkeitsgründungen 25

a) als AG. (z. B. Krupp-Konzern) 25

b) als G. m. b. H. (z. B. Henschel-Konzern) 30

c) als Personalgesellschaft (z. B. Flick-Konzern) . . . 32

3. Konsortialgründungen (z. B. IG.-Farbenindustrie) . . 37

B. Die Holding-Gesellschaft 41

1. Allgemeines 41

2. Die reine Holding-Gesellschaft (z. B. Viag-Konzern) . . 44

3. Die gemischte Holding-Gesellschaft 45

a) Konsortialgründungen (z. B. Stahlverein und Salzdetfurth AG. 45

b) Familien-Konzerne (z. B. Stumm-Konzern) . . . 50

4. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft mit Poolcharakter . 57

IV. Kapitel:

Die Verwaltungsgesellschaft einer Interessengemeinschaft . 60

Zweiter Hauptteil:

Folgerungen hinsichtlich der Eignung der einzelnen gesellschaftlichen Rechtsformen für die Bildung einer Konzernspitze

V. Kapitel:

Die Kapitalgesellschaften als Kontrollgesellschaften von Familienkonzernen 67

Vorbemerkung:

Begriff des Familienkonzerns 67

A. Die AG. als Konzernspitze und die Mittel zur Sicherung des Familieneinflusses auf die Leitung 70

1. Die Hauptversammlung 70

2. Der Aufsichtsrat 74

3. Der Vorstand 78

4. Satzung und Aktienausgabe 83

B. Die G. m. b. H. als Konzernspitze und die Mittel zur Sicherung des Familieneinflusses 85

1. Die Gesellschafterversammlung 85

2. Der Aufsichtsrat 90

3. Die Geschäftsführer 92

4. Satzung und Anteilsbindung 95

C. Kritische Würdigung 97

Seite

VI. Kapitel:
Die Kommanditgesellschaft und die OHG. als Konzernspitze eines Personalkonzerns 105

Vorbemerkung:
Begriff des Personalkonzerns 105

A. Die Kommanditgesellschaft 105

1. Die Sicherung der Führungsmacht des Komplementärs 105
2. Die rechtlichen Möglichkeiten der Gewährleistung des Besitzstandes 109

B. Die OHG. 110

C. Kritische Würdigung: Grenzen der Personalgesellschaft . 111

VII. Kapitel:
Die Sicherung der Einheitlichkeit der Führung bei objektivierten Konzernen 114

Vorbemerkung:
Begriff des objektivierten Konzerns 114

A. Der Vorstand der Dachgesellschaft als oberster Willensträger der Konzernführung 116

B. Praktische Schranken einer übermäßigen Machtausweitung des Vorstands 117

Schlußwort 120

Einführung

I. Kapitel:

Begriff, Wesen und Zweck des Konzerns

1. Begriff und Wesen

Über den Begriff des Konzerns und seine einzelnen Merkmale hat im bisherigen Schrifttum viel Streit bestanden.

Diese Meinungsverschiedenheiten sind, zumindest für das Gebiet der Rechtswissenschaft, beseitigt worden durch das Aktiengesetz vom 30. Januar 1937. In § 15 dieses Gesetzes wird bestimmt:

I. „Sind rechtlich selbständige Unternehmungen zu wirtschaftlichen Zwecken unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt, so bilden sie einen Konzern; die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen.

II. Steht ein rechtlich selbständiges Unternehmen auf Grund von Beteiligungen oder sonst mittelbar oder unmittelbar unter dem beherrschenden Einfluß eines anderen Unternehmens, so gelten das herrschende und das abhängige Unternehmen zusammen als Konzern und einzeln als Konzernunternehmen."

Konzerne sind also nicht nur, wie früher manchmal behauptet wurde, Unternehmenzusammenfassungen auf finanzieller Grundlage, also auf der Basis einer Effektenbeteiligung; vielmehr ist das entscheidende Begriffsmerkmal: die Zusammenfassung zu einer wirtschaftlichen Einheit unter Wahrung der rechtlichen Selbständigkeit der einzelnen Unternehmungen als Konzernglieder. Schon Passow hatte in seiner Begriffsbestimmung[1]) gefordert, daß mehrere rechtlich selbständige Unterneh-

1) Passow, Betrieb, Unternehmen, Konzern, S. 105.

mungen zu einer „gewissen wirtschaftlichen Einheit" zusammengefaßt würden, d. h. zu einer Wirtschaftseinheit, die keine irgendwie geartete totale in finanzieller, technischer oder organisatorischer Hinsicht zu sein braucht; sie ist vielmehr schon dann gegeben, wenn irgendwie ein einheitlicher Wille die verschiedenen Konzernfirmen nach einem einheitlichen Plan leitet.

In § 15 Aktiengesetz werden richtig zwei Grundformen von Konzernen unterschieden: Während bei den Konzernen des Abs. I gewissermaßen strahlenförmige Beziehungen von der Konzernspitze — d. h. der Leitung — zu den einzelnen Konzernunternehmungen bestehen, behandelt § 15 Abs. 2 das Konzernverhältnis zwischen herrschenden und abhängigen Unternehmen, wobei im Einklang mit dem bisherigen Recht die Abhängigkeit sowohl auf rechtlichen als auch auf tatsächlichen Umständen beruhen kann. Es liegt auf der Hand, daß es eine Unmenge verschiedener Arten von Konzernverflechtungen gibt. Maßgebend für die juristische Form, die für die Konzernbindung im einzelnen gewählt wird, ist zumeist der wirtschaftliche Zweck, der mit der Zusammenfassung erreicht werden soll; d. h. entscheidend ist die Frage, ob eine Konzentration in produktionstechnischer, in verwaltungstechnischer, kommerzieller oder finanzieller Beziehung angestrebt wird[2]). Wie wir noch sehen werden, spielen die Unternehmungszusammenfassungen auf finanzieller Grundlage allerdings die Hauptrolle. Begriffswesentlich ist dem Konzern jedenfalls, daß 1. entweder eine einheitliche Leitung besteht, oder 2., daß eine herrschende Gesellschaft Einfluß auf die abhängigen Konzernglieder ausübt, wobei als wesentlichstes Mittel der Einflußnahme die Beteiligung an den Konzernunternehmungen die Regel ist. Indessen kommen neben der Beteiligung noch weitere Mittel der Beherrschung in Frage, so z. B. vertragliche Beziehungen, Satzungsbestimmungen, Bildung von Stimmpools oder auch personelle Beziehungen durch die Person der Verwaltungsträger.

Deshalb ist es richtig, wenn Piltz[3]) feststellt:

„Bei wechselseitigen Verflechtungen von Unternehmen kann nur dann von ‚herrschen' und ‚abhängig' gesprochen werden, wenn

---

2) Liefmann, Kartelle, Konzerne, Trusts, S. 259.

3) Piltz in „Kartellrundschau", 1937, Heft V/VI, S. 203.

der Aktienbesitz des einzelnen Unternehmens allein oder in Verbindung mit anderen Mitteln ihm die Beherrschung des anderen gestattet. Eine wechselseitige Verflechtung durch gleich oder ungefähr gleich hohen wechselseitigen Aktienbesitz kann in der Regel eine Abhängigkeit des einen Unternehmens von dem andern nicht begründen, da keine der beiden Gesellschaften der anderen ihren Willen aufzwingen kann."

Die Konzentration der Industrie hat in der neuesten Zeit in Deutschland wie in der ganzen Welt eine fast ständig zunehmende Rolle gespielt. Fast mit jedem Industriezweig verbinden sich heute die Namen von mächtigen Wirtschaftsgebilden, die die erste Stelle in der Produktion dieses Wirtschaftszweiges einnehmen. Wie mit der Schwerindustrie Namen wie Krupp, Hoesch, Haniel und Röchling, mit der Elektroindustrie die Namen Siemens & Halske und Schuckert unlöslich verbunden sind, so ist heute die chemische Industrie Deutschlands ohne den Konzern der IG.-Farben-Industrie nicht denkbar. Aber es handelt sich bei diesen großen Unternehmenszusammenfassungen rechtlich um ganz verschiedene Konzerntypen; dies aufzuzeigen und sie in eine gewisse Ordnung einzureihen, ist eine der Aufgaben dieser Arbeit.

2. Zweck und Motive

Das Hauptmotiv bei den ersten großen Konzerngründungen unserer Zeit war neben dem natürlichen Expansionsstreben des einzelnen Unternehmers das Anstreben höherer Rentabilität durch großzügige wirtschaftliche Organisation; nationalpolitische und -wirtschaftliche Gründe haben zunächst keine Rolle gespielt.

Ein erfolgreicher Unternehmer, der über erhebliche flüssige Kapitalien verfügt, deren Anlage im eigenen Betrieb Grenzen gezogen sind, wird da, wo er die Möglichkeit hat, sich an einem Unternehmen des gleichen Wirtschaftszweiges durch Übernahme einer Kapitalmehrheit zu beteiligen, dies oft einer völligen Verschmelzung mit dem in Frage stehenden Unternehmen vorziehen. Denn einerseits spart er dadurch die erheblichen Kosten, die mit der Fusion von Gesellschaften verbunden sind, und andererseits braucht er weniger Kapital, während der beabsichtigte Zweck — die kapitalmäßige Beherrschung und die damit verbundene Einflußnahme auf die Geschäftsführung — durch den Erwerb einer

Majorität und der damit verbundenen Stimmenmehrheit in der Gesellschafterversammlung annähernd ebensogut erfüllt wird, was hier zunächst a priori festgestellt werden mag. Dazu kommt, daß schon seit den Anfängen der neuzeitlichen Industrialisierung technische Fortschritte von den einzelnen Unternehmungen besser ausgebaut werden konnten, wenn sie ihre finanzielle Basis durch Zusammenschlüsse erweiterten.

Wenn in der Gründerzeit das reine Expansionsstreben erfolgreicher Unternehmer zu den ersten Konzernbildungen geführt hat, so ist in den Epochen wirtschaftlicher Schwierigkeiten der Drang nach Beherrschung von Unternehmungen anderer Produktionsstufen des gleichen Industriezweigs in den Vordergrund getreten. Gerade industrielle Notzeiten mit den damit häufig verbundenen Preisschwankungen erweckten das Bedürfnis nach Unabhängigkeit vom Markt und seinen Absatz- und Förderungsdifferenzen. Es entwickelte sich die Tendenz zur Beherrschung eines Wirtschaftsgebildes, das alle Stadien der Bearbeitung des Rohstoffes von der Erzeugung bis zum Fertigfabrikat umfaßt. Die Unternehmen der Montanindustrie z. B. gliedern sich Unternehmungen der Weiterverarbeitung und Fertigwarenindustrie deshalb an, um an diese zu vorteilhafteren Preisen als an fremde Firmen zu verkaufen, also den Zwischenhandelsgewinn ausschalten zu können und sich den Absatz auch für ungünstige Zeiten zu sichern. Oder ein Unternehmen der Schwerindustrie gliedert sich Grubenunternehmungen an, um die Rohstoffe (Kohle und Erze) vorteilhafter einkaufen zu können. Das sind Beispiele für die Entstehung eines „Vertikalkonzerns", womit eine Konzernverflechtung vom Rohstoff über Verarbeitung und Weiterverarbeitung zum Fertigprodukt gemeint ist[4]).

---

4) Die Deutsche Diskontogesellschaft äußert sich über die Motive zur Konzernbildung der Vorkriegs- und Inflationszeit in ihrem Geschäftsbericht vom August 1926 folgendermaßen: „In der Eisenindustrie war es der Übergang vom reinen Eisenwerk und der reinen Zeche zum gemischten Werk, der zur Vereinigung von Einzelbetrieben zu Großunternehmungen führte. Das Einzelunternehmen sollte nach Möglichkeit alle Produktionsstadien umfassen, um sich alle technischen und kaufmännischen Vorteile in der vertikalen Zusammenfassung der Erzeugung vom Rohstoff bis zum Fertigfabrikat zu sichern."

Die Konzernbewegung in der Inflationszeit war außer durch die allgemeine industrielle Notlage der ersten Nachkriegszeit auch beeinflußt durch die geographisch-politischen Folgen des Versailler Diktats. In dem vom Reich abgetrennten Lothringen hatte — wegen der wertvollen lothringischen Minette-Erze — eine Reihe führender deutscher Unternehmen der Schwerindustrie vor dem Kriege Fuß gefaßt. Thyssen, Gelsenkirchen, Krupp, Hoesch, Stumm, Haniel u. a. haben nicht nur Tausende von Hektar wertvoller Erzfelder verloren, sondern auch ihre dort zur rascheren und billigeren Verhüttung der Erze vor dem Kriege errichteten Hochöfen. Art. 74 des Versailler Diktats bestimmte, daß das Reich seine in dieser Weise geschädigten Angehörigen zu entschädigen hätte.

Die bald nach der Auszahlung der Entschädigungssummen einsetzende Inflation zwang die betreffenden Unternehmungen, sich mit besonderer Schnelligkeit Ersatzobjekte in der deutschen Industrie zu suchen. So kam es zu den zum Teil überstürzten Konzernzusammenschlüssen der ersten Nachkriegsjahre, die oft einen organischen Aufbau vermissen ließen und deshalb in späteren Jahren z. T. wieder auseinanderfielen. Ebenso ging es den Konzerngründungen, die sich auf Inflationsgewinnen oder auf dem damals unerreicht billigen Reichsbankkredit aufbauten, wie z. B. dem Stinnes-Konzern, der dann 1925 zusammenbrach.

In der Nachinflationszeit hat sich das Streben nach Rationalisierung z. T. in Konzernbildungen ganz anderer Art ausgewirkt. Vielleicht, weil die Möglichkeiten vertikalen Zusammenschlusses erschöpft waren, vor allem aber aus der Notlage der deutschen Industrie heraus entstand die Tendenz zu h o r i z o n t a l e r[5]) Konzernbildung. Waren Konzerngründungen vorher meist unter dem Gesichtspunkt der Unterordnung erfolgt, d. h. unter dem Gesichtswinkel der Angliederung der einzelnen Konzernunternehmen durch die Konzerngründer, so steht die Zeit der wirtschaftlichen Depression in Deutschland im Zeichen koordinierter Zusammenschlüsse, d. h. im Zeichen der Bildung von Interessengemeinschaften gleichberechtigter selbständiger Partner[6]). Florian

5) d. h. Ausdehnung in der gleichen Produktionsstufe.

6) Vgl. Liefmann, S. 293: Der große Zusammenschluß der Rhein.-Westf. Montanindustrie in den Verein. Stahlwerken-AG. ist durchaus

Klöckner schrieb in einem Aufsatz in der Kölnischen Volkszeitung [7]) darüber folgendes:

„Der leitende Gedanke bei allen Angliederungen ist der, die Ertragsfähigkeit zu erhöhen, mit einem Wort, möglichst wirtschaftlich zu arbeiten."

Die Überlegung, daß bei Zusammenschlüssen die Kosten z. B. einer gemeinsamen Verkaufsorganisation, die Patent- und Verwaltungsunkosten sowie die Ausgaben für den Reklame- und Werbeapparat sich ermäßigen würden, daß bei gemeinsamer wirtschaftlicher Oberleitung in vieler Hinsicht — z. B. Abfallverwertung — rationeller gearbeitet werden könnte, hat viele Unternehmungen dazu geführt, zugunsten des gemeinsamen Interesses auf die bisherige Selbständigkeit der Betriebsführung zu verzichten.

„Dies ist durch die starke Übersetzung der Produktionsanlagen und durch die infolge der Absatznöte verschärfte Notwendigkeit der Produktionsverbilligung erzwungen worden ... Handelte es sich doch vielfach darum, durch den Zusammenschluß die verlorengegangene Rentabilität überhaupt erst wieder zu erreichen [8])."

Der Rentabilitätsgedanke, der durchaus im nationalen Interesse liegen kann, war also für die Bildung solcher Unternehmenszusammenfassungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung — Koordinationskonzerne — ausschlaggebend. Natürlich fanden derartige Interessengemeinschaften juristisch in den verschiedensten Formen Ausdruck. Dies aufzuzeigen, ist eines der Ziele, das sich unsere Arbeit setzt.

Mit der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus und der Inangriffnahme der großen nationalpolitischen Aufgaben, wie sie der Vierjahresplan, die deutsche Wiederaufrüstung und das Streben nach Überwindung der Rohstoffverknappung ergaben, ist die Konzernbewegung in ein neues Stadium getreten. Wenn eine wertende Betrachtung über diese Motive der Konzernbildung auch nicht unsere Aufgabe ist, so muß doch festgestellt werden, daß

---

ein Ergebnis der höchst ungünstigen Verhältnisse in dieser Industrie, die hauptsächlich durch Friedensvertrag, Reparationen, Rheinlandbesatzung usw. herbeigeführt worden sind.

7) Köln. Volksztg. Nr. 817 vom 24. Oktober 1922.

8) Bericht der Diskontogesellschaft a. a. O.

die Konzernbildung hierdurch z. T. wieder völlig neue Formen angenommen hat. So haben große Konzerne gemeinsam eine Tochtergesellschaft zur Erarbeitung eines bestimmten neuen Rohstoffes oder Rohstoffersatzes gegründet und sich selbst zu Holding-Gesellschaften des neuen Unternehmens gemacht[9]). Andererseits verfehlten die gesetzgeberischen Bestrebungen, die auf eine Vereinfachung des Aufbaus bei übermäßig verschachtelten Konzernen hinzielten, nicht ihre Wirkung. „Bereits die Publizitätsvorschriften der Aktienrechtsnovelle vom 19. September 1931 wirkten in dieser Richtung, dann die veränderte wirtschaftspolitische Haltung des neuen Staates und schließlich vor allem das Gesetz vom 5. Juli 1934 über handelsrechtliche und steuerliche Erleichterungen bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften, das u. a. die Möglichkeit bot, durch Mehrheitsbeschluß das Vermögen einer Gliedgesellschaft auf die Hauptgesellschaft, lies: herrschende Konzerndachgesellschaft, zu übertragen[10])."

Daneben hat die Geldflüssigkeit des Marktes, wie sie sich aus der zeitweisen Emissionssperre und dem Anleihestockgesetz ergaben[11]), zu Konzernbildungen geführt, die ähnliche Formen annahmen wie in der Gründerzeit. Gleiches läßt sich von der Angliederung nichtarischen Industriebesitzes, der übrigens in der Montan- und Schwerindustrie nie sehr bedeutend gewesen ist, durch deutsche Unternehmen sagen. Hier sind Expansionsdrang und Kapitalanlagebedürfnis die treibenden Kräfte gewesen.

Dafür, daß der auch jetzt noch zumeist für die Konzernbildung entscheidende privatwirtschaftliche Rentabilitätsgedanke nationalwirtschaftlich gesehen nicht störend oder schädlich wirkt, ist durch die dem Staat auf Grund der Vorschriften des Aktiengesetzes zur Verfügung stehenden Mittel der Wirtschaftslenkung und -kontrolle[12]) genügend gesorgt. Es darf daher grundsätzlich gesagt

---

9) Vgl. Frkftr. Ztg. vom 17. Juni 1939 über die Gründung der Stickstoffwerke Ostmark AG. in Linz durch die IG.-Farben-Industrie AG., die Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung m. b. H., die Gräfl. Schaffgotschschen Werke in Gleiwitz u. a. m.

10) Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschr., 7. Heft, Juli 1936.

11) Vgl. Fischer in: Die Betriebswirtschaft, 1935, März, S. 51.

12) Vgl. die Bestimmungen der §§ 114 Abs. VI, 51 Abs. II, § 65 Abs. V und VI und 134 Aktiengesetz.

werden, daß auch im Rahmen der neuen Wirtschaftsauffassung das Ziel der Rentabilitätssteigerung bei den meisten Konzernbildungen das Primäre und Unmittelbare sein wird, und daß andere Momente, wie organisatorische oder betriebstechnische Vereinfachung des Arbeitsprozesses oder das damit verbundene Streben nach Produktionssteigerung, sich nur als Voraussetzung und Vorbedingung für das Ziel der Rentabilitätserhöhung darstellen werden [13]).

Um sich ein Bild von der wirtschaftlichen Bedeutung der Konzentrationstendenz im Nachkriegsdeutschland machen zu können, sei auf eine Zusammenstellung des Statistischen Reichsamts [14]) hingewiesen. Danach entfielen nach dem Stande vom 31. Dezember 1935 von insgesamt 19,556 Mrd. RM. Gesamtaktienkapital aller deutschen Aktiengesellschaften allein 16,662 Mrd. RM. auf beteiligungspassive, also konzernabhängige Gesellschaften.

3. Abgrenzung von Kartell und Trust

a) Das Kartell

Während der Konzern sich nach den bisherigen Ausführungen als eine Zusammenfassung rechtlich selbständiger Unternehmungen unter einheitlicher Leitung darstellt, ist das Kartell „ein Unternehmerverband mit monopolistischem Zweck" [15]). Das Kartell ist eine viel lockerere Zusammenfassung als der Konzern; während bei letzterem die Beherrschung durch ein bestimmtes Zentralorgan Begriffsmerkmal ist, verstehen wir unter Kartell nach Sombart [16]), der die nach unserm Dafürhalten beste Kennzeichnung des Kartellbegriffs bringt, „Zweckverbände selbständiger Unternehmer gleicher Erwerbszweige zu fortgesetzter Regelung des Marktverhältnisses ihres Gewerbes mit konkurrenzausschließender Tendenz." Ähnlich versteht Liefmann unter Kartell: „freie Vereinbarungen oder Verbände zwischen selbständig bleibenden

13) Ramin, Die Besteuerung der Konzerne, Berlin 1930.

14) Vgl. Statistisches Reichsamt, Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 1936, 4. Heft, S. 58.

15) Liefmann, a. a. O., S. 10.

16) Sombart, Das Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus, 2. Halbbd., 1927, S. 531.

Unternehmen derselben Art zum Zweck monopolistischer Beherrschung des Marktes“ [15]).

Monopol bedeutet hier nicht, daß nur ein einziger Offerent existiert, vielmehr ist die monopolistische Tendenz eines Wirtschaftsverbandes schon gegeben, wenn ein erheblicher Teil des Marktes von ihm beliefert werden soll — ein so erheblicher Teil, daß ein Einfluß des Wirtschaftsverbandes auf den Markt offenkundig ist. Jedenfalls befassen sich die Kartelle mit der Regelung von Einkauf und Absatz in der gleichen Branche, wozu allerdings das Kriterium der Marktbeeinflussung hinzukommen muß, da, wie wir später sehen werden, die Verkaufsorganisationen der großen Konzerne ebenfalls handelspolitische Aufgaben haben.

b) Der Trust

Der Trust stellt einen konzernartigen Zusammenschluß nahezu sämtlicher Unternehmungen einer Branche dar. Zweck ist einerseits, ähnlich wie beim Kartell, die Marktbeherrschung, andererseits die sich aus konzernmäßigen Verflechtungen ergebende Rentabilitätssteigerung. Natürlich ist die Tendenz der Marktbeherrschung eine noch umfassendere wie beim Kartell, da das Monopol nicht von einem Gremium von Verbandsgenossen, sondern von einer straff organisierten Zentralstelle, u. U. von einer Einzelpersönlichkeit ausgenutzt wird. Im Trust vereinigen sich also die Merkmale von Konzern und Kartell. Hauptland des Trusts sind die USA., wo unter Ausnutzung der Treuhand, der Trustinstitution des angelsächsischen Rechts, auf einzelnen Gebieten eine Aufsaugung nahezu aller Betriebe des gleichen Wirtschaftszweigs durch einen oder einige Großkonzerne erfolgt ist (Rockefeller-Ford). Solche Trusts in des Wortes eigentlicher Bedeutung haben wir in Deutschland nie gehabt; bei den bei uns den Trusts ähnlichsten Gebilden, wie z. B. dem Stahlverein oder der IG.-Farben-Industrie, fehlt nicht nur die Tendenz der Marktbeherrschung, sondern es handelt sich vor allem um Koordinationskonzerne, während Merkmal des amerikanischen Trusts gerade die Subordination der angegliederten Unternehmungen unter die aufsaugende Gesellschaft ist.

II. Kapitel:

Die Arten konzernmäßiger Verflechtung überhaupt

Der Konzern ist, wie wir gesehen haben, nur aus der wirtschaftlichen Entwicklung in der neuzeitlichen Industrie zu verstehen. Es ist daher schwer, die vielerlei Spielarten konzernmäßiger Verflechtung, wie sie in der Wirtschaftspraxis vorkommen, mit ihren oft verschwommenen Grenzen in die juristische Begriffswelt einzufügen.

Nach dem früher Gesagten besteht das Wesen des Konzerns[17]) darin, daß mehrere rechtlich selbständige Unternehmen zu einer „gewissen wirtschaftlichen Einheit" zusammengefaßt sind. Der einheitliche Wille muß sich auf einen einheitlichen Wirtschaftsplan erstrecken.

Bei der Betrachtung der Struktur von Unternehmenszusammenfassungen sind zwei grundlegende Zweckformen zu unterscheiden[18]): Die Konzentration unter dem Gesichtspunkt der Koordination und die Konzentration unter dem Gesichtspunkt der Subordination; m. a. W.: Zusammenfassung durch Gleichordnung und Zusammenfassung durch Unterordnung.

Der Begriff „Gleichordnung" mag in diesem Zusammenhang verwirrend wirken; ist doch, wie wir gesehen haben, für den Konzern begriffswesentlich eine einheitliche Leitung, d. h. die Beherrschung von einer zentralen Stelle aus, die also sowohl bei Koordinations- wie bei Subordinationskonzernen vorhanden sein muß. Indessen unterscheidet man die beiden Formen nach der Art ihrer Entstehung: Ein Subordinationskonzern entwickelt

17) Vgl. Passow, a. a. O., S. 105.

18) Vgl. Haußmann, Das Recht der Unternehmenszusammenfassungen, S. 18.

sich aus der beherrschenden Einflußnahme, die die Konzernspitze auf irgendeine Art, sei es durch Kapitalbeteiligung, sei es durch vertragliche Bestimmungen usw., auf die Konzernglieder ausübt. Ein Koordinationskonzern entsteht zumeist ohne kapitalmäßige Verflechtung durch freiwilligen Verzicht auf die betriebliche Selbständigkeit und Unterstellung unter eine einheitliche gemeinsame Oberleitung.

Im Schrifttum wird außerdem häufig nach der Art der rechtlichen Vereinbarung, die dem Konzernverhältnis zugrunde liegt, gegliedert. So unterscheidet Frankenberg [19]):

1. Konzernverhältnisse auf Grund von Mitgliedschaften.
2. Konzernverhältnisse auf Grund obligatorischer Rechtsbeziehungen, wie Interessengemeinschaftsverträgen und Pachtverträgen, Betriebsüberlassungsverträgen u. a.
3. Konzernverhältnisse auf Grund von Organgemeinschaften, wie Betriebsführungsverträgen, Treuhandverhältnissen, Vereinbarungen über die Besetzung des Vorstands usw.

In den Verhandlungen des deutschen Enquête-Ausschusses [20]) werden als Bindungen, auf denen ein Konzernverhältnis beruhen kann, Eigentum, Vertrag und einheitliche Leitung angesehen. Es wird sich bei dem Versuch, eine möglichst klare Einteilung der Konzerne vorzunehmen, darum handeln, die vorstehenden Begriffselemente zu kombinieren.

A. Subordinationskonzerne

1. Effektenmäßige sachliche Beherrschung

a) Beherrschung durch Kapitalerwerb

Dieser Gruppe kommt im Rahmen unseres Themas die hauptsächlichste Bedeutung zu. Die meisten Subordinationskonzerne werden von einer Konzernspitze, deren verschiedene rechtliche Struktur weiter unten zu erörtern sein wird, in der Weise beherrscht, daß diese durch Beteiligung am Gesellschafts- bzw. Aktienkapital über eine ausschlaggebende Stimmenmacht in der Gesellschafterversammlung verfügt. Denn mit einer solchen ist im

19) Frankenberg, Die konzernmäßige Abhängigkeit, S. 14.
20) 3. Teil, 1930, S. 69.

Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine je nach dem Grad der Intensität der Beteiligung mehr oder minder starke Einflußnahme auf die Geschäftsführung des Unternehmens verbunden [21]).

Wann, d. h. bei wievielprozentiger Beteiligung, eine Beherrschung anzunehmen ist, ist Tatfrage. Oft genügt, zumal bei zersplittertem Aktienbesitz, eine qualifizierte Minderheit, eine sogenannte Sperrminorität von 25 %. Denn für gewisse Satzungsänderungen und wichtige Geschäfte wird sowohl in vielen Gesellschaftsverträgen wie auch durch das Gesetz eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Gesellschafterversammlung gefordert. Daher kann eine solche ständige Minderheit der Geschäftsführung erhebliche Schwierigkeiten machen [22]), wenn im übrigen der Aktienbesitz zersplittert ist. Genügt das zur Beherrschung? Etwas anderes ist es, wenn wegen der Zersplitterung des Aktienbesitzes der Inhaber von 25 % praktisch auf die Mehrheit rechnen kann.

Dem Grad der Intensität nach pflegt man bei den Beteiligungen zu unterscheiden:

1. Minderheitsbesitz (bis 25 %ige Beteiligung).
2. Qualifizierte Minderheit (25—50 %ige Beteiligung).
3. Majorität (ab 51 %iger Beteiligung).
4. 100 %ige Beteiligung.

Zur Beherrschung von Industrieunternehmungen durch Banken wird oft eine Beteiligung von 40 % als genügend angesehen [23]), während für alle sonstigen Fälle jedenfalls die Majorität als genügend für eine beherrschende Einflußnahme betrachtet wird.

Im Schrifttum wird in diesem Zusammenhang meist von der beherrschten Gesellschaft als der „Tochtergesellschaft", von der herrschenden als der „Muttergesellschaft" gesprochen. So wendet Haußmann diese Bezeichnung allgemein an, ohne Unterscheidung, ob die Tochtergesellschaft von der Muttergesellschaft gegründet [24]), oder lediglich durch Kapitalerwerb nachträglich unter ihren Einfluß gekommen ist. Da es uns bei unseren Untersuchungen darum geht, die ohnehin oft verworrenen Begriffe soweit als möglich zu

21) Siehe unten V. Kap.
22) Vgl. Passow, a. a. O., S. 109.
23) Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht, S. 397.
24) Siehe unter b).

klären, so möchte ich doch mit Passow[25]) als Tochtergesellschaft nur eine solche bezeichnen, die von der Muttergesellschaft gegründet, also ins Leben gerufen worden ist, und für das hier behandelte Konzernverhältnis die Ausdrücke Ober- und Untergesellschaft vorziehen.

Bei dem Aufbau der großen Industriekonzerne ist die Verschachtelung im einzelnen meistens so weitergeführt, daß die Untergesellschaften nun wieder ihrerseits an verschiedenen anderen Untergesellschaften maßgeblich beteiligt sind. Diese letzteren bezeichnet man dann als sog. „Enkelgesellschaften". Zur Beherrschung dieser „Enkelgesellschaften" genügt von seiten der Obergesellschaft ein verhältnismäßig geringer Kapitalaufwand; wirkt sich doch hier die Verflechtung so aus, daß vom Gesichtspunkt der Konzernspitze aus zum Erwerb der Majorität einer Enkelgesellschaft der Aufwand von 26 % ihres Stammkapitals genügen wird.

Um bei solch verschachtelten Gebilden übersichtliche Begriffe zu erreichen, prägte man den der „Dachgesellschaft" oder „Spitzengesellschaft", Begriffe, die nun allerdings wegen der unzähligen Spielarten konzernmäßiger Verflechtungen in der verschiedenartigsten Bedeutung gebraucht werden. Dies aufzuzeigen, soll im I. Hauptteil der Arbeit versucht werden.

b) Gründung einer Tochtergesellschaft durch eine Muttergesellschaft

Oft werden Unternehmungen, die einen neuen Geschäftszweig aufnehmen wollen, bei dem ein besonderes Risiko liegt, diesen Geschäftszweig juristisch verselbständigen wollen, um bei einem ungünstigen Ausgang des Unternehmens nicht über das Gesellschaftskapital der Untergesellschaft hinaus haften zu müssen. So wird die Auswertung eines Patents, über dessen Erfolgsaussichten man sich noch nicht im klaren ist, oft einer neugegründeten Gesellschaft übertragen. Auch verselbständigt man gern ausländische Filialen, sei es aus rechtspolitischen Gründen — um sie der Vorteile des ausländischen Rechts teilhaftig werden zu lassen, sei es auch, um die vom Mutterbetrieb aus schwer zu kontrollierende Filialleitung mit einer eigenen Verantwortlichkeit zu versehen;

25) Passow, a. a. O., S. 109.

oder aber, einzelne Betriebsabteilungen eines Riesenunternehmens werden verselbständigt, um auf diese Weise eine eingetretene Schwerfälligkeit im Verwaltungsapparat organisatorisch zu beheben. Denn die Vorteile der Rationalisierung durch Konzentration finden dort ihre Grenze, wo durch eine übermäßige Kompliziertheit der Verwaltungsorganisation der Überblick über das Gesamtunternehmen verlorengeht [26]). In allen diesen Fällen der Neugründung der Tochtergesellschaft durch die Hauptgesellschaft spricht man daher mit größerer sprachlicher Berechtigung wie bei den unter a) behandelten Konzernverhältnissen vom „Mutter- und Tochterverhältnis" [27]).

Natürlich ist es durchaus nicht notwendig, daß die Muttergesellschaft das gesamte Kapital der Tochtergesellschaft behält; auch wenn sie eine Minderheitsbeteiligung abstößt, liegt noch eine wirtschaftliche Einheit und damit ein Konzernverhältnis vor, da ja zumeist, wie schon ausgeführt, eine einfache Majorität zur Beherrschung genügt.

c) Gründung einer Tochtergesellschaft durch ein Gesellschaftskonsortium

Unternehmungen, die wirtschaftliches Neuland erschließen wollen, die sich z. B. mit der Förderung von neuentdeckten Bodenschätzen oder aber mit der Erzeugung eines notwendig gebrauchten Rohstoffes zu befassen beabsichtigen, schließen sich oft zu einem Konsortium zusammen und gründen gemeinschaftlich eine Tochtergesellschaft, der sie die Inangriffnahme der gestellten Aufgabe übertragen. Dabei nehmen sie das Gesellschaftskapital der Tochtergesellschaft anteilmäßig in Besitz.

Neben dem Motiv der Risikobegrenzung wird hier der Drang nach gemeinschaftlicher Auswertung der bisher gewonnenen Erfahrungen eine Rolle spielen [28]).

---

26) Siehe unten III. Kap. A, 2 a) und A, 3.

27) Vgl. Liefmann, Kartelle, Konzerne, Trusts, S. 280.

28) Vgl. das Beispiel für eine solche Konsortialgründung in der „Wirtschaftskurve", 1939, S. 116; die Gründung der Dogger Erz-G. m. b. H. durch die Saarwerke zur Förderung von Erzen, die die lothringischen Minette im Kriegsfall z. T. ersetzen sollen.

Auf den ersten Blick möchte es scheinen, es handle sich hier um ein Konzerngebilde sowohl in subordinierter als auch in koordinierter Richtung. Denn neben der Unterordnung der Tochtergesellschaft unter das Konsortium der Muttergesellschaften besteht eine Interessengemeinschaft der letzteren zum Zwecke der gemeinsamen Verwaltung der „Konsortialtochter". Diese Interessenbindung ist aber — vom Standpunkt des Konzernbegriffs aus — so lose, daß nicht von einer einheitlichen wirtschaftlichen Leitung dieser Obergesellschaften schlechthin, sondern nur von einer solchen gegenüber der Tochtergesellschaft gesprochen werden kann. Es liegt demnach also nur eine Konzentration auf der Basis der Subordination vor, da eine Konzernverflechtung des Gesellschaftskonsortiums unter sich nicht in Betracht kommt.

2. Vertragliche obligatorische Bindungen

Vertragliche Bindungen bei Subordinationskonzernen führen nie zur Bildung einer sog. „Dachgesellschaft", haben deshalb für unsere Untersuchung auch wenig Bedeutung. Da es aber für das Verständnis der Konzernbewegung unerläßlich ist, einen Überblick über alle vorkommenden Formen der Konzentration zu gewinnen, seien auch die auf obligatorischen Rechtsbeziehungen beruhenden kurz gestreift.

a) Pachtvertrag

Die Konzernbildung auf der Basis der Subordination durch vertragliche Bindung kann in der Weise erfolgen, daß ein Unternehmen die Betriebe anderer Gesellschaften pachtet; „alsdann erlangt die Pächterin naturgemäß das Übergewicht über die gepachteten Unternehmen"[29]).

Als Beispiel kann hier der Pachtvertrag zwischen der Neunkirchner Eisenwerk AG., vormals Gebr. Stumm und der Homburger Eisenwerk AG. vormals Gebr. Stumm, angesehen werden, der bis zur Fusion der Gesellschaften im Jahre 1936 bestand. Infolge dieses Vertrages führte das Neunkirchener Eisenwerk als Pächterin den gesamten Betrieb des Homburger Unternehmens, trat

29) Rosendorff, Die rechtliche Organisation der Konzerne, S. 28.

den Arbeitern und Angestellten gegenüber als Arbeitgeber auf und verrechnete sämtliche Einnahmen und Ausgaben.

b) Betriebsüberlassungsvertrag

Das Wesen der Betriebsüberlassung besteht in der vertragsmäßigen Übernahme der Betriebsführung eines Unternehmens durch eine fremde Gesellschaft, die dadurch die tatsächliche Herrschaft über die Geschäftsführung erlangt. „Allein das betriebsführende Unternehmen verwaltet den ihr überlassenen Betrieb der anderen Gesellschaft und erhält zu diesem Zweck eine Generalvollmacht ...[30])."

Beispiele für diese Art von Verträgen bilden die der Firma Friedrich Krupp in Essen mit der Gruson-Werk AG. und der Schiffs- und Maschinenbau AG.[31]).

c) Kreditvertrag

Schließlich sind die Fälle zu nennen, bei denen im Falle der Kreditgewährung an ein Unternehmen die kreditierende Gesellschaft eine mehr oder minder intensive Kontrolle über die kreditnehmende erlangt. Das wird insbesondere bei starker Verschuldung an eine Bank der Fall sein, wenn diese zwecks Aufsicht über die Verwendung des Kredits Sitze im Aufsichtsrat gefordert hat. Der Fall einer Beherrschung des Unternehmens im Sinne konzernmäßiger Bindung ist gleichwohl in solchen Fällen nur bei sehr starker Überschuldung denkbar.

B. Koordinationskonzerne

Bei den Zusammenschlüssen auf der Basis der Koordination spielen die Interessengemeinschaften die größte Rolle.

Im Schrifttum wird oft nicht scharf genug zwischen Sub- und Koordinationskonzernen unterschieden. So unterscheidet Rosendorff[32]) nur zwischen Konzernen, die auf Mitgliedschaftsrechten und Beteiligungen, und solchen, die auf Verträgen beruhen, die er allesamt als Interessengemeinschaften anspricht. Er reiht deswegen auch die vorstehend unter A, 2 bei den Subordinations-

30) Rosendorff, Die rechtliche Organisation der Konzerne, S. 28.
31) Entnommen aus Rosendorff, a. a. O., S. 120.
32) Rosendorff, a. a. O., S. 20.

konzernen aufgeführten Fälle vertraglicher Unterwerfung in die Interessengemeinschaften ein.

Diese Einteilung scheint uns nicht zweckmäßig. Natürlich hat bei der Verpachtung eines Betriebes an ein fremdes Unternehmen auch die verpachtende Gesellschaft ein Interesse an dem Vertrag, sonst würde sie ihn ja nicht schließen, ebenso wie das Unternehmen, das durch Betriebsüberlassungsvertrag völlig auf eigene betriebliche Geschäftsführung verzichtet. Deshalb aber liegt doch noch keine Interessengemeinschaft vor; denn das Interesse bei solchen Verhältnissen erschöpft sich doch seitens der einen Gesellschaft vollkommen in dem Bestreben nach einem hohen Pachtzins oder einer hohen Beteiligungsquote am Gewinn. Es handelt sich also hier um kein aktives, nach Mitarbeit strebendes Interesse, sondern um ein rein passives, das sich auf die Teilnahme am Ertrag beschränkt. Aus diesem Grunde erscheint uns die Einreihung solcher Verträge unter den Begriff „Interessengemeinschaft" abwegig. Aus dem Wortsinn ergibt sich vielmehr die Vorstellung gemeinsamer Zusammenarbeit gleichberechtigter selbständiger Partner in Richtung auf ein gemeinsames Ziel — sei es auch nur das der höheren Gewinnerzielung.

Unberührt davon bleibt das Erfordernis bestehen, daß zur Existenz einer konzernmäßigen Bindung eine einheitliche Leitung vorhanden sein muß. Aber diese muß eben gemeinsam eingesetzt werden, sie darf nicht durch völlige Unterwerfung — in bezug auf die Betriebsführung — der einen Gesellschaft unter die andere zustande kommen. In einem solchen Falle von Interessengemeinschaft zu reden, hieße den Begriff des „Interesses" als das zu erstrebende finanzielle Ergebnis den in den Begriff „Gemeinschaft" zur „Arbeitsgemeinschaft" hinneigenden Kriterien übermäßig voranstellen.

1. Die Gewinngemeinschaft

Die loseste Form der Interessengemeinschaft ist die Gewinngemeinschaft, das ist eine Vereinbarung zwischen zwei Unternehmen, ihre sämtlichen Gewinne zusammenzuwerfen und bei Aufstellung der Bilanz nach einem bestimmten Schlüssel zu verteilen. In den meisten Fällen wird es sich aber bei einer die bloße

Verteilung des finanziellen Ergebnisses betreffenden Vereinbarung nicht um eine konzernmäßige Bindung handeln, da die Zusammenfassung zu einer „gewissen wirtschaftlichen Einheit" unter einer gemeinsamen Oberleitung nicht vorliegen wird.

2. Gewinngemeinschaften mit gegenseitiger Beeinflussung der Verwaltung

Die Tendenz der Risiko- und Ertragsteilung hat hier zu einer stärkeren Konzentration wie bei der bloßen Gewinngemeinschaft geführt. Letztere wird verstärkt durch gegenseitigen Aktienaustausch oder wechselseitige Entsendung von Vertrauensleuten in den Vorstand oder in den Aufsichtsrat des anderen Unternehmens.

Auch hier wird in jedem einzelnen Falle gesondert untersucht werden müssen, ob die zum Wesen des Konzerns gehörende Einheitlichkeit der Verwaltung vorliegt, bevor man von einer konzernmäßigen Verflechtung sprechen kann. Wenn Brökelmann [33]) hierzu eine wesentliche gegenseitige Beteiligung oder Delegierung von Verwaltungspersonen in die Leitung des Gegenunternehmens für ausreichend hält, so kann dem in solch allgemeiner Fassung nicht zugestimmt werden. Denn wenn die Beteiligung auf Gegenseitigkeit völlig gleich groß ist und, wie es doch wohl zumeist der Fall ist, keine 51 % erreicht — womit wechselseitige Beherrschung eintreten würde —, braucht sich durchaus noch keine einheitliche Leitung zu ergeben, ebensowenig wie bei Minderheitsbesetzung im Vorstand oder Aufsichtsrat. Wenn hingegen ein Gemeinschaftsrat, der aus den Mitgliedern beider Verwaltungen besteht, mit der Befugnis ausgestattet wird, die Geschäftsführung der Unternehmung nach gemeinsamen Richtlinien in die Hand zu nehmen, ist ohne Zweifel eine konzernmäßige Konzentration gegeben.

3. Die Verwaltungsgesellschaft der Interessengemeinschaft

Die ausgeprägteste Form des Koordinationskonzerns, die uns im Rahmen des Themas später auch allein interessieren wird, ist

33) Brökelmann S. 33.

eine Interessengemeinschaft unter gleichzeitiger Gründung einer „Dachgesellschaft", an der die Gründungsgesellschaften kapitalmäßig beteiligt sind, deren eigentliche Aufgabe aber in der Erteilung von bindenden Richtlinien an die Geschäftsführer der beteiligten Unternehmungen unter Überwachung von deren Befolgung besteht [34]).

4. Die Fusion

Die stärkste Form der Interessengemeinschaft, die Fusion, d. h. die Verschmelzung der Gründungsgesellschaften zu einer „Gemeinschaftsgesellschaft", wie sie z. B. bei der IG.-Farbenindustrie stattgefunden hat, hat mit Konzern im eigentlichen Sinne deshalb nichts mehr zu tun, weil die rechtliche Selbständigkeit der den Konzern bildenden Gesellschaften verloren gegangen ist. Derartige Unternehmungsgründungen interessieren in diesem Zusammenhang nur als Spitzengesellschaften eines Konzerns, da nämlich, wo sie selbst wieder Ausgangspunkt einer Konzernbildung im eigentlichen Sinne geworden sind [35]).

---

34) Näheres siehe unten im IV. Kapitel.

35) Die IG.-Farbenindustrie AG., die Wintershall AG. u. a. sind Spitzengesellschaften von Konzernen.

ERSTER HAUPTTEIL

Die Arten der Dachgesellschaften im Aufbau deutscher Konzerne

Vorbemerkung: Festlegung des Begriffs

Bei allen Arten der im II. Kapitel behandelten Konzernbildungen, soweit sie sich auf Effektenbeteiligung oder eine enge Interessengemeinschaft bezogen, findet man in den Stadien zunehmender Verschachtelung zumeist eine den Konzern und alle seine Glieder zusammenfassende Gesellschaft, die Hauptgesellschaft des Konzerns, von der die eigentliche Leitung und Beherrschung desselben sowie seine Zusammenfassung faktisch ausgeht. Für diese „Konzernspitze" findet sich im Schrifttum zumeist ganz allgemein der Ausdruck „Dachgesellschaft".

Schon der Überblick im II. Kapitel der vorliegenden Arbeit zeigte, auf wie mannigfache Art und Weise und aus welch verschiedenartigen Beweggründen es zur Konzernbildung kommen kann. Es ist daher klar, daß die juristischen Formen, in denen eine Dachgesellschaft vorkommt, und die rechtlichen Funktionen, die ihr beigelegt werden, völlig verschieden sein können. Es wird im einzelnen ganz darauf ankommen, um was für eine Art Konzern es sich im betriebswirtschaftlichen Sinne handelt.

Wir haben im Vorausgegangenen die Arten der konzernmäßigen Verflechtung überhaupt behandelt und hier in der Hauptsache unterschieden zwischen Subordinations- und Koordinationskonzernen. Für das hier zu behandelnde Teilgebiet innerhalb des Konzernwesens, nämlich die Betrachtung der Konzernstruktur bei Vorhandensein einer juristischen Person als Konzernspitze, genügt diese Einteilung nicht.

Wenn wir im II. Kapitel — von dem Gesichtspunkt der Möglichkeit des Vorhandenseins einer Konzerndachgesellschaft aus — in der Hauptsache unterschieden haben zwischen Konzernverhältnissen auf der Basis der Unterordnung, also: 1. Ober- und Untergesellschaft (Kapitalbeteiligung), 2. Mutter-, Tochtergesellschaft (Neugründung), — und denen auf der Basis der Koordination: Gründung einer Dachgesellschaft durch eine Interessengemeinschaft —, so ist diese nach rein juristischen Gesichtspunkten vorgenommene Aufgliederung für eine Einteilung der Konzerne nach der Art der Funktionen ihrer Dachgesellschaften nicht erschöpfend. Denn die Betrachtung des Aufbaues fast aller Subordinationskonzerne ergibt, daß die Dachgesellschaft im einzelnen sowohl die rechtlichen Funktionen einer obersten „Obergesellschaft" als auch die einer „Muttergesellschaft" hat. Gerade auf eine Unterscheidung der verschiedenen vorkommenden Spielarten der Dachgesellschaften kommt es uns aber an.

Viele im Schrifttum aufgezeigten Wege der Konzerneinteilung können hier keine Klarheit schaffen, weil sie zwischen allen Arten der Konzernverflechtung unterscheiden. Uns geht es aber hier nur um ein bestimmtes Teilgebiet: die Arten der Dachgesellschaften.

Haußmann [1]) unterscheidet in seinem jüngst erschienenen Werk drei Typen des modernen Konzerns: den „objektivierten", den „Familien-" und den „öffentlichen" Konzern. Als Begriffsmerkmale hat er hier die Frage verwandt: Wer ist an der Konzerngründung bzw. der Konzernbildung und ihren Erträgnissen in der Hauptsache beteiligt und interessiert — ein Gremium von Aktionären, eine Familie oder der Staat?

Aber auch diese Unterscheidung ist für unsere Untersuchung deswegen nicht von Nutzen, weil es durchaus denkbar ist, daß sowohl ein „objektivierter", wie ein „Familien-" und ein „Staatskonzern" als Konzernspitze eine Dachgesellschaft mit genau den gleichen rechtlichen und wirtschaftlichen Funktionen besitzt; lediglich der Personenkreis von Konzernführer und -interessierten ist ein anderer. Allerdings wird im zweiten Hauptteil bei der

1) Haußmann, Konzerne und Kartelle im Zeichen der „Wirtschaftslenkung", S. 94.

Prüfung der rechtlichen Eignung der Gesellschaftsformen des geltenden Rechts als Konzerndachgesellschaften ein Unterschied gemacht werden müssen zwischen objektivierten Konzernen mit einem letzten Endes sehr großen Kreis von Teilhabern und Familienkonzernen, in denen sich eine Familiengruppe den dauernden Einfluß sichern will [2]).

Wenn wir im Schrifttum, und vor allem in der Börsenpresse, den Ausdruck „Holding-Gesellschaft" lesen, so werden unter diesem Oberbegriff die verschiedensten Arten von Konzernspitzen gemeint, die allesamt auch Dachgesellschaften im Sinne der obigen allgemeinen Begriffsfassung sind. Eben, weil die Begriffe „Holding-Gesellschaft" und „Dachgesellschaft" im Schrifttum nicht klar auseinander gehalten werden, scheint uns das Hauptproblem der Einteilung der als Konzernspitzen fungierenden Dachgesellschaften in einer scharfen Scheidung der Holding-Gesellschaft von den anderen Typen der Dachgesellschaften zu liegen [3]).

Der aus dem Englischen stammende Ausdruck „Holding-Gesellschaft" deutet auf den Zweck einer solchen Gesellschaft als „Effektenhalter" hin; demgemäß müßte nach Liefmann [4]) eine Holding-Gesellschaft ein Unternehmen sein, dessen gesamter Besitz in Aktien ihrer Untergesellschaften besteht, indem sie von jeder derselben mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Aktien besitzt. In der Tat entwickelte sich der Begriff der Holding-Company in den USA. aus einer Zweckform des Trusts, die die rein finanziell begründete Herrschaft einer solchen Gesellschaft über ihre Untergesellschaften dazu benutzen sollte, die Konkurrenzkämpfe zwischen letzteren zu beseitigen. Heute wird indessen der Begriff der Holding-Gesellschaft teilweise viel weiter gefaßt. So definiert Hülß [5]):

„Die Holding-Gesellschaft ist ein Verwaltungsorgan, vornehmlich eine juristische Person, die, bei freier Wahl des Domi-

---

2) Vgl. V. Kapitel und VI. Kapitel sowie VIII. Kapitel der vorliegenden Arbeit.

3) Sehr unklar z. B. Brökelmann S. 35: „Eine bedeutende Anzahl von Konzernen hat an der Spitze eine Dach- oder Holding-Gesellschaft ..."

4) Liefmann, Kartelle, Konzerne, Trusts, S. 212.

5) Hülß, Die Holding-Gesellschaft, Forchheim 1934, S. 8.

zils, neben der Kapitalanlage und Kapitalverwaltung befähigt ist, auf Grund ihres Mehrheitsbesitzes am Effektenkapital anderer Gesellschaften diese dauernd zu beherrschen, zu finanzieren, zu kontrollieren, zu organisieren, wobei die Untergesellschaften ihre rechtliche Selbständigkeit behalten."

Die Holding-Gesellschaft braucht sich danach also nicht ausschließlich mit der Effektenhaltung zu beschäftigen; es ist auch durchaus denkbar, daß sie eine eigene betriebliche Tätigkeit entfaltet, neben der sie die erwähnten Funktionen ausübt. Das mehr oder minder ausschließliche Vorhandensein der Holding-Tätigkeit bildet nur das Merkmal für die Unterscheidung von „reiner" und „gemischter" Holding-Gesellschaft. Letztere ist ein Unternehmen, das zum Teil Holding-Gesellschaft im Sinne der Effektenhaltung ist, zum Teil aber auch eigene Fabrikationsbetriebe unterhält [6]).

Unter Holding-Gesellschaft im weitesten Sinne versteht Offner [7]): jede rechtlich selbständige Gesellschaft, die durch den Erwerb oder die Haltung von Effekten in nennenswertem Umfange und auf nennenswerte Dauer irgendeine Art von Interessennahme an anderen rechtlich selbständigen Unternehmen begründet. Eine solche Definition geht aber zu weit. Jede Dachgesellschaft eines Konzerns übt ihre konzernleitende Tätigkeit dadurch aus, daß sie in ihrem Portefeuille die Effekten der Untergesellschaften aufweist und diese mittels der mit der Effektenhaltung verbundenen Stimmenmacht kontrolliert und leitet. Damit wird sie aber nicht schon ohne weiteres als Holding-Gesellschaft anzusprechen sein. Es wird vielmehr untersucht werden müssen, wie groß der Wert des Portefeuilles im Verhältnis zu dem ihres gesamten Vermögens ist. Das Wesen auch der gemischten Holding-Gesellschaft besteht darin, daß sie den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in der Verwaltung der Effekten und Kontrolle der Untergesellschaften erblickt; diese muß also ihre betriebliche Tätigkeit an Bedeutung übersteigen.

Das ergibt sich schon meist aus der Art ihrer Entstehung, wie wir unten im III. Kapitel B sehen werden. Jedenfalls ist als

---

6) Siehe unter III. Kapitel B.

7) Offner, Die kapitalwirtschaftlichen Funktionen der Holding-Gesellschaft und des Investment Trusts, Diss. Frankfurt 1936, S. 6.

gemischte Holding-Gesellschaft nicht ein ursprünglich reines Fabrikationsunternehmen anzusehen, dessen Expansion sich auf dem Wege der Beteiligung an anderen Gesellschaften vollzieht und das schließlich, bei Beibehaltung seiner betrieblichen Tätigkeit, als Ergebnis über ein ansehnliches Paket fremder Aktien verfügt. Anders ist es, wenn eine reine Holding-Gesellschaft nachträglich einen Betrieb selbst in die Hand nimmt. Dann kann sehr wohl ihre Eigenschaft als „Holding" unverändert weiter bestehen. Es wird also bei der Unterscheidung zwischen Holding-Gesellschaften im weiteren Sinne und den anderen Dachgesellschaften mit einer gewissen Holdingtätigkeit — diese wollen wir im folgenden „Spitzengesellschaften" nennen — auch darauf abzustellen sein, welches die ursprüngliche Tätigkeit der Gesellschaft war: der Fabrikationsbetrieb oder die Beteiligung an fremden Unternehmungen; entscheidend bleibt allerdings, was dem Umfang und Anteil am Gesellschaftsvermögen nach überwiegt.

Diesen beiden herausgestellten Hauptarten der Dachgesellschaft im subordinierten Konzernaufbau, der Holding- und der Spitzengesellschaft, ist gemeinsam die ihnen obliegende Kontrolle — Beaufsichtigung der Geschäftsführung — der Untergesellschaften, wobei nur die Bedeutung dieser Tätigkeit verschieden ist. Man kann also von beiden Typen als von den Kontrollgesellschaften des Konzerns sprechen. Ihre gegenseitige Abgrenzung erschien uns im Interesse der Klarheit der Darstellung schon an dieser Stelle notwendig.

Wir wollen nun im folgenden Kapitel die rechtliche Natur der einzelnen Dachgesellschaftstypen jeweils an Beispielen der Konzernbildung erläutern, wobei auch auf die wirtschaftlichen Zusammenhänge hingewiesen werden soll.

III. Kapitel

Die Kontrollgesellschaften

A. Die Spitzengesellschaft

1. Allgemeines

Unter Spitzengesellschaften wollen wir nach dem oben Gesagten alle Fabrikationsunternehmen verstehen, die zum Ausgangspunkt für eine Konzernbildung geworden sind oder sonstwie als Konzernleitungen fungieren, wenn, wirtschaftlich gesehen, die Effektenhaltung nicht die eigene betriebliche Tätigkeit überwiegt.

Die Spitzengesellschaft nimmt in Deutschland im Gegensatz zu den USA., wo die Holding-Company überwiegt, unter den Dachgesellschaften sowohl bezüglich der Zahl wie der Bedeutung den ersten Platz ein. Die Hauptgesellschaften der meisten Großkonzerne auf subordinierter Grundlage werden als Spitzengesellschaften in dem vorbezeichneten Sinne anzusprechen sein. Weniger nach der Art ihrer rechtlichen Struktur als nach der Art ihrer Entstehung lassen sich zwei Arten von Konzernen unterscheiden, die unter einer Spitzengesellschaft zusammengefaßt sind: Es gibt Konzernbildungen, die von einem bestimmten Unternehmen als Konzerngründerin ausgehen, und solche, die auf der Gründung der Spitzengesellschaft durch ein Konsortium von Muttergesellschaften, die selbst zu Holdinggesellschaften der ersteren werden, zurückgehen. Den „Persönlichkeitsgründungen" stehen also die „Konsortialgründungen" gegenüber.

2. Persönlichkeitsgründungen

a) Als AG.

Ein Konzern, dessen Spitzengesellschaft im wesentlichen einer Persönlichkeit ihre Entstehung verdankt, von der aus dann die

Konzernbildung ihren Ausgang nahm, ist der Krupp-Konzern. Dachgesellschaft ist die Friedrich Krupp AG. in Essen, die als repräsentative Führerin dieses bekanntesten aller deutschen Montankonzerne gleichzeitig ihren eigenen ungeheuren Fabrikationsbetrieb leitet, die Tochtergesellschaften beherrscht und mit anderen Firmen zusammen an Untergesellschaften maßgeblichen Einfluß nimmt.

Die Firma wurde in ihrer jetzigen Rechtsform 1903 durch die Einbringung der Kruppschen Familienunternehmungen in eine Aktiengesellschaft gegründet[8]). Diese bestanden damals, also zu einer Zeit, wo der Konzern die Hauptepoche seiner Expansion unter Friedrich Alfred Krupp bereits hinter sich hatte, hauptsächlich aus folgenden eigenen Hüttenbetrieben: der Gußstahlfabrik in Essen, der Sayner Hütte, Hermannshütte, Mühlhöfner Hütte, Friedrich-Alfred-Hütte, dem Gruson-Werk in Magdeburg und dem Stahlwerk Annen. Daneben hatte die Firma sich im Laufe der Jahre den Besitz der Kohlenzechen Vereinigte Sälzer und Neuack, Hannover und Hannibal, ferner der Gewerkschaften Ida und Amalie[9]) und Langenberg, sowie den von Eisensteingruben im Siegerland und Westerwald, an der Lahn und im Spessart, sowie wesentliche Beteiligungen an der Kohlengewerkschaft Emscher Lippe in Datteln und dem spanischen Eisenunternehmen Orconera-Iron Ore Comp. in Bilbao gesichert[10]). Im eigenen Besitz der Firma befanden sich außerdem noch die Germania-Werft in Kiel sowie auch damals schon Verkaufskontore und -gesellschaften.

Es ist interessant, dieses im Jahre 1903 bestehende Besitz- und Beteiligungsverhältnis bei der Firma Krupp mit dem heutigen Konzernaufbau zu vergleichen. Zunächst wurde das Gruson-Werk in Magdeburg wieder in eine juristisch selbständige Gesellschaft umgewandelt. Dieses schon 1892 mit der Firma Krupp durch einen Betriebsüberlassungsvertrag[11]) verbundene, später in den Eigenbesitz übergegangene Werk wurde 1923 in eine AG. eingebracht,

8) Vgl. Marcus, Die großen Eisen- und Metallkonzerne, S. 85.

9) In Lothringen; 1919 verlorengegangen.

10) Letztere Gesellschaft wurde der Fa. Krupp 1918 durch englische höchstrichterliche Entscheidung geraubt.

11) Siehe oben II. Kapitel A 2, b.

ebenso wie die Krupp-Germania-Werft in Kiel. Bei dieser Rückgängigmachung von vollzogenen Fusionen haben wir es mit jener bereits im II. Kapitel kurz gestreiften Expansionstendenz [12]) besonderer Art zu tun, Betriebsabteilungen rechtlich zu verselbständigen, um den Verwaltungsapparat der Mutterunternehmung zu entlasten. Gerade bei einem solchen „Mammut-Konzern" wie Krupp erweist sich diese Tendenz als besonders typisch; ist es doch durchaus einleuchtend, daß eine unmittelbare Betriebsführung z. B. des Magdeburger Werkes oder der Kieler Werft von der Essener Konzernleitung aus Nachteile haben wird, die in gewissen Schwerfälligkeiten der Organisation liegen; diese ergeben sich hauptsächlich daraus, daß die Magdeburger und Kieler Betriebsleitungen eben keine selbständige Verantwortung zu tragen haben und sich bei allen Entscheidungen durch Rückfragen des Einverständnisses der Konzernleitung versichern müssen.

Dazu kam wohl die Einsicht, daß bei einem in die Größenordnung eines Ministeriums hineinwachsenden wirtschaftlichen Verwaltungsapparat ein guter Teil der kaufmännischen Beweglichkeit und Schlagkraft verloren geht.

Natürlich sind die Aktien sowohl der Krupp-Gruson-Werke AG. in Magdeburg, wie auch die der Krupp-Germania-Werft AG. in Kiel zu hundert Prozent in den Händen der Dachgesellschaft des Konzerns.

Aber auch an einer anderen Stelle ist die rechtliche Struktur des Krupp-Konzerns für eine in bestimmter Richtung tendierende wirtschaftliche Entwicklung im Konzernwesen kennzeichnend. Die zahlreichen Eisensteingruben der Firma im Siegerland und im Lahnbezirk sind in der Sieg-Lahn-Bergbau G. m. b. H. zusammengefaßt, während die AG. für Unternehmungen der Eisen- und Stahlindustrie in Berlin eine Reihe von Montanbeteiligungen des Kruppschen Unternehmens verwaltet. Hier handelt es sich um den Drang nach Scheidung der Fabrikations- oder Handelstätigkeit einerseits und der Holdingtätigkeit andererseits [13]), indem die Dachgesellschaft ihr Beteiligungsportefeuille für einen bestimmten Industriezweig einer reinen Holdinggesellschaft über-

12) Vgl. Passow, Betrieb, Unternehmung, Konzern, S. 110.
13) Offner, a. a. O., S. 17.

trägt, selbst aber zur Haltegesellschaft der letzteren wird. An dem teilweisen Holdingcharakter der Konzernspitzengesellschaft ändert sich dadurch nichts; nur daß eine Vereinfachung in der Holdingtätigkeit der Dachgesellschaft insofern eintritt, als letztere statt einer Mehrzahl von Untergesellschaften nur noch eine zu beaufsichtigen, zu „kontrollieren" hat. Denn je größer die Zahl der von der Spitzengesellschaft unmittelbar zu kontrollierenden Unternehmen ist, desto mehr wird die Möglichkeit eines Überblicks erschwert. Eine Entlastung der Kontrolltätigkeit der Dachgesellschaft, die ja hier, wie aus der vorangestellten Typisierung hervorgeht, das Schwergewicht ihrer Tätigkeit in der Betriebsführung und nicht in der Effektenhaltung sieht, ist also der Zweck einer solchen Konstruktion.

Daneben ist es durch Zusammenfassung der Verwaltung der Untergesellschaft nach betriebsverwandten Industriezweigen möglich, „eine Spezialisation der Unternehmensleitungen durchzuführen und eine rationalistische Führerauswahl zu treffen"[14]). Denn natürlich wird sich die Leitung einer solchen „Unterholdinggesellschaft" in dem Industriezweig der ihr anvertrauten Unternehmungen mehr Spezialkenntnisse aneignen können, wie im allgemeinen die Leiter des Gesamtkonzerns, die dafür Sachbearbeiter ernennen müßten; eine solche „Verbeamtung" eines kaufmännischen Verwaltungsapparates lähmt aber, wie schon oben ausgeführt, die kommerzielle Schlagkraft und Beweglichkeit.

Endlich stellt die beim Krupp-Konzern ebenfalls zu beobachtende Übertragung der kaufmännischen Tätigkeit an bestimmte Verwaltungs- und Vertriebsgesellschaften, wie an die Krupp-Eisenhandel-G. m. b. H., die Kraftwerkzeugs-Vertriebs-G. m. b. H. u. a. keine neue Organisationsart im Konzernwesen dar; vielmehr ist sie in den rationalistischen Tendenzen jeder Konzentration begründet, indem eine Scheidung von technischer und fabrikatorischer Tätigkeit von der kommerziellen vollzogen wird. Dies kann, wenn aus den oben gestreiften Gründen keine Sachbearbeiter-Einteilung vorgenommen wird, ebenfalls in der Schaffung besonderer juristischer Personen ihren Ausdruck finden.

---

14) Toggweiler, Die Holdingcompany in der Schweiz, S. 20.

Neben diesen Konzernverhältnissen auf der Basis der Subordination ist die Friedrich Krupp AG. natürlich auch auf der Basis der Koordination mit anderen Unternehmungen verflochten; so steht Krupp neben seiner Beteiligung an der Rheinischen Metallwerke AG. in einem Interessengemeinschaftsverhältnis mit diesem Unternehmen [15]), das eine engere Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Lokomotivbaues bezweckt. Außerdem ist Krupp zusammen mit den Vereinigten Stahlwerken in einer Art von Konsortialverhältnis [16]) an der im Jahre 1928 gegründeten Eisenschwamm G. m. b. H. beteiligt, die die Herstellung von Eisenschwamm nach einem bestimmten Patentverfahren betreibt.

Wirtschaftlich gesehen ist Krupp, der eine Fabrikation vom Rohstoff bis zum Kraftfahrzeug, zur Registrierkasse und zur Kanone betreibt, ein typischer Vertikalkonzern, der den Rohstoff von seiner Förderung bis zum Fertigprodukt bearbeitet. Im übrigen ist der Krupp-Konzern ein Familienunternehmen in der Form einer AG., deren Aktien sich zu 98 % [17]) im Besitz der Familie befinden und im Börsenhandel nicht käuflich sind. Diese Bindung der Aktien an die Persönlichkeiten der Familie Krupp beweist den Charakter der Firma als Familienkonzern. Wenn Haußmann [18]) dem Krupp-Konzern eine Mittelstellung zwischen dem Familien- und objektivierten Konzern zuweist, weil er nicht mehr der für den Familienkonzern als typisch angesehenen alleinigen persönlichen Initiative der Familie als der Unternehmer untersteht, sondern natürlich in hohem Maße auch von dem familienfremden Vorstand mitgeleitet wird [19]), so kommt es u. E. bei der Unterscheidung zwischen den beiden Konzerntypen lediglich auf die tatsächlichen Besitzverhältnisse an [20]). Da die Familie Krupp nun einmal totales Eigentum an dem Unternehmen hat, kann der

---

15) Marcus, a. a. O. S. 92.

16) Siehe oben II. Kap. A 1), c.

17) Bei der Gründung der AG. im Jahre 1903 wurden 2 % des AK. an Direktoren abgegeben, um die vorgeschriebene Zahl von Gründern gemäß dem HGB. zu erreichen. (182 HGB. A. F.)

18) Haußmann, a. a. O., S. 103.

19) Siehe unten V. Kap. A 3).

20) Siehe unten V. Kap. Vorbem.

Charakter als Familienunternehmung nicht in Zweifel gezogen werden.

Weitere Spitzengesellschaften eines Familienkonzerns in Form einer AG. sind die Siemens- & Halske-AG., die Gutehoffnungshütte AG. (Haniel-Konzern), die Eisen- und Stahlwerk Hoesch AG.

b) Persönlichkeitsgründungen als G. m. b. H.

Ein Familienkonzern, an dessen Spitze als Dachgesellschaft eine G. m. b. H. steht, ist der Henschel-Konzern. Spitzengesellschaft des Unternehmens ist die Henschel & Sohn G. m. b. H. in Kassel. Für die Konzernbildung war hier Ausgangspunkt der Eigenbesitz der Familie Henschel, d. h. die Lokomotivfabrik in Kassel und die Henrichshütte in Hattingen. Auch der Henschel-Konzern weist, wie Krupp und die meisten anderen Familienkonzerne, die Merkmale der vertikalen Konzentration auf; die einzige Ausbreitung in horizontaler Hinsicht stellt der Erwerb an der Niederscheldener Hütte AG.[21]) dar.

Im Zuge einer vertikalen Expansion erwarb Henschel vor allem eine Kohlenbasis durch eine wesentliche Beteiligung an der Essener Steinkohlen-Bergwerke AG. Der Kohlenbezug von diesem Unternehmen wurde dann noch durch einen Interessengemeinschaftsvertrag im Jahre 1921 besonders sichergestellt.

Zusammen mit der letztgenannten Gesellschaft ist Henschel u. a. an der Schiffswerft Henry Koch AG. in Lübeck maßgeblich beteiligt. Bedeutungsvoll ist schließlich die Gründung der Henschel-Flugzeugwerke als Tochtergesellschaft der Henschel & Sohn G. m. b. H.

Die neuere Entwicklungsgeschichte des Unternehmens ist für zweierlei Tendenzen in der Rechtsgestaltung des Konzerns kennzeichnend. Einmal wurde die Dachgesellschaft erst neuerdings von der AG.-Form in die jetzige G. m. b. H.-Form umgewandelt[22]). Sodann ist aber auch die nach der AG. zunächst gegründete Henschel-Verwaltungs-G. m. b. H. eine reine Holding-Gesellschaft gewesen, bis sie durch die Henschel & Sohn G. m. b. H. abgelöst wurde, die als Erzeugungsgesellschaft die wichtigsten Betriebe des

21) Rest des AK. beim Hoesch-Konzern.

22) Winschuh in „Der praktische Betriebswirt", Sept. 1937, S. 739 ff.

Konzerns führt, gleichzeitig aber auch Besitzerin und Verwalterin der Beteiligungen sowie Finanzierungsgesellschaft ist.

Winschuh [22]) bezeichnet als die neuen Grundsätze der Konzerngestaltung, die von dem neuen Aktienrecht und dem Umwandlungsgesetz (Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934) erstrebt werden, vor allem folgende drei [23]):

1. Zurückdrängung der Anonymität und Übernahme einer Unternehmerverantwortung durch den Konzernführer; zumindest die Konzernspitze oder das Hauptunternehmen des Konzerns soll seinen Namen tragen, wobei der Umbau in eine Personalgesellschaft erwünscht ist.
2. Die Kapitalholding ist unerwünscht und soll möglichst aus dem Konzernaufbau verschwinden.
3. Forderung nach Klarheit und Übersichtlichkeit des Konzernaufbaus.

Diese Grundsätze, denen, wie wir noch weiter unten ausführen werden, grundsätzlich zuzustimmen ist, betreffen natürlich gerade die Familienkonzerne, da bei Konsortialgründungen von Riesenunternehmungen, wie z. B. der IG.-Farbenindustrie und der Vereinigten Stahlwerke, wegen der starken Zersplitterung des Konzernbesitzes ein „Herausheben aus der Anonymität" und Umbau der Spitzengesellschaft in eine Personalgesellschaft schlechthin unmöglich sein wird. Auch läßt sich, wie wir unten noch sehen werden [24]), bei den Konsortialgründungen gerade eine entgegengesetzte Bewegung zum Umbau der Hauptgesellschaften in Holdingunternehmen feststellen. Bei den Konzernen aber, die nach der Haußmannschen Einteilung als Persönlichkeits- oder Familienkonzerne anzusprechen sind, sind die in jüngster Zeit erfolgten Konzernumbauten oft den von Winschuh als erwünscht bezeichneten Tendenzen gefolgt.

Im Falle Henschel erkennen wir zunächst durch die Beseitigung des Holdingcharakters der Dachgesellschaft und die unmittelbare Übernahme der Betriebsführung der wichtigsten Fabrikationsbetriebe das Streben nach Entschachtelung und Verein-

23) Vgl. auch den Bericht des Konzernrechtsunterausschusses des Aktienrechtsausschusses der Akademie für deutsches Recht, a. a. O. S. 255 ff.

24) Siehe unten B 3. a), S. 45.

fachung des Konzernaufbaus. Sodann liegt der Aufnahme einer produktiven Tätigkeit durch eine bisherige reine Holding-Gesellschaft auch oft die Überlegung zugrunde, daß die Gefahr der Betriebsfremdheit von Maßnahmen bei der Leitung einer reinen Holdingcompany größer sein wird als bei einem Unternehmen, das selbst einen Fabrikationsbetrieb führt.

Welche Bedeutung dem beim Henschel-Umbau gleichfalls zu bemerkenden Wechsel in der juristischen Form der Dachgesellschaft beizumessen ist, soll im Zweiten Hauptteil besonders untersucht werden[25]). Jedenfalls mag schon hier festgestellt werden, daß Winschuh diese Umwandlung besonders begrüßt, indem er annimmt, daß der „Konzernbesitzer Henschel" durch diese Transaktion beabsichtigt hat, sich zum alleinigen Geschäftsführer der G. m. b. H. zu machen und dadurch eine eigene Führerverantwortung zu übernehmen. Eine eigene Stellungnahme hierzu wollen wir im V. Kapitel bei der Darstellung der Mittel zur Sicherung des Familieneinflusses auf die Leitung eines Familienkonzerns, dessen Dachgesellschaft die G. m. b. H.-Form besitzt, darlegen.

Den gleichen Umbau ihrer Spitzengesellschaften von der AG.-Form in die einer G. m. b. H. haben auch Hermann Röchling und Robert Bosch im Jahre 1937 bei den ihrer Leitung unterstehenden Familienkonzernen vollzogen.

Familienkonzerne mit einer G. m. b. H. als Konzernspitze sind im übrigen noch die Gräflich Schaffgottschschen Werke, die Henckel & Co. G. m. b. H. und nunmehr auch die beiden eben genannten Firmen.

c) Persönlichkeitsgründung als Personalgesellschaft

Einen Schritt weiter in der Richtung, die oben als vom Gesetz begünstigt bezeichnet worden war, hat in der neueren Konzernentwicklung Friedrich Flick getan. Spitzengesellschaft des Flick-Konzerns war bislang die Siegener Eisenwerke AG. Diese Gesellschaft wurde im Jahre 1937 in eine Personalgesellschaft mit der Firma „Friedrich Flick Kommanditgesellschaft" umgewandelt.

Der Flick-Konzern ist ein typisches Beispiel für einen persönlich gelenkten Montankonzern, bei dem Leitung und Besitz sich

25) Siehe unten V. Kap. B, 3., S. 92.

gleichzeitig in der Person des Gründers und Initiators vereinigen [26]). Bei dem Umbau des Konzerns hat sich neben dem Drang nach strafferer Führung des Konzernganzen durch seinen Besitzer auch die im Vorangegangenen bei der Firma Henschel schon besprochene — sich allerdings auf Familienkonzerne beschränkende — Tendenz des Rückzugs aus der Holdingform ausgewirkt [27]). Die Siegener Eisenwerke AG. besaß vor dem Umbau nämlich ausgesprochenen Holdingcharakter; das ist daraus zu ersehen, daß das Unternehmen als Kontrollgesellschaft des Flick-Konzerns mit 25 Mill. RM. Aktienkapital ausgestattet war, während es im Jahr 1927 — vor der Beilegung der Funktion einer Konzerndachgesellschaft — nur 200 000 RM. Aktienkapital besaß [28]). Das Verhältnis, das danach zwischen dem Umfang der fabrikatorischen Tätigkeit und der Effektenhaltung — im Sinne der in der Vorbemerkung getroffenen Begriffsabgrenzung — bei diesem Unternehmen bestanden haben muß, läßt den Schluß zu, daß bestenfalls von einer „gemischten Holdinggesellschaft" die Rede hätte sein können.

Die neue Konzernspitze des Flickkonzerns, die Friedrich Flick KG., hat demgegenüber nicht nur die betrieblichen Anlagen ihrer Vorgängerin in sich aufgenommen, sondern auch das Blechwalzwerk der Mitteldeutschen Stahlwerke in Brandenburg sowie das Walzwerk Henningsdorf als Eigenbetriebe übertragen erhalten [29]), wodurch das Schwergewicht ihrer Tätigkeit mehr zur fabrikatorischen Seite hin verlagert worden ist. Nun stellt zwar das wesentlichste Aktivum der KG. immer noch die Beteiligung an der Mitteldeutschen Stahlwerke AG. dar, die ihrerseits mit 80 % an der Max-Hütte AG. beteiligt ist und dadurch auch die Harpener Bergbau AG. beherrscht, deren Majorität bei der Maxhütte liegt.

Indessen umfaßt die Beteiligung der KG. an Mittelstahl nahezu 100 %, und Flick hat den wenigen noch außenstehenden Aktionären den Umtausch ihrer Aktien im Verhältnis 1 : 1 gegen Maxhütten-Aktien angeboten, die mit einer Dividendengarantie von

---

26) Vgl. Haußmann, Konzerne und Kartelle im Zeitalter der Wirtschaftslenkung, S. 102.

27) Vgl. Winschuh, S. 741.

28) Vgl. Stat. Reichsamt, a. a. O., 1927, S. 28.

29) Wirtschaftskurve April 1939, S. 215.

8 % ausgestattet sind[30]). Die Konzentrationsbewegung geht hier also in der Richtung, daß nach Beendigung der Transaktion die Mitteldeutschen Stahlwerke allem Anschein nach in der Friedrich Flick KG. aufgehen sollen; ist doch ein Beherrschungsverhältnis auch schon vorher infolge der überragenden Majorität Flicks gegeben gewesen, so daß eine Beherrschungstendenz kaum das Motiv für das Umtauschangebot darstellen kann.

Die Entwicklung zeigt also deutlich die Abkehr von überwiegender Holdingtätigkeit, so daß die Behandlung der Flick KG. an dieser Stelle unter den Spitzengesellschaften auch jetzt schon gerechtfertigt erscheinen muß. Der Flick-Konzern ist im einzelnen sehr verschachtelt und seine Verflechtung in ihren Gesamtauswirkungen für den Außenstehenden schwer zu übersehen. Mittelpunkt besonders starker Konzernverschachtelung ist die Enkelgesellschaft von Mittelstahl, die Harpener Bergbau AG. Nachdem schon vorher eine starke Interessennahme Flicks an der Essener Steinkohle-Bergwerks AG. gegeben war, hat Harpen im Jahre 1937 noch von Henschel ein großes Paket Aktien dieser Gesellschaft übernommen[31]). Mit ihr zusammen hat Harpen neuerdings die Gründung einer gemeinsamen Benzinfabrik — der Chemische Werke Essener Steinkohle AG. — vorgenommen, deren AK. zu einem Viertel bei Harpen und zu drei Vierteln bei der Kohlengesellschaft liegt[32]). Dabei handelt es sich natürlich nur nach außen hin um die Konsortialgründung einer Tochtergesellschaft im Sinne des in der Einführung Ausgeführten[33]); denn die Gründung erfolgte natürlich nicht auf die beiderseitige Initiative der Gründungsgesellschaften als zweier gleichberechtigter, selbständiger Partner hin, sondern im Interesse des Gesamtkonzerns, der — wirtschaftlich gesehen — in seiner Gesamtheit als das Mutterunternehmen der Benzinfabrik zu gelten hat.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang eine im Sommer 1939 zwischen Harpen und dem Krupp-Konzern vorgenommene Transaktion, die die wirtschaftlichen Gründe für eine rechtlich

30) Haußmann, a. a. O., S. 103.
31) Wirtschaftskurve April 1939, S. 215.
32) Frankfurter Ztg. vom 27. Februar 1940.
33) Siehe oben II. Kap. A c).

außergewöhnliche Konzernvereinbarung recht gut aufzeigt. Aus einer Notiz der Frankfurter Zeitung [34]) geht hervor, daß die Gewerkschaft Vereinigte Konstantin der Große, deren Majorität bei der Friedrich Krupp AG. in Essen liegt, die Zeche Mont Cenis aus dem Besitz der Harpener Bergbau AG. erworben habe, um die Kohlenbasis zu erweitern. Das rechtlich Interessante an dem Kaufvertrag ist aber nun, daß die — die eigentliche „Bergwerksgerechtsame" darstellenden Kuxe von Mont Cenis bei Harpen als „Leerer Mantel" verbleiben. Der Grund dafür ist der, daß die Beteiligung am Kohlensyndikat mit dem Besitz der Kuxe verknüpft ist, und Harpen diese nicht abgeben wollte, weil man sie zu einer Förderung und Absatzsteigerung bei den anderen Zechen ausnützen wollte. Krupp hingegen kam es nicht auf die Erhöhung seiner Syndikatsquote an, weil diese im Verhältnis zur Kapazität seiner Zechen zu groß ist und in den letzten Jahren nicht mehr voll ausgenutzt werden konnte; durch den von der Zeche Mont Cenis ausgehenden Förderungszuwachs wird nun dieses Mißverhältnis beseitigt.

Hier handelt es sich um ein typisches Beispiel dafür, daß ein Vertrag zwischen zwei juristisch selbständigen Partnern nicht von diesen selbst, sondern ausschließlich von den hinter ihnen stehenden Konzerninteressen der Flick-Gruppe und der Firma Krupp bestimmt wurde.

Der Mittelpunkt des Flick-Konzerns liegt aber — nicht nur wegen der über ihn erfolgenden Einflußnahme auf die Maxhütte und Harpen — bei der Mitteldeutschen Stahlwerke AG.; vielmehr besitzen letztere auch noch die Majorität der Aktien der ehemaligen Rawack & Grünfeld AG., die jetzt als AG. für Montaninteressen firmiert und eine reine Beteiligungsgesellschaft darstellt. Ihr Hauptaktivum bildet die Majoritätsbeteiligung an der Hochofenwerk Lübeck AG.

Durch die Gründung einer Fahrzeug- und Maschinen-Holdinggesellschaft [35]) hat der Flick-Konzern auch die Wahrnehmung seiner Interessen an der Verfeinerungsindustrie einer besonderen

34) Frankfurter Ztg. vom 27. Juni 1939.
35) Vgl. Frankfurter Ztg. vom 27. Juli 1939.

Holding-Gesellschaft übertragen, nämlich der Gesellschaft für Fahrzeug- und Maschinenwerte G. m. b. H.; hier wurden insbesondere die Flickschen Beteiligungen an der Linke-Hoffmann AG., der Waggon- und Maschinenfabrik AG. und der Allgemeinen Transportanlage G. m. b. H. eingebracht. Das Kapital der Verwaltungsgesellschaft liegt zum größeren Teil bei Mittelstahl, zu einem kleineren bei der Friedrich Flick-KG.; es handelt sich also um eine Beteiligung von Ober- und Untergesellschaft an einer gemeinsamen Tochtergesellschaft. Die Motive, die zu diesen Holding-Gründungen bei Flick führten, mögen ähnliche gewesen sein, wie die schon oben erörterten bei der Zusammenfassung von Kruppschen Beteiligungen in der „AG. für Unternehmungen der Eisen- und Stahlindustrie". Der Drang nach Scheidung von Holding- und betrieblicher Tätigkeit hat jedenfalls auch hier seinen Ausdruck gefunden, wohl innerhalb des in den letzten Jahren weitverbreiteten Strebens nach Vereinheitlichung der Interessen.

Gerade der Umbau des Flick-Konzerns, der durch Rückzug aus der Holdingform und Fusionstendenzen gegenüber Mittelstahl gekennzeichnet ist, ist ein Beispiel für „das Ergebnis der ungewöhnlichen Anspannung der Kräfte im Zuge des wirtschaftlichen Aufbaues, insbesondere nach erreichter Vollbeschäftigung. Das engere Arbeitsgebiet bietet jetzt den einzelnen Unternehmungen durchweg so vielfache Gelegenheit zum vollen Kräfteeinsatz, daß die früher in den Zeiten der geschäftlichen Unsicherheit vorwiegende Tendenz zur möglichsten Vielfalt der Engagements und Interessen immer mehr und mehr dahinter zurücksteht" [36]).

Tatsächlich ist auch Flick wohl davon ausgegangen, daß die allgemeine Kräfteanspannung auch dort einen festeren und organischeren Konzernzusammenhang wünschenswert erscheinen läßt, wo man sich bisher mit loseren Bindungen begnügte. Insbesondere wird die Schwächung der Stellung des Konzernbesitzers als Aufsichtsratsvorsitzender, die durch das neue Aktiengesetz eingetreten ist und auf die unten im V. Kapitel noch ausführlich eingegangen werden soll, ihn dazu veranlaßt haben, sich nach stärkeren Rechtspositionen umzusehen.

---

36) Dr. Günther Kaiser in „Wirtschaftskurve" April 1937, S. 151.

Als einzige Konzernspitze in Form einer Personalgesellschaft wäre in der Montanindustrie neben Flick die Otto Wolff OHG. zu nennen.

Die Form einer KG. besitzt ferner die Dachgesellschaft des Porzellankonzerns Villeroy & Boch in Mettlach und seit 1937 der Verlagskonzern August Scherl.

3. Konsortialgründungen

Den Konzernen, die ihre Entstehung der Expansion eines Einzelunternehmens verdanken, stehen diejenigen Unternehmenszusammenfassungen gegenüber, die aus der Gemeinschaftsgründung mehrerer wirtschaftlich sowohl wie juristisch selbständiger Gesellschaften entstanden sind. Die neu errichtete juristische Person wird dort nämlich ihrerseits Ausgangspunkt für eine subordinierte Konzernbildung, wobei sie selbst als Konzernspitze fungiert.

Die größte deutsche Unternehmenszusammenfassung dieser Art, die IG.-Farbenindustrie AG., bietet zugleich in ihrer Entstehungsgeschichte ein sehr anschauliches Bild für eine Konzentrationsbewegung in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen.

Bereits über zwanzig Jahre vor der endgültigen Verschmelzung der Gründergesellschaften der IG. im Jahre 1925 bestand eine Interessengemeinschaft der drei führenden unter ihnen, nämlich der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen, der Farbenfabriken vorm. Friedrich Bayer & Co. in Leverkusen und der AG. für Anilinfabrikation (Agfa) [37]. Wenn in der Einführung gesagt wurde, daß die Interessengemeinschaftszusammenschlüsse und Konsortialgründungen nach dem Kriege ihre Ursache oft in den schweren wirtschaftlichen Nöten der Nachinflationszeit hatten, so trifft dies für diese erste Keimzelle der späteren IG. nicht zu; beherrschte doch damals noch die deutsche Farbenindustrie völlig unbestritten den gesamten Weltmarkt.

Im Jahre 1916 wurde diese erste IG.-Gründung durch die Einbeziehung der Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, der chem. Fabrik Griesheim Elektron, der Chem. Fabriken vorm. Weiler ter Meer, der Kalle & Co. in Biebrich und der Leopold

37) Vgl. Marcus, Die großen Chemie-Konzerne, S. 30.

Casella & Co. G. m. b. H. in Frankfurt a. M. erweitert. Die Gründe für diese Erweiterung sind wohl in der Überlegung zu finden, daß die deutsche Farbenindustrie, die durch den Krieg und den dann sehr bald erfolgenden Patentraub der Engländer sowie durch das Stocken der Ausfuhr schwer getroffen war, sich nur durch engsten Zusammenschluß ihre Konkurrenzfähigkeit für die Nachkriegszeit dem Ausland gegenüber sichern könnte. Die jahrelange fruchtbare Zusammenarbeit der in der Interessengemeinschaft verbundenen Firmen ließ dann schließlich zwangsläufig den Plan reifen, diese noch durch eine völlige rechtliche Verschmelzung zu verstärken, um eine weitere wesentliche Rationalisierung der Organisation zu erreichen. Dies erfolgte dann im Jahre 1925 in der Weise, daß die Badische Anilinfabrik die fünf ersten der oben angeführten Interessengemeinschaftspartner im Wege der Fusion in sich aufnahm. Gleichzeitig änderte die Badische Anilinfabrik ihre Firma in „IG.-Farbenindustrie AG.". Die übrigen Mitgliedsfirmen wurden von dann an als Zweigniederlassungen der IG. mit einem dem früheren Firmennamen entsprechenden Zusatz weitergeführt.

Schon im Zeitpunkt ihrer Gründung war die IG.-Farbenindustrie AG. — man möchte sagen automatisch — Spitzengesellschaft eines weitverzweigten Konzerns geworden, der sich in der Folgezeit noch weiter ausgebreitet hat; denn die fusionierten Gesellschaften brachten ja ihren erheblichen Effektenbesitz von Beteiligungen an Untergesellschaften in die IG. ein, deren Einflußnahme sich nun durch die teilweise sich ergebende Ergänzung der Aktienpakete naturgemäß gegenüber der der Einzelgesellschaften noch steigerte.

Was die beiden Firmen Leopold Casella und Kalle & Co. angeht, die von den ursprünglichen Interessengemeinschaftsmitgliedern nicht in die Vollfusion einbezogen worden waren, so handelt es sich hier ausschließlich um die Belassung der juristischen Selbständigkeit aus z. T. interessanten konzernorganisatorischen Gründen, während sie wirtschaftlich von vorneherein mit der IG. eine Einheit bildeten. Die Mitglieder der 1916 gegründeten IG. hatten, wie das schon in der Einführung als in solchen Fällen oft üblich geschildert worden ist, zur Verstärkung der Interessengemein-

schaft gegenseitig Aktienpakete ausgetauscht. Auf diese Weise besaßen die 1925 in der IG. verschmolzenen Firmen ohnehin zusammen die überragende Majorität der Anteile an den beiden nicht einbezogenen Firmen — bei Casella[38]) ca. 80 %, bei Kalle 95 % des Gesellschaftskapitals. Wirtschaftlich gesehen trat auch noch eine wirkliche Verschmelzung ein, denn die Betriebe der beiden Gesellschaften wurden an die IG. verpachtet.

Indessen hatte die Belassung der juristischen Selbständigkeit bei der Firma Casella noch einen besonderen Hintergrund, der aus einer anläßlich der Kapitalerhöhung am 1. September 1926 vorgenommenen Transaktion ersichtlich wird. Es wurden nämlich im Zuge der Erhöhung des Aktienkapitals von ursprünglich 666 Mill. auf 1100 Mill. RM.[39]) 40 Mill. Vorzugsaktien geschaffen, die zwar nur zu 3½ % verzinslich waren, aber zehnfaches Stimmrecht hatten[40]). Diese kamen sämtlich in den Besitz der Firma Casella, wobei es auf der Hand liegt, daß die Verzinsung angesichts der viel höheren Dividendenerträge der normalen Aktien eine völlig untergeordnete Rolle spielte. Indem die Casella & Co. G. m. b. H. nun selbst völlig von der IG. beherrscht wird, hat sich hier die Verwaltung der letzteren die Möglichkeit gesichert, über das Stimmrecht der von ihr beherrschten G. m. b. H. einen überragenden Einfluß auf die eigene HV. auszuüben. Denn wenn dieser Aktienblock von stimmenmäßig 400 Millionen auch keine Majorität darstellte, so war er doch eine starke Garantie gegen jede sich aus etwaigen Manipulationen mit den im freien Handel befindlichen Aktien ergebende Überfremdungsgefahr und für die Möglichkeit der Durchsetzung einer eigenen Verwaltungspolitik gegenüber den vielfältigen Wünschen einer derart großen anonymen Aktionärsgemeinschaft[41]).

Man hat also hier schon vor dem neuen Aktiengesetz, das die Stellung des Vorstands gegenüber den Aktionären erheblich stärkt, einen Weg gefunden, die Verwaltung eines Riesenunternehmens

38) Casella ist 1938 mit der IG. verschmolzen.

39) Später wurde das AK. wieder auf 680.— Mill. RM. herabgesetzt; die HV. vom 28. April 1934 beschloß 800.— Mill. RM.

40) Nach § 12 Abs. II des neuen Aktiengesetzes sind Mehrstimmrechtsaktien heute unzulässig.

41) Vgl. Marcus, a. a. O., S. 36.

von der gerade angesichts der Höhe des Kapitals und damit der Menge der im Handel befindlichen Aktien besonders großen Gefahr von Zufälligkeiten in den Mehrstimmrechtskombinationen unabhängig zu machen und ihr eine zur straffen Führung eines solchen Großkonzerns unumgänglich notwendige Handlungsfreiheit zu verschaffen. Der damals dazu eingeschlagene Weg ist allerdings, worauf schon hier hingewiesen sei, heute unzulässig.

Ähnlich beherrschend wie gegenüber Kalle und Casella ist das Konzernverhältnis der IG. zu ihrem wichtigsten Werk, dem Ammoniakwerk Merseburg G. m. b. H. (Leuna-Werke). Von dem 135 Mill. RM. betragenden Stammkapital sind 101 Millionen im Besitz der IG., der Rest in dem von Casella. Wenn hier in einem Fall wie dem vorliegenden, wo das Erfordernis unbedingt totaler Beherrschung eines eminent wichtigen Betriebes unter Ausschaltung aller Fremdeinflüsse besonders augenfällig ist, dennoch nicht zur Fusion geschritten worden ist, so wird das ausschließlich seinen Grund in der Gefahr der Überzentralisation und -konzentration gehabt haben, auf die schon oben mehrfach hingewiesen wurde. Es wird dem Farbenkonzern darauf angekommen sein, den riesigen Verwaltungsapparat der Spitzengesellschaft nicht noch weiter zu verzweigen und zu komplizieren, das Heer der unmittelbaren eigenen Beamten nicht noch weiter zu vergrößern. Die Vorteile, die für eine Konzern-Dachgesellschaft mit einem derartigen Umfang von eigener betrieblicher Tätigkeit, wie das bei der IG. der Fall ist, in der Aufbürdung größerer Eigenverantwortlichkeit auf die Leiter von wichtigen Zweigunternehmungen durch die Beibelassung juristischer Selbständigkeit liegt, kann hier nicht mehr durch die bekannten Rationalisierungsgewinne bei einer Fusion aufgehoben werden.

Auffallend ist bei Leuna angesichts des riesigen Stammkapitals die Rechtsform einer G. m. b. H. Ob hier unter den Gründen für die Belassung der G. m. b. H.-Form die Überlegung ausschlaggebend gewesen ist, daß die Einflußnahme über die Gesellschafterversammlung eine stärkere und unbedingtere ist wie bei der AG., soll im zweiten Hauptteil noch näher untersucht werden.

Die Sicherstellung einer angemessenen Kohlengrundlage in Westdeutschland wurde von der IG. durch Beteiligung an den

Rheinischen Stahlwerken in Höhe von 35 % des AK. erreicht. Die IG. erreichte infolge dieser Beteiligung, daß die Kohlenzechen des Unternehmens bei der Gründung der Vereinigten Stahlwerke, in die im übrigen die Rheinstahl-Gruppe ihre sämtlichen übrigen Anlagen einbrachte, außerhalb der neuen Zusammenfassung und auf diese Weise im engeren Interessenkreis der IG. verblieb.

Es ist natürlich unmöglich, bei einem derart riesigen Konzern wie der IG.-Farbenindustrie auf alle Verflechtungen hinzuweisen; an dieser Stelle kam es lediglich darauf an, die hauptsächlichsten, und bezüglich ihrer rechtlichen Ausgestaltung bemerkenswertesten Konzernverbindungen aufzuzeigen, auf die dann später bei der Besprechung der Eignung der AG. als Konzernspitzengesellschaft teilweise zurückgegriffen werden kann.

Eine ähnliche Konsortialgründung, die sich dann zur Spitzengesellschaft eines Konzerns ausgewachsen hat, stellt innerhalb der Kali-Industrie die Wintershall AG. und innerhalb der Eisenindustrie die Mühlenindustrie AG. (Miag) dar.

Typisch für diese Form des Konzerns ist das, was Haußmann als für den von ihm so genannten „objektivierten Konzern“ [42]) bezeichnend darstellt: die Tendenz der Loslösung der Aktienunternehmung vom Aktionär — (vgl. die geschilderte Stimmrechtsaktienbegebung an Casella und die sich daraus ergebende Verstärkung der autoritären Stellung des Vorstands der IG.-Farben) —, auf die unten noch näher eingegangen werden soll [43]).

B. Die Holding-Gesellschaft

1. Allgemeines

Wir haben bereits in der Vorbemerkung den Versuch einer Abgrenzung der Holding-Gesellschaft im konzernrechtlichen Sinne von den anderen Typen der Dachgesellschaften unternommen. Nun gibt es nicht nur eine Ausweitung des Holdingbegriffs im Konzernwesen, sondern es gibt auch Typen der Holding-Gesellschaft, die mit „Konzentration“ im eigentlichen Sinne nichts zu tun haben, und auf die zur Unterscheidung von den im folgen-

42) Haußmann, a. a. O., S. 94.

43) Siehe unten V. Kap. A 3.

den Kapitel zu behandelnden Holdingtypen kurz eingegangen werden soll.

Die weiteste Begriffsbestimmung der Holding-Gesellschaft umfaßt alle Gesellschaften, „die Anteilsbesitz an anderen zum wesentlichen Daseinszweck haben“ [44]). Danach fällt unter die Holding-Gesellschaften auch die vor allem in den USA. sehr weit verbreitete Form der Kapitalanlagegesellschaft, deren Interesse an den Unternehmungen, an denen sie beteiligt ist, sich lediglich auf deren Ertrag beschränkt, die also im eigentlichen Sinne nur „Zusammenschlußorgane von Rentnern“ darstellen [45]). Die Beeinflussung der Geschäftsführung liegt einer solchen Kapitalanlagegesellschaft — nach der angelsächsischen Terminologie „Investment-Trust“ genannt — völlig fern; sie sucht lediglich durch geschickte Auswahl der Effekten, die auch aus stimmrechtslosen Obligationen bestehen können, ihre Erträge möglichst zu steigern und die Unternehmensrisiken untereinander auszugleichen.

Es liegt auf der Hand, daß solche Gesellschaften mit dem Konzernbegriff nichts zu tun haben, also auch als Dachgesellschaften nicht denkbar sind. Wir müssen es hier auf den bei Friedländer [46]) als eigentliche „Kontrollgesellschaft“ — wir haben darunter auch die Spitzengesellschaft verstanden — bezeichneten Typ der Holding-Gesellschaft abstellen, deren wesentlichstes Begriffsmerkmal die wirtschaftliche Einflußnahme auf die durch ihre Beteiligung an ihnen zusammengefaßten Unternehmungen darstellt.

„Ihre Holdings bestehen durchwegs aus Beteiligungseffekten, der Schwerpunkt derselben liegt in dem durch sie verkörperten Stimmrecht, deren Umfang sie bis zur Majorität auszudehnen versucht [47]).“ Natürlich muß sich diese Tendenz der Einflußnahme auch zu einer wirklichen Beherrschung im Sinne der Konzernabhängigkeit auswirken, um eine Holding-Gesellschaft als Konzernspitze erscheinen zu lassen [48]).

---

44) Düringer-Hachenburg, Komm. zum HGB., II. Buch, Einleitung, Anm. 127.

45) Vgl. Offner, S. 15.

46) Friedländer, Konzernrecht, S. 117.

47) Offner, a. a. O., S. 15.

48) Schön, Konzerngesellschaft und abhängige Gesellschaft, S. 26.

In wirtschaftlicher Hinsicht ist die Holding-Gesellschaft — im vorbezeichneten Sinne — bestrebt, die Verbindung zwischen ihren Untergesellschaften zu verstärken, eine intensive Zusammenarbeit unter ihnen herzustellen, kurz, sie zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammenzufassen. Es sind also im Grunde die gleichen Rationalisierungsbestrebungen, die auch anderswo zur Konzernbildung führen [49]).

Ebenso wie die Spitzengesellschaft ist auch die Holding-Gesellschaft als Kontrollgesellschaft am Ausbau des ihr unterstehenden Konzerns tätig.

„Sie sucht sich an den Gesellschaften zu beteiligen, deren Einbeziehung in den Konzern vorteilhaft erscheint, teils um eine unliebsame Konkurrenz ins eigene Lager zu ziehen, oder für den Wirtschaftszweig des Konzerns wichtige Unternehmungen diesem anzugliedern [50])."

Deshalb sind sowohl die Spitzengesellschaft als auch die Holdinggesellschaft in ihrer Eigenschaft als Dachgesellschaften eines Konzerns dem Begriff „Kontrollgesellschaften" unterzuordnen, da deren wesentlichstes Begriffsmerkmal eben in der durch die infolge Effektenbeteiligung und dadurch erlangte Stimmacht ausgeübten Einflußnahme auf die Untergesellschaften — K o n t r o l l e — besteht. Der Unterschied liegt nur in dem Überwiegen der fabrikatorischen Tätigkeit auf der einen, der Holdingtätigkeit auf der anderen Seite [51]).

Auf der Grenze zwischen dem als „aktive Kontrollgesellschaft" und dem als „passive Beteiligungsgesellschaft" charakterisierten Typus der Holding-Gesellschaften liegt eine Kapitalverwaltungsgesellschaft besonderer Art, deren Zweck sowohl in einer Kapitalanlage als auch in der Zusammenfassung einer bestimmten gemeinsamen Minderheitsbeteiligung einer Personenmehrheit, z. B. einer Familie, in einem „S t i m m e n p o o l" liegt [52]). Im folgenden soll zunächst auf die reine Holding-Gesellschaft eingegangen wer-

---

49) Siehe oben A 1.

50) Löffler in Deutsche Steuerzeitung, 19. Jhg., S. 387.

51) Vgl. die in der Vorbemerkung zu diesem Kapitel getroffene Begriffsabgrenzung.

52) Vgl. S. 57.

den, also eine Gesellschaft, deren sämtliche Aktiven in Effektenbeteiligungen bestehen.

2. Die reine Holding-Gesellschaft

Ein als klassisch zu bezeichnendes Beispiel für die reine Holdingcompany bildet die große Holding-Gesellschaft des Reichsfiskus, die Vereinigte Industrieunternehmen-AG. (Viag), eine Holding-Gesellschaft „in Reinkultur", wie Haußmann sie nennt [53]).

Charakteristikum des Gesamtkonzerns ist, daß hier, zum Teil aus Überresten der Kriegswirtschaft (vgl. die Beteiligung an den deutschen Industriewerken AG. in Spandau), zum Teil aus besonderen industriellen Aufgaben heraus, ein vom Reich aufgebautes und von diesem völlig abhängiges Großkonzernunternehmen entstanden ist, das in privatwirtschaftlichen Gedankengängen, oder jedenfalls in der äußeren Form privatwirtschaftlich aufgebauter Unternehmungen arbeitet und seine Funktionen im Wirtschaftsleben „wie ein Privatkonzern" auszufüllen sich zur Aufgabe stellt [53]).

Bei dem Versuch, die einzelnen Typen der Dachgesellschaft herauszustellen, ist es für uns ohne grundsätzliche Bedeutung, ob der Besitzer eines Konzerns eine private Personenmehrheit oder das Reich ist. Die juristische Form — das ist das Ausschlaggebende — ist die gleiche, und die wirtschaftlichen Funktionen werden ebenso erfüllt, wie wenn es sich um einen Privatkonzern handelt. Allerdings muß im Zweiten Hauptteil darauf hingewiesen werden, daß bei der Betrachtung der sich aus der neueren Konzernbewegung ergebenden Folgerungen hinsichtlich der speziellen Eignung der einzelnen gesellschaftlichen Zweckformen für die Bildung einer Konzernspitze der Staatskonzern deswegen auszuscheiden hat, weil die durch den nationalsozialistischen Gesetzgeber beabsichtigten Tendenzen in der Konzernbewegung auf die Privatwirtschaft zugeschnitten sind.

Die Viag, die 1923 vom Reich unter der gleichzeitigen Übernahme des gesamten, 180 Mill. RM. betragenden Aktienkapitals gegründet wurde, ist frei von jeder Eigenproduktion [54]). Die ihr

---

53) Haußmann, a. a. O., S. 105.
54) Brökelmann, a. a. O., S. 39.

gestellte Aufgabe ist die, die Beteiligungen des Reichs an Industrieunternehmen zu verwalten und dabei eine planmäßige Zusammenarbeit im Sinne der Erzielung einer rationelleren Arbeitsweise zustande zu bringen, — also gerade das, was wir als typisches Merkmal der Kontrollgesellschaft kennengelernt haben. So sind denn auch im Viag-Konzern Unternehmungen produktionsmäßig und wirtschaftlich voneinander abhängiger Industriezweige miteinander verbunden, so solche des Bergbaus mit solchen der Elektroindustrie, der Eisen- und Maschinenindustrie, der Aluminium- und der Kalkstickstoff-Industrie. Die Bewirtschaftung dieser Einzelunternehmungen im Rahmen eines gemeinsamen Wirtschaftsplans von der einheitlichen Zentrale aus erbrachte Dividendenerhöhungen der einzelnen Untergesellschaften um 1—2 %. Auch die Bankgeschäfte der einzelnen Konzernglieder werden von einer Tochtergesellschaft der Viag, der Reichskreditgesellschaft AG. in Berlin, besorgt.

Wie wir sehen, bedient sich also das Reich selbst in einer wirtschaftlich durchaus erfolgreichen Weise der Holding-Gesellschaft. Es ist aber noch nichts darüber bekannt geworden, daß die Viag etwa ihres Holdingcharakters entkleidet und in eine Spitzengesellschaft umgebildet werden soll. Wie ist dies nun mit der von Winschuh als „holdingfeindlich" bezeichneten Tendenz der neuen Wirtschaftsgesetzgebung in Einklang zu bringen?

Die Antwort liegt in dem grundsätzlichen rechtspolitischen Unterschied, der hinsichtlich der Anwendung der Holdingform bei Riesenkonzernen, deren Gründung auf die Initiative des Reichs oder eines Gesellschaftskonsortiums zurückgeht und die dort lediglich die rechtlichen Vorteile einer besonderen Organisationsart sichern soll, und der Anwendung bei Familienkonzernen gemacht werden muß; bei den letzteren kann allerdings die Holdingform ein Verbleiben in einer unerwünschten Anonymität und in einem betriebsfremden Rentnerdasein bedeuten.

3. Die gemischte Holding-Gesellschaft

a) Konsortialgründungen

Die Notwendigkeit der eben getroffenen Unterscheidung hinsichtlich der rechtspolitischen Beurteilung der Holdingform bei

Familienkonzernen gegenüber der bei objektivierten Konzernen soll an Hand des neuerdings erfolgten Umbaus der Vereinigten Stahlwerke aufgezeigt werden, der der Dachgesellschaft der Gruppe — wirtschaftlich gesehen — durchaus den Charakter einer (wenn auch gemischten) Holding-Gesellschaft gibt.

Bekanntlich wurden die Vereinigten Stahlwerke im Jahre 1925 von einem Gesellschaftskonsortium, bestehend aus der Interessengemeinschaft der Rhein-Elbe-Union, in der die Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-AG., die Gelsenkirchener Bergwerks-AG. und der Bochumer Verein für Bergwerk- und Hütten-AG. in Form einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen waren, den Thyssenschen Werken, der Phönix AG. für Bergbau und Hüttenbetrieb und der schon oben erwähnten Rhein. Stahlwerke AG. gegründet. Die genannten Gesellschaften übertrugen den weitaus größten Teil ihrer Betriebe an eine gemeinsame Untergesellschaft, die „Vereinigte Stahlwerke AG.", blieben aber selbst noch weiter als Haltungs- und Kontrollgesellschaften, die den größten Teil der Aktien jener besitzen, bestehen[55]). Allerdings sind die Muttergesellschaften des Stahlvereins keine reinen Holding-Gesellschaften, sondern haben sich das Eigentum und den Betrieb eines kleinen Teiles ihrer Anlagen vorbehalten, so die Rhein. Stahlwerke ihre Kohlenzechen aus den schon oben erwähnten Motiven heraus[56]).

Der weitaus größte Teil der Aktiven der Muttergesellschaften besteht also jetzt in Stahlvereinsaktien. Natürlich hatten sie auch einen Teil ihrer Effekten in ihre Gemeinschaftsgründung eingebracht, die den Stahlverein, ähnlich wie bei der IG., sogleich zur Spitzengesellschaft eines Konzerns machten. Aber das Schwergewicht lag hier von Anfang an in der nunmehr rechtlich verschmolzenen Vielzahl von Betrieben des gleichen Industriezweigs, die noch durch die Angliederung von Werken des Rombach- und Stumm-Konzerns sowie der Charlottenhütte erhöht wurde.

Wenn auch diese Zusammenfassung zunächst einmal die Rhein.-Westf. Stahlindustrie überhaupt wieder auf eine gesunde Grundlage stellte, so zeigte sich doch schon bald im Sinne des oben bei

---

55) Liefmann, a. a. O., S. 294.

56) Siehe oben A 3 in diesem Kapitel.

der IG. Dargelegten, daß die Verwaltung eines solchen Riesenbetriebes — bzw. einer solchen Vielzahl von Betrieben — innerhalb einer einzigen juristischen Person auf erhebliche organisatorische Schwierigkeiten stieß. Schon bald stellte sich heraus, daß die juristische Verselbständigung gewisser Betriebe der Zentralverwaltung vorzuziehen war.

Aus dieser Grundidee der Schöpfung einer verantwortlichen Betriebsführung für die einzelnen Unterbetriebe heraus erfolgte dann auch der rechtliche Umbau des Stahlvereins, der zunächst nur die Betriebsführung der einzelnen Werke verselbständigte, das Betriebsvermögen selbst aber im Eigentum der Vereinigten Stahlwerke beließ und auch die Gewinne automatisch in die Gemeinschaftskasse fließen läßt. Es wurde nämlich die Betriebsführung bestimmter Werke bzw. bestimmter, nach neuen Gesichtspunkten geordneter Fabrikationszweige an neugegründete Untergesellschaften übertragen, die natürlich nicht nur kapitalmäßig ganz in der Hand des Stahlvereins sind, sondern auch das Anlagevermögen der ihnen anvertrauten Werke — da es ja im Eigentum des letzteren verblieb — sozusagen nur treuhänderisch zu verwalten haben. Zum Teil decken sich die Namen dieser Betriebsgesellschaften mit denen der Firmen, die vor der Verschmelzung im Stahlverein das ihr jetzt nur anvertraute Werk zu eigen besaßen, so z. B. die August-Thyssen-Hütte AG. und die Gelsenkirchener Bergwerks-AG.

„Die seit einigen Jahren, vielleicht schon seit der Gründung des Stahlvereins, bestehende Grundidee des Konzernaufbaus, vorerst alle zusammengefaßten Betriebe zu einer Zentralgesellschaft zusammenzuschweißen und sie dann wieder neu aufgegliedert und geordnet einzelnen Untergesellschaften in veränderter Form und Gruppierung zurückzugeben — z. B. zusammengefaßte Bergwerksbetriebe, anders aufgegliederte und örtlich zusammengefaßte Hüttenbetriebe — hat damit weitere Fortschritte gemacht“ [57]).

Es handelt sich bei dieser Art von Konzernorganisation wohl um die straffste Form der subordinierten Konzentration: Bilanzmäßig weisen die Untergesellschaften überhaupt kein Anlagevermögen und nur ganz geringe Beteiligungen auf; sowohl die Anlage- wie auch die Beteiligungswerte werden bei der Dach-

57) Haußmann, a. a. O., S. 100.

gesellschaft buchmäßig zusammengefaßt, während der Rohertrag der Betriebsgesellschaften, ohne Besitzsteuern und Abschreibungen, direkt an den Stahlverein abgeführt wird, der die Besitzsteuern deckt und die Abschreibungen auf das Anlagevermögen vornimmt [58]).

Man erkennt aus den rechtlichen Formen, in denen sich die Umorganisation des Stahlvereins vollzog, ohne weiteres den damit verfolgten Zweck, nämlich die Bildung selbständiger eigenverantwortlicher juristischer Personen im Zuge einer verwaltungsmäßigen Dezentralisation und Entlastung des Organisationsapparates der Dachgesellschaft. Dabei ergibt sich zwangsläufig die Tendenz zur Holdingform; denn wenn auch rein formaljuristisch der Stahlverein noch das Eigentum am Betriebsvermögen der Untergesellschaften hat, so führt er doch nicht mehr ihren Betrieb, sondern beschränkt sich, wirtschaftlich gesehen, auf eine reine Holdingtätigkeit, nämlich auf die Kontrolle und beherrschende Einflußnahme auf die Betriebsgesellschaften zwecks Erreichung einer fruchtbaren Zusammenarbeit; die eigene betriebsführende Tätigkeit verschwindet an Bedeutung daneben vollkommen.

Übrigens liegt die letzte Vollendung des Holdingcharakters des Stahlvereins, nämlich die Übertragung auch des Anlagevermögens auf die Untergesellschaften, durchaus in der Richtung der neuerdings feststellbaren Tendenzen in der Geschäftspolitik des Konzerns. So sind bereits zwischen den Verein. Stahlwerken und drei Untergesellschaften, der August-Thyssen-Hütte, der Deutschen Eisenwerke AG. und der Hüttenwerke Siegerland AG., Verträge abgeschlossen worden, wonach die genannten, seinerzeit gebildeten Betriebsgesellschaften die bisher nur gepachteten Anlagen in Eigenbesitz übernehmen sollen [59]). Allerdings sind diese Verträge noch nicht wirksam, da ihnen eine amerikanische Anleihe entgegensteht, deren Konversion auf die dann auch eigentumsmäßig selbständigen Untergesellschaften noch nicht möglich ist.

Wenn aber, wie es ohne Zweifel in der Absicht des Stahlvereins liegt, die sämtlichen bisherigen Betriebsgesellschaften zu

58) Vgl. Frankf. Ztg. vom 2. August 1940 über den Jahresabschluß der Vereinigten Stahlwerke 1938/39.

59) Haußmann, a. a. O., S. 100.

wirklichen Untergesellschaften im Sinne einer normalen Konzernstruktur umgebildet sein werden, wird der Stahlverein zweifellos den Charakter einer reinen Holding-Gesellschaft annehmen [60]).

Eine so motivierte Bewegung in der Richtung zur Holdingform liegt aber durchaus im Sinne der nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung. So äußert sich der Unterausschuß für Konzernrecht des Aktienrechtsausschusses der Akademie für deutsches Recht in seinem Bericht von 1935 [61]):

„Der Konzerngedanke entspricht aber auch insofern den Forderungen nationalsozialistischer Wirtschaftsführung, als er an die Stelle großer und unübersehbarer Mammutunternehmungen kleinere selbständige Gebilde zu setzen in der Lage ist, die unter selbständiger Leitung an selbständigen Betriebsstätten bestimmte Zwecke im eigenen Interesse und dem des Konzernganzen zu verfolgen die Möglichkeit haben. Die Aufgliederung der Vereinigten Stahlwerke in eine Reihe von juristisch und verwaltungsmäßig selbständigen Werken wurde gerade aus diesem Grunde mit Recht von allen Seiten begrüßt."

Einen starken Zug zum Ausbau des Holdingcharakters der Dachgesellschaft in ganz ähnlicher Weise wie bei den Vereinigten Stahlwerken zeigt auch der jüngst beim Salzdetfurth-Konzern vorgenommene Umbau [62]). Zusammen mit einer zunächst einmal vorgenommenen Verschmelzung der drei Hauptgesellschaften des Konzerns in einer Zentralgesellschaft, der Salzdetfurth-AG., wurden alle Betriebe des gleichen Betriebszweiges in Gruppen zusammengefaßt — Kaligruppe, Steinsalzgruppe, Chemische Gruppe, verschiedene Betriebe — und deren Leitung und Betriebsführung einer besonderen Tochtergesellschaft übertragen. So sind die gesamten Kaliinteressen des Konzerns in der neugegründeten „Vereinigte Kaliwerke Salzdetfurth AG." zusammengefaßt, während die Mansfeld AG. für Bergbau- und Hüttenbetriebe der Gruppe „Verschiedene Betriebe" angehört. Gegenüber den Be-

60) Schon jetzt erschien wegen des bereits bestehenden wirtschaftlichen Holdingverhältnisses die Behandlung des Stahlvereins unter den gemischten Holdinggesellschaften gerechtfertigt, da die tatsächlich noch von der Zentralgesellschaft aus direkt geführten Betriebe durchaus in der Minderzahl sind.

61) Zeitschr. der Akademie für deutsches Recht, 1935, S. 255.

62) Brökelmann, a. a. O., S. 58.

teiligungen an den genannten Tochtergesellschaften fallen in der Bilanz der Dachgesellschaft die Werte des eigenen, verhältnismäßig kleinen Anlagevermögens kaum ins Gewicht, so daß die Salzdetfurth AG. im Unterschied zum Stahlverein, der zunächst nur wirtschaftlich gesehen Holdingcharakter besitzt — dessen rechtlicher Vollendung zunächst noch die genannten Schwierigkeiten entgegenstehen —, auch jetzt schon rechtlich gesehen den Typus einer gemischten Holdingcompany darstellt.

b) Die gemischte Holdinggesellschaft bei Familienkonzernen

Unter den Konzerngesellschaften, die im Zuge der Dezentralisation ihrer Verwaltung zu einer Verstärkung ihres Holdingcharakters geschritten sind, ist auch der unter der Firma „Siemens & Halske AG." zusammengeschlossene Familienkonzern zu nennen [63]). So heißt es in dem Geschäftsbericht für 1934/35:

„In einer Reihe von Fällen sind wir dazu übergegangen, Arbeitsgebiete unseres Hauses auf juristisch selbständige Gesellschaften zu übertragen, mitunter im Zusammenschluß mit gleichen Arbeitsgebieten anderer Firmen [64]). Durch diese Auflockerung ist eine schnellere Handlungsfähigkeit gewährleistet und einem größeren Kreis von Personen die Möglichkeit gegeben, sich mit den technischen, wirtschaftlichen, sozialpolitischen und organisatorischen Aufgaben zu befassen, die mit der Führung eines Unternehmens zusammenhängen. Diese Entwicklung hat dahin geführt, daß heute von der Gefolgschaft der Siemens & Halske AG. und abhängiger Gesellschaften weniger als 60 % in der Stammgesellschaft tätig sind, während beispielsweise 1926 noch etwa 80 % zur Siemens & Halske AG. selbst gehörten.

Unsere Gesellschaft ist also in zunehmendem Maße Holdinggesellschaft geworden. Sie hat aber nicht den Charakter einer finanziellen Holdinggesellschaft, die irgendwelche Beteiligungen, die wenig oder gar nichts miteinander zu tun haben [65]), verwaltet. Die Siemens & Halske AG. ist eine technische Holdinggesellschaft."

Der Ausdruck „technische Holdinggesellschaft", wie er hier im vorliegenden Bericht gebraucht wird, ist in unserem Zusammen-

63) Vgl. unten V. Kapitel A 4.
64) Siehe oben II. Kapitel A 1 c.
65) Siehe oben B 1.

hang irreführend. Der Bericht will damit den Charakter der Siemens & Halske AG. als einer — nach unserer Terminologie — „gemischten" Holding-Company darlegen. Indessen haben wir nach dem oben in der Vorbemerkung Festgestellten unter einer gemischten Holdinggesellschaft im eigentlichen Sinne nur eine solche verstehen wollen, deren überwiegende Tätigkeit in der Verwaltung ihrer Beteiligungen liegt. Das aber dürfte im vorliegenden Falle nicht unbedingt zu bejahen sein, wenn 60 v. H. der Konzernbelegschaft doch noch in eigenen Betrieben tätig ist[66]). Jedenfalls handelt es sich aber, wie aus dem Bericht klar hervorgeht, bei der Verstärkung des Holdingcharakters durchaus auch um die für den Konzernumbau beim Stahlverein und bei Salzdetfurth maßgebenden Motive.

Es ist also festzustellen, daß gegenüber einer im Zuge der Auswirkung der neuen Gesetzestendenzen entstandenen Rückzugsbewegung aus der Holdingform bei den Familienkonzernen eine Gegenströmung bei den sogenannten objektivierten Konzernen — die wir hier zusammen mit den öffentlichen Gründungen dem Begriff „Konsortialkonzerne" untergeordnet haben — zur Holdinggesellschaft hin festzustellen ist.

Wie schon gesagt, werden die Motive zu dieser letzteren Strömung von den gegen die Holdinggesellschaft ins Feld geführten Gründen gar nicht erfaßt, da sie lediglich auf Verwaltungsvereinfachung und organisatorische Verselbständigung hinzielen, was vom Gesetz durchaus gebilligt wird. Der Grundsatz der Unerwünschtheit der Holdingform kann also nur auf Familienkonzerne Anwendung finden.

Aber auch hier wird eine Einschränkung in der Richtung zu machen sein, daß es auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles abzustellen ist. Eine kritische Betrachtung der Motive für die bei der Siemens & Halske AG. feststellbare Tendenz zur Holdingform erübrigt sich hier deswegen noch, weil, wie schon festgestellt, die betriebliche Tätigkeit immer noch überwiegt. Indessen ist die Gebr. Stumm G. m. b. H. in Essen ein Beispiel

---

66) Wir haben deshalb die Siemens & Halske AG. auch unter den Spitzengesellschaften oben A 2 a aufgeführt.

für einen Familienkonzern, dessen Dachgesellschaft im wesentlichen wirklich den Typus der gemischten Holdinggesellschaft repräsentiert. An Hand eines historischen Abrisses der Entwicklung dieses Konzerns soll aufgezeigt werden, daß Umstände vorliegen können, die — trotz der bei der Leitung der Gesellschaft selbst vorhandenen Tendenz zur Übernahme möglichst starker fabrikatorischer Tätigkeit — das Unternehmen zwingen, den vorwiegenden Holdingcharakter beizubehalten.

Bis zum Ausbruch des Weltkrieges war die Firma Gebr. Stumm die Spitzengesellschaft eines Konzerns, dessen innere Geschlossenheit nur von wenigen gemischten Werken der deutschen Eisenindustrie erreicht worden ist. In der Arbeit von acht Generationen der Familie Stumm war ein Unternehmen mit einem vollkommen durchgeführten vertikalen Aufbau entstanden, dessen stärkste fabrikatorische Stütze das im Eigenbetrieb geführte, seit 1806 im Besitz der Familie Stumm befindliche Neunkirchener Eisenwerk bildete, während ein überaus reicher, seit Mitte des vorigen Jahrhunderts durch die Familie Stumm erschlossener Besitz an lothringischen Erzgruben auf 200 Jahre die Stahlerzeugung des Konzerns sicherte [67]). Unter letzteren galt insbesondere die Gewerkschaft Karl-Ferdinand als eine der besten Westeuropas.

Ihren größten Aufstieg erlebte die Firma Stumm im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts unter der Leitung des Freiherrn Carl-Ferdinand von Stumm-Halberg [68]). Nachdem Carl-Ferdinand von Stumm durch zielbewußte Führung des Neunkirchener Eisenwerkes und durch die Erschließung der lothringischen Gruben die Grundlage für eine weitere Expansion des Konzerns gelegt hatte, begann er 1889 mit dem Bau eines neuen Hüttenwerkes in Ückingen (Lothringen), das sich unter seiner Leitung sehr schnell ent-

67) Der Stummsche Erzbesitz umfaßte im wesentlichen folgende Besitzungen:

1. Grube Ida-Neunkirchen in Ste. Marie-aux-Chênes,
2. Grube Lothringen in Großmövern,
3. Grube Bouvenberg,
4. 3/4 der Kuxe der Gewerkschaft Carl Ferdinand in Großhettingen,
5. die Grubenfelder Bollingen, Halberg, Châtel, Michelsberg, Witten.

68) Vgl. Fritz Hellwig, C. F. Frhr. v. Stumm-Halberg, Heidelberg-Saarbrücken 1936 — eine umfassende Lebensbeschreibung des Wirtschaftsführers.

wickelt hat[69]). Zur Versorgung dieses Betriebes mit Kohle wurde die Zeche „Minister Achenbach" in Brambauer bei Dortmund im Ruhrgebiet erworben. Später kam im Zuge der Erweiterung der Kohlenbasis eine Beteiligung an dem Essener Bergwerksverein König Wilhelm hinzu. Auch beteiligte sich der Konzern an verschiedenen Werken der Weiterverarbeitungsindustrie.

Ebenso wie die gleichfalls schon lange im Saarland ansässige Firma Röchling, die auch über sehr wertvolle Erzfelder und über ein Hochofenwerk in Lothringen verfügte[70]), zählte daher die Gebr. Stumm G. m. b. H. 1914 zu den bestfundierten deutschen Hüttenwerken.

Durch die wirtschaftlichen Bestimmungen des Versailler Diktats gingen alle deutschen Firmen 1919 ihrer sämtlichen lothringischen Besitzungen verlustig. Bereits im Januar 1919 wurden die Stummschen Gruben und das Hochofenwerk Ückingen, ebenso wie auch die Röchlingschen Betriebe, unter Sequestration gestellt.

Das bedeutete neben dem ungeheuren materiellen Verlust, daß die Firma Stumm mit einem Schlag völlig entwurzelt worden war, da der Erzbezug aus Lothringen eine Frage des Seins oder Nichtseins für das Neunkirchener Eisenwerk bedeutete, haben doch die Saarwerke nicht, wie die Rheinisch-Westfälischen Thomaswerke, die Möglichkeit, sich durch Bezug schwedischer oder anderer ausländischer Erze zu helfen. Die Franzosen nutzten das Abhängigkeitsverhältnis, in das die Firma Stumm durch die Notwendigkeit des Weiterbezuges lothringischer Erze für ihr Stammwerk geraten war, rücksichtslos aus, nicht nur in der Preisfestsetzung, sondern vor allem zur Verwirklichung ihrer Bestrebungen, die auf den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an den Eisenwerken und damit auf die Einnahme einer wirtschaftlichen Machtposition hinzielten.

---

69) Vgl. Hellwig, a. a. O., S. 292.

70) Der lothringische Besitz der Fa. Röchling umfaßte im wesentlichen sehr gehaltreiche Erzfelder bei Algringen, eine 50%-Beteiligung der Grube Vallery, eine Mehrheitsbeteiligung an der Grube Pulventeux sowie die Carlshütte in Diedenhofen, die einen bedeutenden Teil des Roheisenbedarfs der Völklinger Eisen- und Stahlwerke — des Stammwerkes der Familie Röchling — deckten.

So ergab der Zwang der Verhältnisse, daß das Neunkirchener Eisenwerk, bei dessen Betriebsführung bis 1920 der Schwerpunkt jeder wirtschaftlichen Tätigkeit der Gebr. Stumm G. m. b. H. lag, in der Nachkriegszeit unter stärkstem Druck der Franzosen, die eine Lahmlegung des Betriebes durch Sperrung der Kohlen- und Erzzufuhr androhten, in eine AG. umgewandelt und die Majorität des Aktienkapitals an die Franzosen abgegeben werden mußte. Auch der Schwesterbetrieb des Werkes — das Homburger Eisenwerk —, das bisher als Zweigstelle von Neunkirchen aus direkt geführt wurde, wurde in eine selbständige Gesellschaft eingebracht, um hier wenigstens die Stummsche Mehrheit von 60 % erhalten zu können.

Diese Zwangsabtretung der Mehrheit des Neunkirchener Stammwerkes führte nun nach dem Raub der lothringischen Erzgrundlage bei Gebr. Stumm vollends zu der Auflösung seiner in langen Jahren aufgebauten vertikalen Konzernorganisation; diese war zu einem Torso geworden, da nach dem Verlust der Rohstoffbasis nun auch die hauptsächlichsten Zwischenstadien in der Fabrikation — Hochofen-, Stahlwerk und Walzwerk — als Eigenbesitz verlorengingen [71]). Die Kohlen- und Koksproduktion durch die Ruhrzechen der Firma Gebr. Stumm war für die eigenen Hüttenbetriebe so gesteigert gewesen, daß sie in den verhältnismäßig wenig Kohle und Koks verbrauchenden Betrieben der Fertigwarenindustrie des Konzerns auch nicht annähernd untergebracht werden konnte, während andererseits diesen Betrieben die sichere Basis für den Roheisen- und Halbfabrikatebezug fehlte.

Auf diese Weise sah sich der seiner Erzversorgung beraubte und bezüglich seiner Roheisenproduktion durch den Verlust Ückingens und der Neunkirchener Majorität in seiner bisherigen Lebensgrundlage verstümmelte Konzern der beinahe unlösbaren Aufgabe gegenüber, sich mit den Mitteln der erhaltenen Reichsentschädigung, die nur einem Bruchteil des wirklichen Verlustes entsprach, und dem Kaufpreis von Neunkirchen in möglichst kurzer Zeit einen neuen organisatorischen Konzernaufbau zu schaffen.

Die in Lothringen enteigneten Konzerne der Schwerindustrie befanden sich damals sämtlich in der Zwangslage, die erhaltenen,

71) Vgl. Konzerne der Metallindustrie S. 30.

im Vergleich zu dem Wert des verlorenen Besitzes ohnehin schon sehr geringen Summen möglichst rasch in geeigneten Unternehmungen im Reich investieren zu müssen, um durch die drohende Inflation nicht noch eine weitere Werteinbuße zu erleiden. Das Tempo, in das diese zwangsläufige Konzentrationsbewegung dadurch geriet und das durch die gegenseitige Konkurrenz noch verschärft wurde, führte sehr bald zu einem Mangel an wirklich guten und geeigneten Objekten. Die betroffenen geschädigten Firmen waren dadurch genötigt, oft auch geringerwertige Werke anzukaufen, denn es liegt auf der Hand, daß es nicht die innerlich stärksten Unternehmungen waren, die auf den Markt kamen. Das Ergebnis dieser Entwicklung war nun, daß in den neuentstandenen Wirtschaftsgebilden sich oft keine harmonische Zusammenarbeit verwirklichen ließ, weil die Neuangliederungen eben in gar keiner Weise den verlorenen lothringischen und saarländischen Konzernbesitz zu ersetzen vermochten, zumal sich für die aufgegebene Erzbasis überhaupt kein Ersatz finden ließ.

Besonders deutlich läßt sich diese verheerende Auswirkung des Versailler Raubes von deutschem Industriebesitz in Lothringen ebenso wie an der Vorgeschichte der Auflösung des Rombach-Konzerns [72]) auch an der großen Krise bei Gebrüder Stumm im Jahre 1925 aufzeigen.

Die komplizierte organisch gewachsene vertikale Konzernorganisation bei Gebr. Stumm, die nun auf einen Schlag zerstört worden war, ließ sich nicht in wenigen Monaten wieder neu aufrichten.

Der Verlust der gesamten Erzfelder, des Hochofenwerkes Ückingen und der Neunkirchener Majorität war in seiner Gesamtheit zu groß, als daß er, zumal in einer wirtschaftlich so ungünstigen Zeit, überhaupt je hätte ausgeglichen werden können.

Infolge der geschilderten gewaltsamen und in jeder Hinsicht unglücklichen Konzernumstellung gerieten in der Nachinflations-

---

72) Übrigens vermochte auch Röchling die damals als Ersatz für in Lothringen verlorenen Besitz erworbene Maxhütte — ohne Frage ein erstklassiges Unternehmen — auf die Dauer nicht zu halten, weil eben ein organischer Konzernzusammenhang sich nicht so unversehens herstellen ließ.

zeit einzelne der Firma Stumm angegliederte Unternehmungen in Schwierigkeiten und mußten von der Dachgesellschaft gestützt werden; auf diese Weise wurde der Konzern immer weniger liquide und schließlich zur Abstoßung des größeren Teils der neuerworbenen Beteiligungen an die Vereinigten Stahlwerke gezwungen (1925) [73]). Der Stummkonzern behielt damals nur seine Kohlenzechen an der Ruhr, die Beteiligungen an den beiden Saarwerken und die an 7 Werken der Verarbeitungsindustrie und 20 Handelsgesellschaften.

Als Folge der oben gekennzeichneten Entwicklung, die die Gebr. Stumm G. m. b. H. zu einem der Opfer der verheerenden Auswirkungen des Versailler Diktats innerhalb der deutschen Schwerindustrie machte, ergab sich von dann an zwangsläufig der reine Holdingcharakter der Dachgesellschaft des Konzerns, den diese auch nach der Krise des Jahres 1925 bis 1936 beibehielt.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Firma lag also seit 1920 nicht mehr beim Eigenbetrieb, sondern eben bei der Verwaltung der Beteiligungen, vor allem der am Neunkirchener Eisenwerk AG. vorm. Gebr. Stumm. Der Stummsche Aktienanteil an Neunkirchen konnte im Verlauf der Abstoßung der Majoritätsbeteiligung durch die Franzosen, die lediglich durch einen unbedeutenden Splitterbesitz beteiligt blieben, an eine unter Führung von Otto Wolff stehende deutsche Gruppe auf etwa die Hälfte des Aktienkapitals erhöht werden.

Im Zuge der Konzernvereinfachungstendenzen der nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung hat die Gebr. Stumm G. m. b. H. sich wenigstens zu einem Teil wieder in ein Betriebsunternehmen mit eigener fabrikatorischer Tätigkeit verwandeln können. Die Gesellschaft nahm nämlich den größten Teil der Ruhrzechen des Konzerns, d. h. die Gewerkschaft Minister Achenbach, an der sie mit 100 % der Kuxe beteiligt war, sowie den Essener Bergwerksverein König Wilhelm AG. und den Aplerbecker Aktienverein für Bergbau, deren überragende Aktienmajorität sie besaß, nach Abfindung der freien Aktionäre der beiden letztgenannten Aktiengesellschaften im Wege der Fusion auf. Eine

73) Vgl. Callmann, Das deutsche Kartellrecht, S. 63, und Liefmann, a. a. O., S. 297.

weitere Vereinfachung des Konzernaufbaus wurde durch die 1937 erfolgte Verschmelzung der Homburger Eisenwerks-AG. mit der Neunkirchener Eisenwerk-AG. erreicht, nachdem die ursprünglich für die Trennung der beiden Schwesterwerke maßgebend gewesenen Gründe — die Erhaltung der deutschen Majorität in Homburg — in Wegfall gekommen waren.

Es liegt hier also nach dem eben Gesagten ein Beispiel dafür vor, daß die Dachgesellschaft eines Konzerns trotz des eigenen Willens, der auf die Verlagerung des Schwergewichts der Tätigkeit von der Holding- auf fabrikatorische Tätigkeit gerichtet ist, sich aus bestimmten, in der Konzernentwicklung begründeten tatsächlichen Verhältnissen heraus vorerst n i c h t ihres überwiegenden Holdingcharakters entkleiden kann.

Eine gemischte Holdinggesellschaft stellte vor ihrer Fusion mit der Siemens & Halske AG. im Sommer 1939 auch die Elektrizitätswerke AG. vorm. Schuckert dar, deren Hauptaktivum — ähnlich wie bei Gebr. Stumm die Neunkirchener Beteiligung — in den Aktien der von ihr zusammen mit Siemens seinerzeit gegründeten Siemens-Schuckert-Werke bestand.

4. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft mit Poolcharakter

Im folgenden soll kurz auf den oben schon erwähnten Typus der Holdingcompany eingegangen werden, der auf der Grenze zwischen der „beteiligungsaktiven" und „beteiligungspassiven" Holdinggesellschaft liegt, bei der also bezüglich der Frage, ob es sich um eine Kontrollgesellschaft im Sinne einer Konzern-Dachgesellschaft, oder um eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne eines Investment-Trusts handelt[74]), jeweils die konkreten Umstände untersucht werden müssen. Gemeint ist eine Gesellschaft, in die ein Personengremium — z. B. eine Familie — ihm gehörige Beteiligungen an bestimmten Unternehmungen einbringt, um das zusammenzufassende Aktienpaket gemeinsam verwalten zu lassen; die Gründer selbst übernehmen im Wege der Effektensubstitution[75]) als Gegenwert für die von ihnen eingebrachten Effekten die Anteile der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

---

74) Offner, a. a. O., S. 15.

75) Liefmann, Beteiligungsgesellschaften, S. 88: Begriffsbestimmung.

Grundsätzlich erreichen diese Anteile insgesamt nicht die Majorität der Untergesellschaften; dennoch ist der Zweck dieser Gesellschaft die Zusammenfassung der in den Anteilen verkörperten Stimmenmacht, um sich auf diese Art der Konstruktion eines „Stimmpools“ [76]) einen bestimmten Einfluß an den Beteiligungsgesellschaften [77]) zu sichern.

Nun ergibt sich, wie wir festgestellt haben, die Beherrschung einer Untergesellschaft — und damit ein eigentliches Konzernverhältnis — erst bei einer Mehrheitsbeteiligung. Man kann also den Typ einer solchen Kapitalverwaltungsgesellschaft, wie wir ihn eben beschrieben haben, nicht ohne weiteres als Konzerndachgesellschaft bezeichnen. Indessen könnte sich ein Konzernverhältnis im einzelnen Falle ergeben, wenn beispielsweise einem festen Stimmenblock der Kapitalverwaltungsgesellschaft in Höhe von 40 % des Kapitals einer Untergesellschaft ein sehr zersplitterter Aktienbesitz entgegensteht, oder wenn andere tatsächliche Umstände eine beherrschende Einflußnahme auf die Untergesellschaften ermöglichen.

Einen Fall, der die Verwandlung einer solchen Kapitalverwaltungsgesellschaft — ohne eigentliche kapitalmäßige Beherrschungsmöglichkeit gegenüber einer Beteiligungsgesellschaft — in eine Konzerndachgesellschaft in dem hier besprochenen Sinne durch die Einwirkung rein tatsächlicher Verhältnisse aufzeigt, bietet die jüngste Entwicklung bei der Saarländischen Industrie- und Verwaltungs-G. m. b. H. in Brebach-Saar. Diese Gesellschaft besitzt einerseits rein der Anlage dienende Wertpapiere, andererseits faßt sie die Bestandteile von in ihr vereinigten Stummschen Familienmitgliedern an der Halberger Hütte [78]) in Brebach zwecks gemeinsamer Stimmrechtsausübung in der Gesellschafterversammlung der Hütte zusammen. In dieser Gesellschafterversammlung stand ihr bis zum Kriegsausbruch 1939

---

76) Begriff, siehe Friedländer S. 30.

77) Gemeint sind hiermit die Gesellschaften, an denen die Kapitalverwaltungsgesellschaft beteiligt ist.

78) Ursprünglich ganz in Stummschem Besitz, wurde von den Franzosen 1919 die Abtretung der Majorität des Gesellschaftskapitals erzwungen.

eine geschlossene französisch-holländische Gruppe bei der Einflußnahme auf die Verwaltung gegenüber.

In Friedenszeiten konnte man von der genannten Verwaltungsgesellschaft nicht als von einer „Kontrollgesellschaft" im Sinne einer Konzentration sprechen. Indessen hat der Krieg dazu geführt, daß die in der Saarländischen Industrieverwaltungsgesellschaft vereinigten deutschen Familiengruppen durch den Ausfall der französischen Verwaltungsmitglieder nun die Geschäftsführung der Hütte tatsächlich beherrschen, so u. a. auch eine weitere Expansion der Halberger Hütte[79]) in die Wege leiten konnten.

Die Gesellschaft hat also jetzt, ohne daß juristisch eine eigentliche Beherrschung vorliegen könnte, de facto die Begriffsmerkmale einer Kontrollgesellschaft angenommen.

---

79) Vgl. Frankf. Ztg. vom 4. Februar 1940 über den Erwerb eines Ausweichbetriebs für die stillgelegten Saarhochöfen.

IV. Kapitel

Die Verwaltungsgesellschaft einer Interessen-Gemeinschaft

Auf dem Gebiet der Interessengemeinschaften haben wir bereits auf die stärkste Form einer koordinierten Konzentration im II. Kapitel [80]) hingewiesen. Es handelt sich um die Gründung einer Verwaltungs-G. m. b. H. als Geschäftsführungsorgan einer IG. Um eine Interessengemeinschaft als eine konzernmäßige Bindung im Sinne des oben festgelegten Begriffs erscheinen zu lassen, bedarf es, wie wir schon festgestellt haben, einer einheitlichen Leitung der sich zusammenschließenden Unternehmungen. Eine bloße Gewinngemeinschaft genügt nicht.

Diese einheitliche Leitung kann einmal durch eine gemeinsame Gesamtdirektion oder einen gemeinsamen Verwaltungsrat erzielt werden, dann aber auch durch eine statt dessen erfolgende Gründung einer besonderen juristischen Person, eben einer Dachgesellschaft, der die Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes der Verwaltungen der zusammenzuschließenden Unternehmungen obliegt [81]).

In solchen Fällen spricht man im Schrifttum häufig von „Doppelgesellschaften". „Das Wesen der Doppelgesellschaft besteht in der Verknüpfung einer juristischen Person mit einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts [82])." Denn die Interessengemeinschaft, deren Organ sie ist, stellt ja eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 705 BGB. dar. Da aber die einfache bürgerliche Gesellschaft, sei es, daß es sich im Einzelfall um eine Interessengemeinschaft im obigen Sinne, sei es, daß es sich z. B. um die Mit-

80) Siehe oben B. 3.
81) Passow, a. a. O., S. 107.
82) Friedländer, a. a. O., S. 236.

glieder eines Kartells handelt[83]), nicht selbst in rechtsgeschäftlichen Verkehr eintreten und keine besonderen Organe haben kann, wird eine besondere juristische Person errichtet.

Diese letztere hat die Aufgabe, der einfachen Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Rechtsträger und geschäftsführendes Organ zu dienen. Charakteristisch ist dabei, „daß sie dann aber nicht die eigentliche Konzernleitung innehat, sondern lediglich das geschäftsführende Organ der einfachen Gesellschaft darstellt“[84]), deren eigentliche oberste Instanz ein Gemeinschaftsrat oder Gemeinschaftsausschuß darstellt.

Da die Konzernverwaltungsgesellschaft auf diese Weise eine dem Gemeinschaftsorgan untergeordnete Stellung einnimmt, wird von Nägeli die Bezeichnung „Dachgesellschaft“ als unglücklich angesehen. Indessen ist aber auch die Spitzengesellschaft eines Personalkonzerns — z. B. bei Flick oder Otto Wolff — oft nichts anderes als das ausführende Organ der Einzelpersönlichkeit, und doch wird hier der Ausdruck Dachgesellschaft ohne Bedenken angewandt. Auch die Konzernverwaltungsgesellschaft ist eine an der Spitze einer Unternehmungszusammenfassung stehende juristische Person; ob diese juristische Person eine übergeordnete Befehlsstelle in einer Einzelperson oder in einem Kollegium von Einzelpersonen, dem die eigene Rechtspersönlichkeit fehlt, besitzt, ist u. E. für die Anwendung des Sammelbegriffes „Dachgesellschaft“ belanglos[85]).

Wie im vorangegangenen, so läßt sich auch hier der konzernrechtliche Begriff dieser neuen „Spielart“ einer Dachgesellschaft am besten an Hand eines praktischen Beispiels aus der Wirtschaft erklären.

Am 24. März 1921 wurde unter Ablösung eines bereits bestehenden IG.-Vertrages zwischen der Ostwerke-AG. und der Schultheiß-Patzenhofer AG., der zwischen letzteren eine Gewinngemeinschaft vereinbart hatte, ein solcher zwischen den beiden vorgenannten Firmen einerseits und der C. A. F. Kahlbaum-AG. ande-

83) Nägeli, Die Doppelgesellschaft als rechtliche Organisationsform, S. 230.

84) Nägeli, a. a. O., S. 230.

85) Liefmann, a. a. O., Kartelle, Konzerne, Trusts, S. 268.

rerseits abgeschlossen [86]). Nach § 2 des IG.-Vertrages erstreckt sich die Interessengemeinschaft auf die gesamten Geschäfte und Unternehmungen der Gesellschaften, sowie auf die Nutzbarmachung aller den Gesellschaften gehörenden Güter, Rechte und Beziehungen.

Die Begründung von Sondergebieten für die beteiligten Firmen wird ausdrücklich ausgeschlossen. § 1 des genannten Vertrages sieht die Gründung einer „Interessengemeinschaft Ostwerke-Schultheiß-Patzenhofer-Kahlbaum G. m. b. H." vor, und zwar ausdrücklich als eines „Organs der Interessengemeinschaft". Die Satzung dieser G. m. b. H. wurde in § 3 des IG.-Vertrages insofern zum Bestandteil des letzteren gemacht, „als alle Rechte und Pflichten, die das Statut für die Gesellschaften in dem Gemeinschaftsausschuß vorsieht, als Rechte und Pflichten auf Grund des IG.-Vertrages anzusehen sind."

Schon aus der relativ geringen Höhe des eingelegten Stammkapitals ist ersichtlich, daß die G. m. b. H. keinerlei eigene fabrikatorische Tätigkeit zu entfalten hat, sondern ausschließlich verwaltungstechnische Aufgaben erfüllen soll. Beträgt doch das Kapital nicht mehr als 1 Million RM.

In § 2 des Gesellschaftsvertrages wird als Gegenstand des Unternehmens bezeichnet:

1. die Durchführung des Gemeinschaftsgedankens innerhalb der zwischen den Gesellschaften abgeschlossenen Interessengemeinschaft;
2. die kaufmännische und industrielle Betätigung auf dem Wirtschaftsgebiet der die IG. bildenden Gesellschaften, insbesondere auf dem Gebiet der Brauerei, Brennerei usw.;
3. der Erwerb von gleichartigen oder ähnlichen Unternehmungen, die Beteiligung an solchen, wie überhaupt der Betrieb von Handelsgeschäften aller Art in den genannten oder verwandten Wirtschaftszweigen.

Zum obersten Organ der IG. wird in § 5 des Vertrages vom 24. März 1921 ein Gemeinschaftsausschuß bestimmt. Dieser Ausschuß hat ein Präsidium, in das jede der drei Gesellschaften ein Ausschußmitglied entsendet. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei ihm liegt die oberste Entscheidung in allen die IG. betreffenden Fragen. Seine eigentliche Aufgabe besteht in der

86) Entnommen aus Rosendorff, a. a. O., S. 138 ff.

Überwachung der Durchführung des Gemeinschaftsgedankens innerhalb der IG., dann aber auch in der Bestellung der Geschäftsführer der G. m. b. H., die zu besonders wichtigen Geschäften die Zustimmung des Gemeinschaftsausschusses einzuholen haben.

Der Gemeinschaftsausschuß ist also kein Organ der G. m. b. H., sondern ein völlig selbständiges Organ der IG., das der G. m. b. H. selbst übergeordnet ist. Ihm obliegen aber in bezug auf die G. m. b. H. Funktionen, wie sie normalerweise der Aufsichtsrat oder ein anderes an seiner Stelle tätiges Organ im Gesellschaftsrecht ausübt. Innerhalb der IG. Ostwerke-Schultheiß-Patzenhofer-Kahlbaum G. m. b. H. selbst ist nur ein Beirat vorgesehen [87]), der aber lediglich beratende Stimme hat und bei Meinungsverschiedenheiten mit der Geschäftsführung die Entscheidung des Gemeinschaftsausschusses einzuholen hat.

Der G. m. b. H. sind nun zur Erfüllung ihrer Aufgabe, „die Durchführung des Gemeinschaftsgedankens innerhalb der IG. zu überwachen und sicherzustellen" [87]), weitgehende Befugnisse eingeräumt: Sie hat zunächst ein weitgehendes Informationsrecht, ähnlich wie der Aufsichtsrat einer AG.; sie kann von den Gesellschaften jede Auskunft über geschäftliche Verhältnisse, laufende Geschäfte und geschäftliche Ansichten verlangen, Berichte über den Geschäftsgang einfordern und jederzeit Einblick in die Bücher und Geschäftspapiere der Gesellschaft nehmen, schließlich auch jederzeit deren Anlagen und Betriebe besichtigen oder besichtigen lassen. Sodann hat sie das Recht, Grundsätze über die Behandlung der einzelnen Geschäfte aufzustellen oder Anweisung über deren Ausführung zu geben [88]), sowie Richtlinien für den gemeinsamen Ein- und Verkauf auszugeben.

Weiter kann sie einen gemeinsamen Finanzplan ausarbeiten und sich freie Mittel der Gesellschaften zur Verfügung stellen lassen, wenn es dem gemeinschaftlichen Interesse entspricht, auch zu Lasten der Gemeinschaft Beträge für allgemeine Zwecke leisten oder zusagen. Zu diesem beschränkten Verfügungszweck über Barmittel der Gemeinschaft tritt die Verwaltung des für die ge-

87) Siehe IG.-Vertrag und Gesellschaftsvertrag bei Rosendorff, a. a. O.

88) Hier gehen die Rechte der G. m. b. H. weit über die dem Aufsichtsrat der AG. durch das Gesetz zugestandenen hinaus.

meinsamen Zwecke der IG. gebundenen Vermögens, sowie die Vornahme der jährlichen Abrechnung. Schließlich hat sie zwecks Feststellung des jeweiligen Verteilungsschlüssels der Gewinngemeinschaft jährlich die eingereichten Vorbilanzen nachzuprüfen.

Nach alledem wird man sagen können, daß in der Tat die Bestimmungen des vorliegenden IG.-Vertrages eine einheitliche Leitung der Gesellschaft — im Sinne einer Konzernabhängigkeit — gewährleisten. Insbesondere erscheint die Durchführung eines einheitlichen Wirtschaftsplans durch diesbezügliche Befugnisse der G. m. b. H. gesichert. Und wenn Passow [89]) für das Vorliegen der zum Wesen des Konzerns gehörenden Einheitlichkeit der Leitung fordert, daß das Gemeinschaftsorgan einer IG. „bei Meinungsverschiedenheiten auch wirklich die Aufgabe und die Macht hat, seinem Willen Geltung zu verschaffen", so erscheint dies hier durch die Bestimmung gewährleistet, daß der Gemeinschaftsausschuß die oberste Entscheidung in allen die IG. betreffenden Fragen hat und damit praktisch zur obersten Instanz für alle entstehenden Streitfragen gemacht ist.

Das rechtlich Bemerkenswerte an der geschilderten Konstruktion des Brauereikonzerns ist das Vorhandensein von zwei Organen der IG., die aus einer juristischen Person und einem von der IG. als Gesellschaft bürgerlichen Rechts ausgewählten „Kollegium" bestehen. „Die Aufgaben der beiden Organe sind so gegliedert, daß das obere Organ über besonders wichtige Maßnahmen befindet und zugleich eine Art Beschwerde- und Aufsichtsinstanz gegenüber dem anderen Organ ist [90])."

Hier werden also durch Statut in dem eben sehr elastischen Rahmen der Rechtsform einer G. m. b. H. einem außerhalb der juristischen Person — nämlich der G. m. b. H. — stehenden Personenkollegium Befugnisse erteilt, die sonst nur dem Aufsichtsrat einer G. m. b. H. zustehen [91]).

Eine ganz ähnliche rechtliche Struktur wie die eben beschriebene Verwaltungs-G. m. b. H. des Brauereikonzerns wies die unter Führung von Stinnes als Gemeinschaftsorgan der großen Interes-

89) Passow, a. a. O., S. 108.
90) Liefmann, Kartelle, Konzerne und Trusts, S. 276.
91) Eine derartige Konstruktion wäre bei einer AG. undenkbar.

sengemeinschaft der Elektro-Montanindustrie ins Leben gerufene „Siemens-Rhein-Elbe-Schuckert-Union G. m. b. H." auf. Sie entstand durch die Erweiterung der ursprünglich nur zwischen der Gelsenkirchener Bergwerks AG. und der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks AG. geschlossenen IG., als deren geschäftsführendes Organ die Rhein-Elbe-Union G. m. b. H. fungierte. In diese IG. wurden dann zunächst der Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation, schließlich aber auch die Firmen Siemens & Halske AG. und die Elektrizitäts AG. vorm. Schuckert & Co. einbezogen.

Ganz ähnlich wie bei der IG. des Brauereikonzerns bestand auch hier als oberstes Organ ein „Gemeinschaftsrat", der bei Meinungsverschiedenheiten entschied und gleichzeitig die Fühlungnahme unter den Gesellschaften herstellen sollte [92]). Er wurde aus den Geschäftsführern der G. m. b. H. und aus einer gleichen Anzahl von weiteren Mitgliedern, die zur Hälfte von Gelsenkirchen und Luxemburg gestellt wurden, gebildet. Ihm stand, ebenso wie bei obengenannter IG. des Brauereikonzerns, die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten zu. Sein Verhältnis zur G. m. b. H. war ebenfalls dem oben beschriebenen ähnlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hatte im übrigen hier genau die gleichen Rechte wie die oben beschriebene, insbesondere oblag ihr im wesentlichen die gesamte Wirtschaftsplanung der IG. Daraus ergibt sich, daß auch hier bei Beibehaltung der rechtlichen Selbständigkeit der Untergesellschaften eine einheitliche Leitung durch die Dachgesellschaft gegeben war [93]).

Besonders stark war die Stellung der Dachgesellschaft innerhalb der IG. der ehemaligen Dynamit- und Pulvergruppe, der „Ad Astra-Verwaltungs-G. m. b. H.", die auch die Vorzugsaktien verwaltete, die von den Konzerngesellschaften ausgegeben worden waren, um eine Überfremdung zu verhindern. Das Stimmrecht hatte sie nach den Anordnungen eines „Treuhänderrates" auszuüben, der sich aus den Geschäftsführern der G. m. b. H. und den

92) Rosendorff, a. a. O., S. 17.

93) Die IG. der Siemens-Rhein-Elbe-Schuckert-Union wurde durch das Ausscheiden der Elektrogesellschaften und die Beteiligung der restlichen Mitglieder an der Gründung der Vereinigten Stahlwerke gegenstandslos.

Vorsitzern der Aufsichtsräte der Mitgliedsgesellschaften zusammensetzte [94]).

Es handelt sich hier um einen ausgesprochenen Ausnahmefall, wo die beherrschende Stellung der Verwaltungs-G. m. b. H. eines Interessengemeinschafts-Zusammenschlusses sowohl durch IG.-Vertrag als auch durch Effektenbeteiligung erzielt werden sollte.

Nicht verwechselt werden dürfen diese Verwaltungsgesellschaften mit den Gesellschaftsgründungen, die von vielen Konzernen zwecks Übernahme der kommerziellen Tätigkeit des Konzerns vorgenommen werden, wie für den Absatz, den Einkauf usw. „Als Dachgesellschaften sollte man nur die der wirklichen Konzernverwaltung dienenden Gesellschaften bezeichnen [95])."

Innerhalb der Dachgesellschaften aber unterscheiden sich die Verwaltungsgesellschaften von den Kontrollgesellschaften einmal durch die rechtliche Grundlage ihrer beherrschenden Stellung: während die der ersteren grundsätzlich auf Vertrag beruht, basiert die der letzteren auf Effektenbeteiligung.

Sodann aber ist die Verwaltungsgesellschaft der Exponent eines Konzerns auf k o o r d i n i e r t e r Basis, während die Kontrollgesellschaft die Konzernspitze bei s u b o r d i n i e r t e r Konzentration darstellt.

Was schließlich die gesellschaftlichen Zweckformen angeht, die für diese beiden Dachgesellschaftstypen in der Wirtschaftspraxis gewählt werden, so sind für die Kontrollgesellschaften von Konzernen, wie wir gesehen haben, alle bestehenden rechtlichen Gesellschaftsformen denkbar, während für die Verwaltungsgesellschaften wegen der im Vorigen geschilderten absonderlichen Konstruktion von Organverhältnissen jede andere Rechtsform wie die der G. m. b. H. ausscheidet; es sei nur darauf hingewiesen, daß bei der AG. z. B. die Einrichtung eines Aufsichtsrats mit feststehenden Befugnissen zwingendes Recht ist und eine Satzung, die einem außerhalb der Gesellschaft stehenden Organ — wie dem Gemeinschaftsausschuß beim Brauereikonzern [96]) — Befugnisse bezüglich der Geschäftsführung derselben anwiese, keinerlei rechtliche Wirkung hätte.

94) Nägeli, S. 233.
95) Liefmann, a. a. O., S. 268.
96) Siehe oben S. 64.

ZWEITER HAUPTTEIL

Folgerungen hinsichtlich der Eignung der einzelnen gesellschaftlichen Rechtsformen für die Bildung einer Konzernspitze

V. Kapitel

Die Kapitalgesellschaften als Kontrollgesellschaften von Familienkonzernen

Vorbemerkung: Begriff des Familienkonzerns

Wir sind im III. Kapitel auf den von Hausmann[1]) gebrachten Begriff des Familienkonzerns nur insoweit eingegangen, als wir unter dem Begriff „Persönlichkeitsgründung" sowohl einen sogenannten Familienkonzern als auch den sogenannten Persönlichkeitskonzern[2]) einreihen wollten. Denn es handelte sich im ersten Hauptteil zunächst nur darum, den aus der Gründung eines einzelnen Unternehmens und dessen Expansion heranwachsenden Konzern dem sich aus der Gründung einer Gemeinschaft von Unternehmungen ergebenden Konzern gegenüberzustellen. Innerhalb der ersten Gruppe kann das Unternehmen noch unter dem beherrschenden Einfluß seines eigentlichen Gründers und Initiators stehen — also unter dem einer Einzelpersönlichkeit[3]) —

1) Hausmann, Konzerne und Kartelle in Zeiten der Wirtschaftslenkung, S. 101.

2) Hausmann, a. a. O., S. 94.

3) Z. B. Flick, Otto Wolff. Nach dem Tode Otto Wolffs im Januar 1940 wird wohl auch in seiner OHG. eine Wandlung vom Personalkonzern zum Familienkonzern eintreten.

oder aber, es kann bereits durch Erbgang in die Hände einer Familiengruppe gelangt sein (Krupp, Henschel, Stumm).

Wir haben an Hand von Beispielen gesehen, wie sich die aus der neuen Wirtschaftsgesetzgebung ergebenden Forderungen nach Beseitigung von unnötiger Anonymität und nach Übernahme einer praktischen Führungsveranwortung durch die Konzernbesitzer bereits in der jüngsten Konzernentwicklung ausgewirkt haben. Wir haben zugleich festgestellt, daß diese Forderungen überhaupt nur bei Persönlichkeitsgründungen realisiert werden können, weil der Aktienbesitz bei den großen Konsortialgründungen so zersplittert ist, daß hier die Umwandlung in eine Personalgesellschaft ausgeschlossen ist und auch gar nicht im Sinne des Gesetzes liegt, während die Übernahme einer besonderen Führerverantwortung durch irgendeinen Großaktionär ein Unternehmen, das ohnehin einen „neutralen" Namen trägt, wie z. B. die IG.-Farbenindustrie AG., nicht leicht aus ihrer Anonymität herausheben kann. Hier ist also die Anwendung dieser neuen wirtschaftspolitischen Grundsätze sehr erschwert.

Die Aufgabe, die sich die folgende Untersuchung stellt, ist nun die, aufzuzeigen, auf welche Weise bei einer Personal-Konzerngründung, deren Dachgesellschaft die Form einer Kapitalgesellschaft hat, rechtlich die Möglichkeit besteht, die Konzernbesitzer führend — und damit an verantwortlicher Stelle — in die Geschäftstätigkeit einzuschalten. Wenn wir oben sagten, daß eine Personalkonzerngründung von einem Einzelnen oder von einer Familiengruppe als den Erben des Gründers beherrscht werden kann, so ergibt sich nun von selbst, daß in den seltenen Fällen, wo der Familienkonzern besitzmäßig wirklich nur in einer Hand ist, die Beherrschung ohnehin nicht mehr auf dem Wege einer Kapitalgesellschaft als Konzernspitze erfolgt, sondern daß hier in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle bereits andere rechtliche Formen — Personalgesellschaften — gewählt worden sind. Wir wollen unsere folgenden Untersuchungen also in der Hauptsache darauf abstellen, daß es jeweils eine Familiengruppe ist, die auf dem Wege der Beteiligung an der Konzern-Dachgesellschaft eigentliche Konzernbesitzerin ist. Wir werden sehen, daß das, was sich für die Führungsanteilnahme einer solchen Gruppe er-

gibt, die ja auch nur in der Entsendung einzelner Mitglieder als Vertrauensmänner in die Verwaltungsorgane besteht, natürlich im Ergebnis auch für einen einzelnen als Konzernbesitzer zutrifft.

Wann kann man nun überhaupt von einem Persönlichkeits- oder Familienbesitz an einem Konzern sprechen?

Hier wird man es nicht auf die tatsächlichen Verhältnisse des einzelnen Falles abstellen können, wie wir das bei der Festlegung des Begriffs der „Konzernabhängigkeit" getan haben, und sagen, ein Familienkonzern sei unter Umständen auch dann gegeben, wenn in der Konzernspitze kapitalmäßig eine geschlossene Minderheitsbeteiligung einer Familie einem zersplitterten Aktienbesitz gegenübersteht und damit die Familie zur Zeit einen beherrschenden Platz innerhalb der Hauptversammlung einnimmt. Die Beherrschungsmöglichkeit durch die Familie muß vielmehr hinsichtlich der Höhe der Kapitalbeteiligung dauernd und unter allen Umständen gegeben und nicht doch letzten Endes von der Bildung oder Nichtbildung einer gegnerischen Kombination abhängig sein. In diesem Sinne wollen wir unter einem Familienkonzern nur einen solchen verstehen, an dessen Kontrollgesellschaft eine Familie mit mindestens absoluter Mehrheit beteiligt ist. Dabei ist als zweite Voraussetzung unerläßlich, daß die einzelnen Familienmitglieder sich auch wirklich sämtlich als Angehörige dieser bestimmten, innerhalb der Firma führenden Familiengruppe fühlen und sich zumindest über die grundsätzlichen Linien der zu verfolgenden Geschäftspolitik, also vor allem über das Festhalten an der Familientradition und über das gemeinsam zu erreichende Ziel der Sicherung des Familieneinflusses, einig sind.

Ist das nicht der Fall und ist das Gefühl der Familienzugehörigkeit der einzelnen Gesellschafter schon so verblaßt, daß sie sich etwa der gegnerischen Minderheitsgruppe anschließen und gegen die Familienpolitik der übrigen stimmen, so würde, wenn dadurch praktisch die Stimmenmajorität der Familie verlorengeht, jedenfalls de facto auch nicht mehr von einem „Familienkonzern" gesprochen werden können.

Diese Überlegung hat nun dazu Anlaß gegeben, daß in vielen Fällen bei den großen Familienunternehmungen die Familienmit-

glieder sich einerseits zur Ausübung ihres Stimmrechts zwecks Vereinheitlichung der Willensbildung in loserer oder festerer Form zu Interessengemeinschaften, Pools oder dergleichen vereinen, auf der anderen Seite im Statut die Veräußerlichkeit der Anteile zum Zwecke der Verminderung einer Überfremdungsgefahr tunlichst erschweren. Inwieweit sich nun die einzelnen Formen der Kapitalgesellschaften rechtlich zur Verwirklichung dieser im vorgenannten angedeuteten familienpolitischen Erhaltungsbestrebungen eignen, soll im Verlauf der folgenden Erörterungen untersucht werden.

A. Die AG. als Konzernspitze und die Mittel zur Sicherung des Familieneinflusses auf die Leitung

1. Die Hauptversammlung

Die Aufgabe der folgenden Untersuchungen besteht in der Ermittlung derjenigen Möglichkeiten, die innerhalb der rechtlichen Befugnisse der Hauptversammlung[4]) zur Gewährleistung der familiären Interessen bezüglich der Führung des Konzerns zur Verfügung stehen. Es ist augenscheinlich, daß es sich hier in erster Linie darum handeln wird, daß die Anzahl der im Familienbesitz befindlichen Aktien im Rahmen der nach dem neuen Aktiengesetz noch vorhandenen Beschlußfassungsmöglichkeiten der HV. die Durchsetzung des Familieneinflusses gewährleisten muß. Es soll indessen hier erneut darauf hingewiesen werden, daß, wenn im folgenden von einem Familienwillen gesprochen wird, vorausgesetzt werden muß, daß die Familienaktionäre untereinander bezüglich der jeweils in der HV. zu erreichenden Ziele grundsätzlich einig sind. Ist dies nicht der Fall, so sind die nachfolgenden Erörterungen naturgemäß weitgehend hypothetisch.

Indessen bestehen auch hier, wie bereits hervorgehoben, Sicherungsmöglichkeiten für die künftige Erhaltung einer gewissen Geschlossenheit des Familienwillens durch die Bildung eines Familienpools oder einer IG. Zuweilen wird bei stärkeren Bin-

4) Im folgenden HV. abgekürzt.

dungen auch die Rechtsform eines eingetragenen Vereins für den Zusammenschluß gewählt. Solche Gründungen haben den Zweck, die Ansichten der einzelnen Familiengesellschafter aufeinander abzustimmen und so eine gewisse Einheitlichkeit der Willensbildung zu erreichen. Bei einer Interessengemeinschaft und einem Familienpool handelt es sich meist um Gesellschaften bürgerlichen Rechts, innerhalb derer die Mitglieder Bindungen in bezug auf die Ausübung ihres Stimmrechts, insbesondere in Ansehung bestimmter Gegenstände der Geschäftsordnung in der HV., wie z. B. der Aufsichtsratswahl, miteinander vereinbaren. Das gleiche ist bei der Errichtung eines eingetragenen Vereins der Fall[5]). Natürlich sind diese Bindungen nur im Innenverhältnis innerhalb der IG. oder des Pools wirksam, nicht auch nach außen bezüglich des Verhältnisses der Mitglieder zur AG. „Eine Abstimmung ist nicht deshalb ungültig, weil sie der übernommenen Verpflichtung zuwiderläuft[6])."

Insbesondere kann auch nicht auf eine Stimmabgabe in dem innerhalb des Pools vereinbarten Sinne geklagt werden[7]). Wohl aber kann mit einer Vertragsverletzung u. U. ein Schadensersatzanspruch gegeben oder eine Vertragsstrafe verwirkt sein.

Um nun festzustellen, auf welche Weise sich der von uns einheitlich präsumierte Familienwille bezüglich der Konzernführung rechtlich und tatsächlich durchsetzen kann, ist es erforderlich, die nach dem neuen Aktienrecht der HV. gewährten Mitwirkungsrechte bei wesentlichen Vorgängen der Unternehmensführung jeweils in ihrer konkreten Bedeutung zu untersuchen. Die Rechte

---

5) So bestimmt § 7 des Vereins von Aktionären der Dillinger Hüttenwerke AG., deren deutsche Aktionäre bestimmten Familiengruppen angehören: „Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, solange sie Aktien der Dillinger Hütte besitzen, sich folgender Bindungen zu unterwerfen: Die Vertretung der Aktien in der HV. erfolgt, soweit nicht der Aktionär persönlich an der HV. teilnimmt oder durch eine bestimmte Persönlichkeit sich vertreten läßt, durch den Verwaltungsrat des Vereins. Die Abstimmung erfolgt nach den Anweisungen des Verwaltungsrats in demjenigen Sinne, in dem der Verwaltungsrat diese im gemeinschaftlichen Interesse der deutschen Aktionäre für zuträglich hält."

6) Schlegelberger-Quassowski zu § 114 Anm. 29.

7) RG. 119, 388; 133; 90; RG. JW. 1927, S. 2992.

der Aktionäre werden gemäß § 102 Aktiengesetz[8]) in der HV. ausgeübt. Die bedeutungsvollsten Rechte sind diejenigen, die durch für die übrigen Organe der Gesellschaft bindende Beschlüsse der HV. ausgeübt werden. Diese Rechte sollen daher auch allein an dieser Stelle erörtert werden.

Es muß vorausgeschickt werden, daß die Rechte der HV. einer AG., bei der früher der Schwerpunkt in allen wichtigen Entscheidungen über Angelegenheiten der AG. lag, durch das neue Aktiengesetz im Zuge der Durchführung des Führergrundsatzes weitgehend beschränkt worden sind. Es steht deshalb ein sich lediglich auf die Mehrheit der Stimmen in der HV. der Dachgesellschaft eines Konzerns — ohne Beteiligung an den anderen Organen der AG. — sich stützender Beherrschungswille auf sehr schwacher rechtlicher Grundlage.

Die Bestimmung der Fälle, in denen die HV. zu rechtsgestaltender Mitwirkung berufen ist, ist so getroffen, daß Eingriffe in den wirtschaftlichen und rechtlichen Aufbau der Gesellschaft ohne sie nicht vorgenommen werden können[9]). Sodann hat die HV. das Recht, durch die Wahl des Aufsichtsrates Vertrauensmänner mit der Wahrnehmung ihrer Interessen zu beauftragen, die ihrerseits den Vorstand bestellen und kontrollieren, dem im übrigen die nahezu autoritäre Führung des Unternehmens innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen obliegt, und demgegenüber, wenn er einmal bestellt ist, allerdings von seiten der HV. verhältnismäßig geringe Einflußmöglichkeiten bestehen.

Die Fälle, in denen die Beschlußfassung der HV. im Gesetz vorgesehen ist, lassen sich demnach in zwei Hauptgruppen einteilen, nämlich in solche, die grundlegende Veränderungen in der Vermögens- und Rechtssphäre der AG. betreffen (Satzungsänderungen, Fusion, Auflösung usw.), und in diejenigen, durch die periodisch sichergestellt wird, daß die Führung der AG. noch das Vertrauen der Mehrheit der Aktionäre besitzt. (Bestellung von Aufsichtsrat und Wirtschaftsprüfern, Entlastung der Verwaltungsträger usw.) Schließlich hat die HV. ein gewisses Recht zur Mit-

8) Nachfolgende Paragraphenangaben beziehen sich immer auf das Aktiengesetz.

9) Schlegelberger-Quassowski zu § 103 Anm. 3.

wirkung bei der Gewinnfestsetzung; dabei hat sie im Normalfall den vom Aufsichtsrat und Vorstand gebilligten Jahresabschluß als gegeben hinzunehmen, also nur über die Verwendung des Reingewinns zu entscheiden (§§ 125, 126) [10]). Ausnahmen sind nur für den Fall vorgesehen, daß Vorstand und Aufsichtsrat die Entscheidung der HV. nachsuchen oder sich über den Jahresabschluß nicht einigen können. Zur Beschlußfassung in den meisten der angegebenen Fälle genügt lediglich einfache Stimmenmehrheit (§ 113), so daß hier auch knapper Majoritätsbesitz der Familie ausreichen würde. Jede Satzungsänderung, ebenso wie Auflösungs- und Fusionsbeschlüsse (§ 203, 2, § 234, Abs. II), bedarf aber einer Dreiviertelmehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen AK. (§ 146 Abs. 1). Von einer absolut gesicherten Beherrschungsmöglichkeit durch Kapitalbeteiligung innerhalb eines Konzerns kann in diesem Zusammenhang also nur gesprochen werden, wenn die Familie 75 % des AK. der Dachgesellschaft besitzt, da sonst eine sog. Sperrminoritätsgruppe [11]) der durch die Familiengruppe eingesetzten Verwaltung des Konzerns durch Erpressungsmanöver große Schwierigkeiten machen kann.

Der Kreis, der demnach der unmittelbaren Einflußnahme der HV. unterstehenden Geschäftstätigkeit der AG. kann durch die Satzung auch nicht erheblich erweitert werden. Im wesentlichen kann letztere der HV. nur die Zustimmung zur Vornahme besonders wichtiger Geschäfte, wie z. B. die zur Veräußerung einer für den Gesamtkonzern besonders wichtigen Beteiligung, vorbehalten. Ein Entscheidungsrecht in Fragen der Geschäftsführung kann die Satzung der HV. in keinem Fall übertragen (§ 103 Abs. II). Ist die HV. also schon in bezug auf die unmittelbare Einflußnahme auf die Geschäftsführung der Dachgesellschaft beschränkt, so ist eine solche auf die Konzernwerke auf direktem Wege völlig aus-

---

10) Vgl. eine diesbezügliche Auseinandersetzung zwischen einem Aktionär und der Verwaltung der AEG. Frankfurter Ztg. 6. März 1940: Der Forderung des Aktionärs nach einer den ausgewiesenen Reingewinn übersteigenden Dividendenverteilung wurde entgegengehalten, daß „der Abschluß durch Übereinstimmung von Vorstand und Aufsichtsrat entsprechend dem Aktiengesetz bereits festgestellt sei und der erforderliche Mehrbetrag nicht als ausgewiesener Gewinn zur Verfügung stehe".

11) Siehe oben II. Kapitel A 1 a.

geschlossen. Gehört dies doch, von der AG. aus gesehen, voll und ganz zu der dem Vorstand obliegenden Führung der Geschäfte. Selbst das Auskunftsrecht über die Beziehungen zu Konzernunternehmen — über die durch das Gesetz für den Geschäftsbericht vorgesehene Offenlegung der Konzernverhältnisse (§§ 128, 131) hinaus —, das an sich ja in § 112 Abs. I ausdrücklich gewährt wird, ist an die Beschränkung des § 112, III gebunden, wonach die Erteilung der Auskunft verweigert werden kann, wenn überwiegende Belange der Gesellschaft oder des beteiligten Unternehmens oder der gemeine Nutzen von Volk und Reich es fordern. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet der Vorstand nach pflichtmäßigem Ermessen. Da es demnach sehr schwer sein dürfte, bei Ablehnung der Auskunfterteilung durch den Vorstand eine solche zu erzwingen, wird sich im allgemeinen die HV. nur selten in die Lage versetzt sehen, einen erschöpfenden Überblick über alle konzernmäßigen Bindungen zu gewinnen, da erfahrungsgemäß auf diesem Gebiet von den Verwaltungen meist größtmögliche Diskretion gewahrt wird.

Der einzige Weg zu wirklicher und positiver Einflußnahme auf die Verwaltung eines Familienkonzerns durch seine Besitzer führt über die Wahlen zum Aufsichtsrat der Dachgesellschaft, die die HV. gemäß § 87 vorzunehmen hat. Hier steht allerdings die Möglichkeit offen, daß jeweils eine bestimmte Familiengruppe einen bestimmten Vertrauensmann in den Aufsichtsrat entsendet, der durch vertragliche Vereinbarung mit seinen Wählern — im Innenverhältnis zu diesem — verpflichtet sein kann, seinen Einfluß auf die Konzernführung nach bestimmten festgelegten Richtlinien geltend zu machen.

2. Der Aufsichtsrat

In welchem Maße solche Vertrauensmänner im einzelnen die Möglichkeit zu einer Einflußnahme haben, d. h. inwieweit ein Familienaufsichtsrat — gemeint ist ein Aufsichtsrat, bei dem die Mehrzahl der Mitglieder entsprechend dem Majoritätsverhältnis der Familie in der HV. Familienangehörige sind — in der Lage ist, auf die Verwaltung des Konzerns einzuwirken, soll im folgenden Gegenstand unserer Untersuchung sein.

Auch hier müssen wir bei dieser Familienmehrheit innerhalb des Aufsichtsrats eine gewisse Einheitlichkeit der Willensbildung, zumindest im Sinne einer Familiensolidarität in allen einschneidenden Fragen — präsumieren, da sonst eine Untersuchung über die Sicherung des Familieneinflusses durch den Aufsichtsrat gegenstandslos ist. Diese prinzipielle Übereinstimmung bei den Aufsichtsratsmitgliedern kann bei familienbewußten Firmen, wie z. B. bei Krupp, durch ein gewisses ideelles Zusammengehörigkeitsgefühl erzeugt werden, sie kann aber auch da, wo Familienmitglieder das beieinander nicht voraussetzen können, durch vertragliche Bindungen unter den Wählern erreicht werden, die den betreffenden Aufsichtsratsmitgliedern die Befolgung bestimmter Richtlinien der Familienpolitik zur Pflicht machen. Indessen sind, wie gesagt, solche Bindungen nur im Innenverhältnis wirksam. Vertragsverletzungen haben hier aber unter allen Umständen Schadensersatzansprüche zur Folge.

Die Hauptaufgaben des Aufsichtsrats bestehen einerseits in der Überwachung der Geschäftsführung (§ 95) und andererseits in der Bestellung des Vorstandes (§ 75). Durch das Recht der Anstellung des Vorstands hat ein Familienaufsichtsrat an sich die Möglichkeit, im Anstellungsvertrag die Vorstandsmitglieder zu verpflichten, daß sie sowohl bei der Leitung der Spitzengesellschaft als auch bei der des Konzerns überhaupt [12]) gewisse, im Familieninteresse liegende Richtlinien in ihrer Geschäftspolitik zu befolgen haben. Indessen werden solche Anstellungsverträge von führenden Vorstandsmitgliedern von Konzernspitzengesellschaften wegen der starken Nachfrage nach wirklich überragenden Fachkräften oft auf mehrere Jahre (gemäß § 75, allerdings auf höchstens 5 Jahre) ohne jede ordentliche Kündigungsmöglichkeit abgeschlossen. In einem solchen Zeitraum können betreffs der Konzernführung, insbesondere bezüglich der bestimmten Untergesellschaften gegenüber einzuschlagenden Politik — Gewährung von Krediten, Dividendenverteilung der Untergesellschaften, Angliederung weiterer Unternehmungen — oder auch über die Behandlung von Beteiligungen, Meinungsverschiedenheiten entstehen. Wenn verabsäumt

12) Über die Möglichkeit der Einwirkung des Vorstandes auf die Untergesellschaften siehe unten A 3.

wurde, über solche Fälle im Anstellungsvertrag bestimmte Vereinbarungen zu treffen und auch die Satzung die Vornahme des zur Debatte stehenden Geschäftes nicht an die Zustimmung des Aufsichtsrats (§ 95 Abs. V Satz 2) gebunden hat, kann das zu ernsten Konflikten führen. So kann der Vorstand z. B. gerade bei einem Fall, wo es sich um die Beteiligung an einem alten Familienwerk handelt — wie, nehmen wir an, bei Krupp um die Friedrich-Alfred-Hütte in Rheinhausen — die Abstoßung des Werkes wegen Unrentabilität oder sonstigen konzernpolitischen Gründen nach bester Überzeugung anstreben, während der Aufsichtsrat auf Grund der Familientradition und des Ansehens und Prestiges der Firma eine solche auf jeden Fall zu unterlassen wünscht. Wer hat hier zu entscheiden? Wie wirkt sich hier das in § 95 dem Aufsichtsrat übertragene Überwachungsrecht aus?

Das Kontrollrecht des Aufsichtsrats erstreckt sich, wie aus § 95 Ziff. 2 und 4 hervorgeht, hauptsächlich auf Informationsrechte; er kann jederzeitigen Bericht über den gesamten Geschäftsbetrieb, und zwar einschließlich der Beziehungen zu einer Konzernunternehmung, verlangen. Aber schon hier tritt eine zweite Frage auf: Kann der Aufsichtsrat nur Vorlage des der Dachgesellschaft selbst vorliegenden Materials verlangen oder kann er sich durch den Vorstand in dessen Eigenschaft als Aufsichtsrat einer Untergesellschaft [13]) auch von seiten der Untergesellschaft Unterlagen vorlegen lassen?

Grundsätzlich hat der Aufsichtsrat kein Anweisungsrecht bezüglich der Geschäftspolitik dem Vorstand gegenüber. Denn das verstieße gegen den Grundsatz der ausschließlichen Geschäftsführung durch den Vorstand [14]). Dieser Grundsatz ergibt sich negativ aus § 95 Abs. V, der besagt, daß Maßnahmen der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat auch durch die Satzung nicht übertragen werden können. Es handelt sich hier also um zwingendes Recht. Der Aufsichtsrat kann sich nicht mehr zum Vor-

13) Über die Gewohnheit, die Generaldirektoren der Konzernspitzengesellschaften in die Aufsichtsräte der Untergesellschaften zu wählen, siehe u. A. 3.

14) Vgl. Schlegelberger-Quassowski, § 70, Anm. 5.

gesetzten des Vorstands machen, er muß sich aller Eingriffe in den Bereich der Geschäftsführung enthalten ...[15])."

Demnach ist auch bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Aufsichtsrat und Vorstand der letztere nicht verpflichtet, seine Geschäftsführung zu ändern. Derartige Fälle können — insoweit es sich um die negative Einstellung des Aufsichtsrats zu einem Geschäft handelt — für die Zukunft dadurch ausgeschlossen werden, daß der Aufsichtsrat gemäß § 95 Ziff. 2 bestimmt, daß diese bestimmte Art von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden sollen. Ein positives Tun, also die Vornahme einer Geschäftshandlung, kann er vom Vorstand aber unter gar keinen Umständen erzwingen.

Nun ist zwar von Godin[16]) gegenteiliger Meinung und meint, Sinn und Zweck des Überwachungsrechts würden verlangen, daß bei Meinungsverschiedenheiten der Vorstand den Bedenken des Aufsichtsrats Rechnung tragen müsse. Dem hält aber Schlegelberger[17]) u. E. zu Recht entgegen, daß die übergeordnete Stellung des Aufsichtsrats gegenüber dem Vorstand, die sich aus einem solchen Schluß ergäbe, eben nicht im Einklang zu den Grundsätzen des neuen Aktienrechts steht. Es würde sonst auf dem Wege über das Überwachungsrecht ja doch möglich, daß der Aufsichtsrat die Geschäftsführung des Vorstands bestimmt.

Was nun die oben angeschnittene Frage angeht, ob der Vorstand der Spitzengesellschaft verpflichtet ist, das ihm in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied einer Untergesellschaft zugängliche Material seinem Aufsichtsrat vorzulegen, so ist das nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Glaubt der Vorstand, dies infolge der ihm als Aufsichtsrat der Untergesellschaft obliegenden Sorgfalts- und Treuepflichten (§ 99) nicht verantworten zu können, so kann er die Vorlage des Berichts verweigern. Indessen wird die Einflußnahme des Familienaufsichtsrats auf die Tochtergesellschaft auf direktem Wege gewährleistet werden können. Denn die Familienmitglieder können ja bei Anstellung des Vorstands mit diesem ausbedingen, daß er in der

15) a. a. O., § 70, Anm. 4.
16) von Godin, Kommentar zum Aktiengesetz, zu § 95.
17) Schlegelberger-Quassowski, § 95, Anm. 4.

Hauptversammlung jeder Untergesellschaft, wo er ja als Vertreter der Kontrollgesellschaft (§ 71) jeweils über die Majorität des Kapitals verfügt, die Wahl bestimmter Aufsichtsräte der Dachgesellschaft oder bestimmter anderer Familienvertrauensmänner in den Aufsichtsrat der Untergesellschaften durchzusetzen hat.

Daraus ergeben sich für die Familie in bezug auf die Untergesellschaften ohnehin direkte Einflußmöglichkeiten, wie auch gegenüber der Spitzengesellschaft selbst. Man kann hier von einer Kombinierung von Einflüssen zum Zweck der Einwirkung auf den Gesamtkonzern sprechen. Eine solche kann aber — das haben die vorstehenden Untersuchungen gezeigt — jedenfalls niemals lückenlos sein, wenn sie sich nur auf die gesetzliche Einrichtung des Aufsichtsrats stützt. Dies spricht auch Winschuh aus, wenn er die Frage aufwirft, wie der oder die Konzernbesitzer ihren Führungswillen gegenüber den Vorständen der Konzernwerke rechtlich lückenlos sichern wollen, ohne das Risiko von Überraschungen zu laufen. „Die Stellung des Aufsichtsratsvorsitzers reicht dazu nach dem neuen Aktienrecht nicht mehr voll aus [18])."

3. Der Vorstand

Die nächste Frage, die demnach zu prüfen ist, ist die, inwieweit sich die Stellung der Familie als Konzernbesitzer verstärkt, wenn besonders „repräsentative" und zu einer solchen Tätigkeit auch mit den nötigen Fähigkeiten ausgestattete Familienmitglieder in den Vorstand eintreten.

Da der Vorstand vom Aufsichtsrat angestellt wird, bestehen keine rechtlichen Schwierigkeiten, daß Mitglieder in den Vorstand entsandt werden. Wir gehen im folgenden davon aus, daß der Vorstand einer Konzernkontrollgesellschaft gemäß der wirtschaftlichen Bedeutung eines solchen Unternehmens im allgemeinen aus mehreren Personen bestehen wird (§ 70 Abs. II). Dann obliegt die Geschäftsführung wie auch die Vertretung der AG. allen Vorstandsmitgliedern g e m e i n s a m. Nach § 75 Abs. II kann der Aufsichtsrat bei mehrgliedrigem Vorstand ein Mitglied zum Vor-

18) Winschuh in: Der praktische Betriebswirt, Sept. 1939, S. 739.

sitzer ernennen, wodurch dieses nach § 70 II Satz 2 die alleinige Entscheidungsgewalt im Vorstand erhält[19]). Nun ist allerdings zur Abgabe von Willenserklärungen nach außen — wenn die Satzung nichts anderes bestimmt — erforderlich, daß sämtliche Vorstandsmitglieder mitwirken; es gilt der Grundsatz der Gesamtvertretung durch den Vorstand (§ 71 II Satz 2).

Indes sind alle Vorstandsmitglieder verpflichtet, dem Willen des Vorsitzers gemäß zu handeln, also auch Geschäftshandlungen nach außen vorzunehmen. Wenn also ein Familienmitglied durch den Aufsichtsrat zum Vorsitzer des Vorstands ernannt ist, so ist die Souveränität der Familie in allen Fragen der Geschäftsführung gesichert. Das gleiche Ziel kann dadurch erreicht werden, daß, wenn die Satzung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder die Entscheidungsgewalt einräumt, innerhalb des Vorstands eine Familienmajorität besteht.

Die Einflußnahme auf die einzelnen Konzerngesellschaften geschieht nun zumeist in der Weise, daß die Vorstandsmitglieder der Dachgesellschaft — auf dem Wege der Wahl durch die von ihnen beherrschten Hauptversammlungen — in deren Aufsichtsrat eintreten, wobei sie zumeist gerade den Vorsitz übernehmen. Zwar ist dadurch auch nicht lückenlos eine völlige Beherrschung im Sinne eines Vorgesetztenverhältnisses gegeben; das ergibt sich aus obigen Erörterungen über die Beschränkung der Rechte des Aufsichtsrats dem Vorstand gegenüber. Das ist ebensowenig möglich wie bei der Konzerndachgesellschaft selbst; und der Generaldirektor einer Spitzengesellschaft eines Konzerns kann nicht eine zu diesem gehörige AG., deren Aufsichtsratsvorsitzer er ist, ohne weiteres vertreten, auch dann nicht, wenn sich die Aktien dieser Gesellschaft zum weitaus größten Teil in den Händen der Spitzengesellschaft befinden[20]). Aber es liegt auf der Hand, daß der Familieneinfluß auf die Untergesellschaften, d. h. also auf die einzelnen Bestandteile des Konzerns, weit mehr gesichert ist durch Personalbeteiligung der Familie am Vorstand, wie durch eine solche am Aufsichtsrat der Konzernspitze. Wie sich aus dem unter A 2 oben Gesagten ergibt, ist der Familienaufsichtsrat,

19) Schlegelberger-Quassowsky, § 70, Anm. 1.
20) RG. in Seufferts Archiv, Bd. 86, Nr. 185.

wenn er nicht auf anderem Wege direkte Verbindung zum Aufsichtsrat der Untergesellschaften aufgenommen hat, bei der Einwirkung auf diese von dem guten Willen des Vorstands abhängig. Ein Familienvorstand aber bestellt in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied oder -vorsitzer die Leiter der Untergesellschaft; zumindest wirkt er bei ihrer Berufung mit. Da es sich bei den Untergesellschaften ja nun auch zumeist um Unternehmungen handeln wird, die an Größe und Bedeutung der Spitzengesellschaft nicht gleichkommen, werden hier im Anstellungsvertrage, insbesondere bezüglich der Kündigung, für die Vorstandsmitglieder ungünstigere Bestimmungen geschaffen werden können, wie bei den Vorstandsmitgliedern der Dachgesellschaft. Das ergibt sich daraus, daß sich im allgemeinen die Vorstände der Konzerngesellschaften mehr als Angestellte ihrer Aufsichtsratsvorsitzer — bzw. des Gesamtkonzerns als solchen — fühlen, als die familienfremden Generaldirektoren der Dachgesellschaft als solche der Familienaktionäre[21]). Es ist also ein nachhaltiger Zwist zwischen Aufsichtsrat und Vorstand bei der Konzerndachgesellschaft eher denkbar als im Verhältnis von Konzernleiter und Leiter der Untergesellschaft, der auch faktisch viel seltener vorkommen dürfte. Der Konzerneinfluß ist hier ein besonders beständiger und ununterbrochener, so daß die meisten Untergesellschaftsdirektoren wegen der Abhängigkeit ihres Postens von der Konzernleitung, welche den Aufsichtsrat und die HV. der Untergesellschaften gleichermaßen beherrscht, schon von selbst nicht in einer dem Konzerninteresse widersprechenden Weise von der ihnen durch das Aktiengesetz eingeräumten Betriebsautorität Gebrauch machen werden. Auf viele — gerade den Gesamtkonzern interessierenden — Geschäftsakte der Beteiligungsgesellschaften hat die Konzernleitung ja ohnehin Einfluß; so kann sie, wenn sie es zur inneren Stärkung der Gesellschaft für erforderlich hält, auch gegen den Willen des „Untervorstands" die Verteilung einer Dividende durch HV.-Beschluß unterbinden (§ 126 Abs. III), selbst wenn letzterer im Interesse der Kleinaktionäre eine Ausschüttung wünschen sollte.

---

21) Vgl. Wolff, Konzernprobleme im Aprilheft 1936 der Wirtschaftskurve, S. 291.

Schließlich kann sie durch die HV. nach Belieben Satzungsänderungen vornehmen lassen, die einen weiten Kreis von Geschäftsakten der Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterwirft; auch sind wesentliche Veränderungen in der Vermögens- und Rechtssphäre der Konzerngesellschaften ohne ihr Einverständnis völlig ausgeschlossen[22]). Zu alledem muß berücksichtigt werden, daß die Untergesellschaften oft eine andere Rechtsform haben wie die der AG. (vgl. Leuna-Werke oder die Verwaltungs-Untergesellschaften des Krupp-Konzerns), so z. B. die einer G. m. b. H., deren Statut ein Anweisungsrecht des Aufsichtsrats, also damit indirekt der Konzernleitung, an die Geschäftsführer der G. m. b. H. vorsehen kann (siehe oben A 2).

Eine gewisse Schwierigkeit innerhalb des Strebens nach möglichst vollständiger Besetzung aller Aufsichtsratsvorsitzerposten der Untergesellschaften innerhalb eines Konzerns durch dessen Oberleitung scheint die Bestimmung des § 82 II Satz 2 darzustellen; danach wird als Aufsichtsratsmitglied nicht zugelassen, wer bereits in 10 AG. oder Kommanditgesellschaften auf Aktien Aufsichtsratsmitglied ist. Aber abgesehen davon, daß im Rahmen des Konzerns, wie eben angedeutet, ja auch andere Gesellschaftsformen vorkommen, für die die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung finden, wird sie ohnehin durch § 18 der ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 weitgehend gemildert; diese Vorschrift besagt nämlich, daß Sitze in Aufsichtsräten, in die das Mitglied zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange eines Konzernunternehmens gewählt oder entsandt ist, nur als e i n S i t z gerechnet werden. Allerdings darf niemand mehr als 20 Aufsichtsratssitze innehaben.

Es ergibt sich aus unserer Betrachtung, daß bei der Form der AG. nur die Übertragung der Vorstandsposten an Familienmitglieder die Durchsetzung der Familienautorität innerhalb eines Konzerns in umfassender und rechtlich lückenloser Weise zu sichern vermag. Es erhebt sich nun die Frage, warum in der Praxis, wie die Veröffentlichnugen der Namenslisten von Vorstand und Aufsichtsrat bei den Spitzengesellschaften der großen

22) Siehe oben A. 1.

Familienkonzerne zeigen[23]), verhältnismäßig selten von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, sondern meist nach wie vor der Weg der Einflußnahme über den Aufsichtsrat vorgezogen wird?

Hier muß zunächst berücksichtigt werden, daß für eine solche Entsendung von Mitgliedern der Familie in den Vorstand der Konzernspitze eine besonders große Geschlossenheit in den Ansichten der Familienaktionäre sowohl wie in denen des Aufsichtsrats vorhanden sein muß. Denn natürlich bedarf es hier eines besonderen Vertrauens der Familie einem Angehörigen gegenüber, dem sie für eine gewisse Zeit die Geschicke des gemeinsamen Unternehmens, und damit eines guten Teils ihres Vermögens, anvertraut, zumal, wie schon erwähnt, der Aufsichtsrat infolge der neuen gesetzlichen Bestimmungen in seinen Befugnissen nicht unerheblich beschränkt ist.

Mindestens die absolute Mehrheit der Familie — bzw. für den Fall, daß sie in ihrer Stimmrechtsausübung nicht durch Pool oder IG.-Vertrag gebunden ist und auf der anderen Seite einer beachtlichen Fremdminorität in der HV. gegenübersteht, auch ein höherer Prozentsatz der Familienaktionäre[24]) — müßte sich in bezug auf die Auswahl des Betreffenden einig sein und ihren Vertrauensmännern im Aufsichtsrat entsprechende Richtlinien zu seiner Bestellung erteilen. Daß dies schwer zu erreichen ist, mag einer der Gründe dafür sein, daß man im Vorstand der großen Familienkonzerngesellschaften schon in der zweiten Generation nach den Unternehmensgründern fast nie Familienmitglieder vorfindet.

Daneben dürfte es auch daran liegen, daß es den Familienmitgliedern oft sowohl an der Eignung wie an der Neigung zum aktiven Industriellen mangelt, so daß sie sich lieber mit der im Auf-

---

23) Demgegenüber hat im Hause Siemens z. B. eine weitschauende Familienpolitik dafür Sorge getragen, daß mehrere junge Familienmitglieder in führenden Stellungen des Konzerns tätig sind. Ebenso ist der Schwiegersohn Alfred Krupps, Dr. Krupp v. Bohlen u. Halbach, Betriebsführer, mithin also Vorsitzer des Vorstands der F. Krupp AG. und verantwortlicher Leiter des Gesamtkonzerns, während seine Söhne sich als Vorstandsmitglieder von Konzerngesellschaften betätigen. Vgl. Beurteilung durch Dr. Ley S. 120.

24) D. h. ein Teil, der mindestens 51 % des AK. repräsentiert.

sichtsratssitz verkörperten Rechtsstellung des „Unternehmers auf Aktien“ [25]) begnügen.

4. Satzung und Aktienausgabe

Schließlich sind noch die rechtlichen Möglichkeiten der Sicherung des — der Stimmenmajorität in der HV. und ihren Einflußmöglichkeiten allein zugrunde liegenden — Mehrheitsbesitzes der Familie zu untersuchen, also die Möglichkeiten eines Schutzes vor der Überfremdung der AG. durch Nichtfamilienangehörige.

Zur Erreichung dieses Zieles wird die Familie in der von ihr beschlossenen Satzung zunächst die Veräußerlichkeit der Aktien gegenüber Familienfremden möglichst einzuschränken suchen. Die gesetzliche Möglichkeit hierzu geben die Bestimmungen über die Namensaktien (§§ 61, 62). Gemäß § 61 Abs. I sind die Namensaktien unter Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen. In § 61 III Satz 1 wird bestimmt, daß die Übertragung der Namensaktien, die durch Indossament geschehen kann, durch die Satzung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden werden kann. Diese Zustimmung erteilt der Vorstand, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Hier hat also die AG. die Möglichkeit, jeden unerwünschten Aktienerwerb durch Dritte auf dem Wege der Veräußerung zu unterbinden, da jede Übertragung einer Namensaktie bei der Gesellschaft anzumelden und von ihr im Aktienbuch zu vermerken ist (§ 63 Abs. I); verweigert sie die Zustimmung und trägt sie den Erwerber nicht als neuen Aktionär ein, so gilt er ihr gegenüber nicht als Aktionär (§ 62 Abs. II). „Erst die Eintragung verschafft dem Erwerber die Rechtsstellung eines Aktionäres auch der AG. gegenüber [26]).“

Indessen kann sie nicht den Erwerb von Aktien auf dem Wege der Gesamtrechtsnachfolge ausschließen oder an die Zustimmung der Gesellschaft binden. Vererbt also ein Familienaktionär sein gesamtes Vermögen an einen Familienfremden, so wird dieser ohne weiteres auch ohne die Zustimmung der AG. Aktionär. Ein allerdings auf rechtlich komplizierte Art und Weise zu erreichen-

25) Winschuh, a. a. O., S. 739.
26) Schlegelberger-Quassowsky, § 62, IV.

der Schutz vor dem Eindringen unerwünschter Gesellschafter auf diesem Wege ließe sich bestenfalls dadurch ermöglichen, daß die Satzung der Gesellschaft in einem solchen Falle die Zwangseinziehung vorbehält, die aber ein umständliches Verfahren mit sich bringt, oder die AG. mit jedem Aktionär in einem besonderen Vertrag schuldrechtlich, jedoch mit Wirkung gegen seine Erben (§ 1967 BGB.), eine Veräußerungspflicht vereinbart[27]).

Schließlich ist es denkbar, daß die Satzung bei jedem Aktienverkauf an Nichtfamilienmitglieder den Familiengesellschaftern das Vorkaufsrecht nach § 504 ff. BGB. einräumt. Sie kann also bestimmen, daß jede Veräußerung einer Aktie — zwecks Verständigung aller anderen Familienaktionäre — der AG. mitgeteilt wird und der Übergang der Aktie der Gesellschaft gegenüber — wenn nicht ohnehin ein Zustimmungsrecht der AG. vorgesehen ist (siehe oben) — erst wirksam wird, wenn keiner der Familienaktionäre von seinem Recht zum Vorkauf Gebrauch gemacht hat.

Die Satzung kann ferner den unmittelbaren Einfluß der Familie auf den Konzern über den Aufsichtsrat der AG. noch insofern verstärken, als sie bestimmten Familienaktionären, d. h. also den Inhabern bestimmter Namensaktien, das Recht einräumen kann, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden (§ 88 I). Hiermit ist die Möglichkeit einer sehr starken Sicherung für eine der Familie genehme Zusammensetzung des Aufsichtsrats gegeben, was insbesondere dann von Wichtigkeit sein kann, wenn die AG. eine starke familienfremde Minorität besitzt. Einen besonderen Schutz für die Familien-AG. bedeutet dabei auch die Vorschrift des § 88 II, wonach das Entsendungsrecht nur Inhabern solcher Aktien eingeräumt werden kann, deren Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist.

Die Sicherung einer Familienmajorität durch Ausgabe von Mehrstimmrechtsaktien an die Familiengesellschafter ist nach § 12 des neuen Aktiengesetzes unzulässig. Es besteht jedoch statt dessen die Möglichkeit, daß, wenn sich nachträglich die Notwendigkeit einer Aufnahme familienfremder Aktionäre (z. B. bei Kapitalerhöhung oder Fusion) ergibt, für die neuen Aktionäre gemäß §§ 115 ff. Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden.

---

27) Schlegelberger-Quassowsky, § 61, Anm. 9.

Für diese Aktiengattung kann gegen Gewährung eines Vorzugs bei der Gewinnverteilung das Stimmrecht durch die Satzung ausgeschlossen werden. Von dieser Möglichkeit der Erhaltung des Familieneinflusses durch Sicherung der Stimmenmajorität ist z. B. bei der im III. Kapitel erwähnten Fusion der Siemens & Halske AG. mit der Elektrizitätswerke AG. vormals Schuckert Gebrauch gemacht worden, indem die Schuckert-Aktionäre ihre Aktien gegen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht der Siemens & Halske AG. eingetauscht erhielten. Dieser Aufnahme der Schuckert-Gesellschaft durch die Firma Siemens lag, wie der Aufsichtsratsvorsitzende der Siemens & Halske AG., Herr C. F. v. Siemens, in der außerordentlichen HV. im Juni 1939 ausführte, einerseits das Bestreben, den überwiegenden Holding-Charakter von Schuckert zu beseitigen, auf der anderen Seite aber der Wunsch zugrunde, „das stimmberechtigte Aktienkapital nicht zu groß werden zu lassen“ [28] [29]). Wir sehen also, welch große Aktualität diese Besitzfragen auch in der heutigen Zeit bei der Vereinfachung des Aufbaues von Familienkonzernen besitzen.

B. Die G. m. b. H. als Konzernspitze und die Mittel zur Sicherung des Familieneinflusses auf die Leitung

1. Die Gesellschaftsversammlung

Das Ziel unserer Untersuchung im nachfolgenden Teil ist vornehmlich das, die Unterschiede zwischen den rechtlichen Möglichkeiten, die bei der G. m. b. H. zur Ausübung des Familieneinflusses auf einen Konzern zur Verfügung stehen, und denen, die wir in dieser Hinsicht bei der AG. oben bereits erörtert haben, aufzuzeigen.

---

28) Herr Carl Friedrich v. Siemens, der Aufsichtsratsvorsitzer der Siemens & Halske AG., bei der Erörterung der Transaktion auf der Hauptversammlung der Gesellschaft im Juni 1939.

29) „Der Umtausch der Schuckert-Aktien in Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (und nicht wie in früheren Jahren vielfach erwartet, in stimmrechtliche Stammaktien) bedeutet die Aufrechterhaltung der bisherigen Stimmenverteilung mit ihrem verhältnismäßig bedeutenden Familienanteil. Die Möglichkeit einer solchen Konstruktion ist bekanntlich erst durch das Aktiengesetz von 1937 geschaffen worden. Unter dem

Daß der Rahmen für die Umreißung der Befugnisse der einzelnen Organe durch die Satzung im G. m. b. H.-Gesetz vom 20. April 1892 viel elastischer ist, als der durch das Aktiengesetz vorgesehene, ergibt sich unmittelbar aus § 45 G. m. b. H.-Gesetz [30]), der besagt, daß die Rechte, welche den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in bezug auf die Führung der Geschäfte, zustehen, sowie die Ausübung derselben sich, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, nach dem Gesellschaftsvertrage bestimmen.

§ 45 Abs. II betont ausdrücklich, daß die Vorschriften der §§ 46 bis 51 über die Rechte der Gesellschafter lediglich subsidiär zur Anwendung kommen sollen, also nicht, wie die entsprechenden des Aktiengesetzes, zwingender Natur sind.

Die Satzung kann also die vorgesehenen gesetzlichen Rechte beliebig erweitern. In welchem Maße dies im Vergleich zu den für die Satzung im Aktiengesetz vorgesehenen Möglichkeiten geschehen kann, wollen wir im folgenden untersuchen, da damit eine Verstärkung des unmittelbaren Familieneinflusses auf den Konzern verbunden ist.

Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefaßt, bei denen die Mehrheit der Stimmen entscheidet (§ 48); dabei richtet sich die Zahl der Stimmen jedes Gesellschafters nach der Größe seines Geschäftsanteils. Es muß zunächst vorausgeschickt werden, daß bezüglich der Möglichkeit einer Präsumption eines einheitlichen Familienwillens, der in der Konzernleitung durchgesetzt werden soll, die gleichen Voraussetzungen vorliegen müssen, wie das diesbezüglich bei der AG. [31]) dargelegt worden ist. Ohne eine Einigkeit der Familie in den grundlegenden Fragen der Geschäftspolitik ist eine die Familieninteressen berücksichtigende Einflußnahme auf die Geschäftsführung der Dachgesellschaft

---

alten Aktienrecht hätte die Familiengruppe, um ihren Mehrheitseinfluß aufrechtzuerhalten, zunächst auch die Mehrheit der Nürnberger Gesellschaft erwerben müssen, bevor sie die mit der jetzigen Fusion erstrebten wirtschaftlichen Ziele ohne Minderung ihrer Stellung hätte erreichen können." (Frankfurter Zeitung vom 26. Mai 1939.)

30) Im folgenden sind mangels anderer Angaben stets die Paragraphen des G. m. b. H. - Gesetzes gemeint.

31) Siehe oben in diesem Kapitel Anm. 1.

und damit auch auf die Leitung des Konzerns, undenkbar. Diese einheitliche Ausrichtung in der Stimmrechtsausübung innerhalb der Gesellschafterversammlung kann hier, ebenso wie bei der AG., durch die Gründung einer Interessengemeinschaft oder eines Familienpools erreicht werden. Ebenso wie bei der AG. kann hier der einer solchen Gründung zugrunde liegende Gesellschaftsvertrag bürgerlichen Rechts die Stimmrechtsausübung aller Mitglieder an die Meinung derer binden, die die Mehrheit des im Pool oder der IG. vertretenen Stammkapitals darstellen. Aber neben dieser stärksten Zusammenschlußform sind auch andere Vereinbarungen denkbar, die eine einigermaßen einheitliche Willensbildung der Familie in der Gesellschaftsversammlung gewährleisten [32]) [33]).

Auch die hier besprochenen Bindungen können sich natürlich nicht im Verhältnis der Gesellschafter zur G. m. b. H. auswirken, sondern die Mitglieder sind in ihrer Stimmrechtsausübung nur im Innenverhältnis gegenüber der IG. gebunden. Aber der Vertrag bürgerlichen Rechts kann eine Vertragsstrafe oder eine Schadensersatzpflicht begründen.

In den folgenden Erörterungen soll hier, ebenso wie bei der AG., vorausgesetzt werden, daß innerhalb der Dachgesellschaften der Familienkonzerne eine derartige hinsichtlich der Einflußnahme auf den Konzern notwendige Übereinstimmung unter den Gesellschaftern erzielt wird.

Ähnlich wie bei den gesetzlichen Vorschriften des Aktienrechts ist der Gesellschafterversammlung die Vornahme von Eingriffen in den wirtschaftlichen und rechtlichen Aufbau der Gesellschaft unter allen Umständen vorbehalten (zwingendes Recht); so die der Auflösung der Gesellschaft (§ 60 Nr. 2) und aller Abänderungen des Gesellschaftsvertrages (§ 53 Abs. I), die jeweils eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfordern. Die Satzung

---

32) Hachenburg, § 45, Anm. 44: „Eine Abrede unter den Gesellschaftern, in einer vereinbarten Weise zu stimmen, ist gültig."

33) Die familienbewußten Familiengesellschafter der Gebr. Stumm G. m. b. H. sind in einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen. Zweck dieser IG. ist nicht eine unmittelbare Einwirkung auf die Geschäftsführung der G. m. b. H., sondern die Bildung eines einheitlichen Willens innerhalb der Gesellschafterversammlung mit dem Ziel der Erhaltung und Stärkung der Familiengesellschaft.

kann auch die Veräußerung bestimmter, für den Gesamtkonzern wichtiger Beteiligungen an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung knüpfen [34]).

Ein besonders augenfälliger Unterschied zwischen den Rechten der Aktionäre und denen der G.m.b.H.-Gesellschafter ergibt sich auch hinsichtlich des Jahresabschlusses; während die HV. der AG. nur über die Verwendung des Reingewinns zu entscheiden hat, obliegt der Gesellschafterversammlung die Feststellung der Jahresbilanz überhaupt (§ 46 I). Auch sieht das Gesetz die Beschlußfassung der GV. über die Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer vor (§ 46).

Der stärkste Unterschied zwischen den beiden gesellschaftlichen Rechtsformen liegt aber in den Möglichkeiten, die das G. m. b. H.-Gesetz der Satzung zur Erweiterung des Einflusses der Gesellschafterversammlung auf die Geschäftsführung des Unternehmens gewährt. Wie wir sehen werden, sind diese Möglichkeiten bezüglich der Einflußnahme nach innen — also im Verhältnis zu den Geschäftsführern — praktisch unbegrenzt. Nach § 6 Abs. III kann die Satzung sogar bestimmen, daß sämtliche Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt sein sollen. Allerdings gelten die dann zur Zeit der Festsetzung dieser Statutsbestimmung der Gesellschaft angehörenden Personen sämtlich als ihre bestellten Geschäftsführer, da die G. m. b. H. einen oder mehrere verantwortliche Geschäftsführer als besonderes, von der Gesellschafterversammlung als solcher getrenntes Organ haben muß (§ 6 Abs. I).

Aber auch wenn Gesellschaftsfremde zu Geschäftsführern ernannt werden, können ihnen von der Satzung Verpflichtungen zur Befolgung der Anweisungen der Gesellschafter auferlegt werden; das ergibt sich aus § 45. Auf diese Weise können sich die Gesellschafter beliebig selbst in die Führung der Geschäfte einschalten. Allerdings wirkt diese Führung der Geschäfte durch die Gesellschafter nur nach innen [35]). Sie können also den Geschäftsführern

---

34) Laut § 25 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages der Gebr. Stumm G. m. b. H. ist der Ankauf von Grund- und Bergwerkseigentum und der Verkauf von Aktien des Neunkirchener Eisenwerks, vorm. Gebr. Stumm, der Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung vorbehalten, die eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfordert.

35) Hachenburg, § 45, Anm. 6.

als den Konzernleitern Weisungen erteilen und auch in der Gesellschafterversammlung (§ 48) Rechtsgeschäfte beschließen, wenn die Satzung das vorsieht; sie können die Gesellschaft aber niemals vertreten, wenn sie nicht eben als bestellte Geschäftsführer im Sinne des § 6 gelten. Das ergibt sich aus der Bestimmung des § 35, die den Geschäftsführern — ähnlich wie im Aktiengesetz § 71 Abs. I dem Vorstand der AG. — das ausschließliche Recht zur Vertretung der Gesellschaft zuweist. Nur bei Geschäften mit dem Geschäftsführer selbst wird die Gesellschaft gesetzlich von der Gesellschafterversammlung vertreten (§ 6). Wir sehen also, daß die Gesellschafter in ihren Anweisungsrechten bezüglich der Konzernführung unbeschränkt sein können, wenn ihnen auch keine Vertretungsbefugnis nach außen zusteht. Denn die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die einzuschlagende Geschäftspolitik sind für die Geschäftsführer bindend; sie müssen die notwendigen Schritte nach außen zu ihrer Durchführung unternehmen, ähnlich wie bei der AG. Vorstandsmitglieder bei der Vornahme von Geschäftshandlungen mitwirken müssen, für die sich der Vorsitzer des Vorstandes entschieden hat.

Die Satzung der G. m. b. H. kann also den Gesellschaftern in ihrer Gesamtheit die Leitung des Konzerns auf dem Wege der unmittelbaren Beherrschung der Dachgesellschaft zuweisen. Denn wenn der Gesellschafterversammlung ein solch generelles Anweisungsrecht zusteht, kann sie z. B. den Geschäftsführern der G. m. b. H., wenn sie entsprechend den oben [36]) getroffenen Feststellungen Aufsichtsratsmitglieder von Untergesellschaften sind, Anweisungen über ihre diesbezügliche Geschäftstätigkeit geben, insbesondere z. B. bestimmen, welche Person sie als „Untervorstand" anstellen sollen.

Dies sind allerdings überwiegend theoretische Erwägungen, da bei den großen Konzerndachgesellschaften, die die G. m. b. H.-Form besitzen, regelmäßig gemäß § 52 ein Aufsichtsrat gebildet wird. Aber auch für ihn haben die gesetzlichen Bestimmungen des Aktienrechts nur subsidiäre Geltung, und es können ihm deshalb durch die Satzung alle Befugnisse hinsichtlich der Geschäftsführung übertragen werden, von denen wir oben gesagt haben, daß

36) Siehe oben A 2.

sie die Gesellschafterversammlung ausüben kann. Der Grund für die Einsetzung eines Aufsichtsrats liegt darin, daß die Zahl der Gesellschafter einer G. m. b. H., wenn auch im allgemeinen kleiner wie bei der AG., doch zu groß ist, als daß sie insgesamt regelmäßig auf die Geschäftsführung einwirken könnten.

2. Der Aufsichtsrat

Die Einrichtung des Aufsichtsrats ist, wie wir gesehen haben, bei der G. m. b. H. dispositiver Natur. Wenn bei einem Familienkonzern, wie das regelmäßig der Fall ist, ein Aufsichtsrat gebildet wird, kann die Satzung bestimmen, daß jeweils einer bestimmten, mit Namen aufgeführten Familiengruppe das Recht zustehen soll, einen Vertrauensmann in den Aufsichtsrat zu entsenden, und daß dem Aufsichtsrat eine bestimmte Mindestzahl von Familienmitgliedern angehören muß [37]). Naturgemäß bedeutet eine solche Bestimmung eine sehr starke Sicherung des Familieneinflusses innerhalb des Aufsichtsrats. Da dem Aufsichtsrat, wie wir oben gesehen haben, im allgemeinen nicht das Recht zusteht, die Geschäftsführer anzustellen und abzuberufen, besteht ihr einziger Aufgabenkreis lediglich in der Überwachung der Geschäftsführer. Die zur Verstärkung dieser Kontrolle dem Aufsichtsrat eingeräumten Rechte können aber von der Satzung viel weitgehender ausgestaltet werden wie bei der AG. Es gilt das schon eben bei der Betrachtung der Rechte der Gesellschafterversammlung Gesagte [38]) [39]).

Wenn auch diese Bindung — entsprechend dem oben Gesagten — nicht die gesetzliche ausschließliche Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer beschränkt, so kann sie doch damit den Aufsichtsrat, wenn er von seinen Rechten in entsprechender Weise Gebrauch macht, zum souveränen Herrn des Konzerns und zum direkten „Vorgesetzten" der Geschäftsführer machen [40]).

37) So ist für den Aufsichtsrat der Gebr. Stumm G. m. b. H. in der Satzung die Bestimmung getroffen, daß aus den Angehörigen eines jeden Familienstammes — die Familiengesellschafter sind in 4 Stämme eingeteilt — ein Mitglied entnommen werden muß.

38) Vgl. Hachenburg, § 52, Anm. 39.

39) § 11 des Statuts der Gebr. Stumm G. m. b. H. bindet die Geschäftsführer ausdrücklich an die Weisungen des Aufsichtsrats.

40) Vgl. die Ablehnung des Vorgesetztenverhältnisses für das Aktienrecht, Schlegelberger, § 70, Anm. 4.

Der Aufsichtsrat kann, wenn sich entsprechend seinen Weisungen die Geschäftsführer in den Hauptversammlungen der Untergesellschaften in den Aufsichtsrat wählen ließen, diese anweisen, in welcher Weise sie in dieser oder jener Hinsicht auf die Konzerngesellschaften einwirken sollen. Daß auf diese Weise die Einsetzung von nur der Familie genehmen „Untervorständen" erreicht werden kann, ist oben schon gesagt worden; daneben kann es innerhalb eines Familienkonzerns von besonderer Wichtigkeit sein, daß der Familienaufsichtsrat über das Weisungsrecht an die Geschäftsführer, die die Dachgesellschaft in jeder HV. der Untergesellschaften vertreten, auch die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Untergesellschaft bestimmen kann, soweit er aus von der Dachgesellschaft zu entsendenden Mitgliedern besteht; bei besonders wichtigen Konzernwerken — man denke beim Henschel-Konzern an die Kohlengewerkschaften, beim Stumm-Konzern an das Neunkirchener Eisenwerk — werden daher nicht, wie wir das als Normalfall angesehen haben, die Direktoren der Dachgesellschaft in den Aufsichtsrat der Untergesellschaft entsandt, sondern Familienmitglieder, die wiederum die Vertrauensmänner der innerhalb der Konzernspitze regierenden Familiengruppen darstellen.

Bei jeder Meinungsverschiedenheit zwischen Geschäftsführer und Aufsichtsrat entscheidet im Gegensatz zum Aktiengesetz der Aufsichtsrat. Natürlich ist entsprechend diesen erweiterten Rechten auch seine Verantwortlichkeit eine größere und die der Geschäftsführer eine kleinere.

In § 52 ist bezüglich des Aufsichtsrats auf die Vorschriften des HGB. verwiesen, an deren Stelle gemäß § 18 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetz (§ 86 ff.) treten. Wenn diese Bestimmungen auch von der Satzung weitgehend ergänzt oder geändert werden können, also der Aufsichtsrat auch von der Haftung für eine Vernachlässigung der ihm nach § 99 in Verbindung mit § 84 Aktiengesetz obliegenden Sorgfaltpflicht befreit werden könnte [41]), so werden doch

---

41) Vgl. Hachenburg, § 52, Anm. 50.

in der Praxis in dieser Beziehung regelmäßig die gesetzlichen Bestimmungen unverändert gelassen [42]).

Die Satzung der G. m. b. H. kann vorsehen, daß, entsprechend den anwendbaren Bestimmungen des Aktienrechts (§ 92 Abs. IV), der Aufsichtsrat einen oder mehrere Ausschüsse bestellen kann; deren Zweck wird sich aber nicht, wie bei der AG., darin erschöpfen, die Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats zu überwachen, vielmehr wird er in einer gemeinschaftlichen Führung der Geschäfte mit den Geschäftsführern unter Leitung des Aufsichtsratsausschusses bestehen [43]).

Ohne bereits auf eine kritische Würdigung der G. m. b. H. als Rechtsform für die Dachgesellschaft eines Familienkonzerns eingehen zu wollen, ist doch schon hier festzustellen, daß die Stellung des Familienaufsichtsrats bei der G. m. b. H. durch die Satzung so gestärkt werden kann, daß eine nahezu lückenlose Beherrschung des Konzerns durch die Familie in der gleichen Weise, wie wenn bei der AG. der Vorstand mit Familienmitgliedern besetzt wird, sichergestellt ist.

3. Die Geschäftsführer

Daneben kann die Gesellschafterversammlung gemäß § 46 Ziff. 5 natürlich auch ein Familienmitglied zum Geschäftsführer bestimmen. Dieses leitet, falls ein Aufsichtsrat bestellt ist — und dies ist bei den großen Konzerngesellschaften regelmäßig der Fall —,

42) Lassen sich die Gesellschafter bei der Feststellung der Satzung doch hierzu herbei, so haben sie die entsprechenden Folgen zu tragen; Bedenken gegen die Zulässigkeit einer solchen Einschränkung der gesetzlichen Verantwortlichkeit, wie sie sich bei der AG. naturgemäß aus der leichten Veräußerlichkeit der Aktie und den damit verbundenen Gefahren für neue Aktionäre ergeben, bestehen bei der G. m. b. H. nicht in einem solchen Maße; weist doch schon die Bindung des Kaufs eines Geschäftsanteils an die notarielle Form einen neuen Gesellschafter darauf hin, daß es sich hier, wie beim Grundstückskauf, um ein schwerwiegendes Geschäft handelt, bei dem jeder ein gewisses höheres Risiko zu tragen hat, da die Interessen des Gesellschafters vom Gesetz nicht im gleichen Maße wahrgenommen werden, wie beim Aktiengesetz.

43) So sieht das Statut der Halberger Hütte (siehe oben III. Kap. B 4) die Bildung eines „Verwaltungsausschusses" vor, der aus Mitgliedern des an Stelle eines Aufsichtsrats handelnden Verwaltungsrats besteht und

nach Weisung und Auftrag desselben den Konzern. Seine Stellung ist somit natürlich nicht annähernd mit der zu vergleichen, die ein Familienmitglied als Vorstand einer in Form einer AG. gegründeten Dachgesellschaft einnimmt. Die Einflußnahme auf die Konzernglieder in der Eigenschaft als Aufsichtsrat der Untergesellschaften erfolgt nach Weisungen des Familienaufsichtsrats; denn die Geschäftsführer haben ja als Aufsichtsräte der Untergesellschaften nur wiederum die Belange ihrer Aktionäre — das ist hier die G. m. b. H. als Dachgesellschaft, deren Geschäftspolitik von ihrem Aufsichtsrat bestimmt wird — zu vertreten. Die Grenze, über die hinaus die Geschäftsführer Weisungen des Familienaufsichtsrats nicht befolgen dürfen, ist durch die ihnen in § 99 Aktiengesetz auferlegte Sorgfaltspflicht gegeben, die ihnen verbietet, in irgendeiner Weise zum Schaden der Gesellschaft zu handeln, der sie als Aufsichtsrat angehören. Rechtlich interessant ist der Fall, daß ein Geschäftsführer von seinem Aufsichtsrat veranlaßt wird, in den Vorstand einer Untergesellschaft, die die Rechtsform einer AG. hat, einzutreten. So etwas kann dann vorkommen, wenn die AG. im Konzern eine besonders hervorragende Stellung einnimmt und die Konzernleitung, d. h. hier der Aufsichtsrat der G. m. b. H., befürchtet, auf dem Wege über den Aufsichtsrat der AG. die Geschäftspolitik nicht genügend beeinflussen zu können.

In einem solchen Falle wird man das unbedingte Anweisungsrecht des Familien-Aufsichtsrats an den Geschäftsführer in seiner Eigenschaft als Untervorstand nicht bejahen können, da dies dem Grundsatz des Aktienrechts, daß innerhalb einer AG. der Vorstand eine selbständige und autoritäre Stellung einnehmen soll, zuwiderlaufen würde. Hier würde die Bestellung eines Familienmitgliedes, das gleichzeitig als G. m. b. H.-Geschäftsführer und Untergesellschaftsdirektor fungiert, den zuverlässigsten Weg zur Sicherung des Familieneinflusses darstellen.

Sonst aber wird, wie betont, die Rechtsposition des Aufsichtsrats bei der G. m. b. H. zur Gewährleistung des Familieneinflusses auf den Konzern genügen. Winschuh sagt im Zusammenhang mit

---

dem die Aufrechterhaltung des ständigen Kontakts mit den Geschäftsführern übertragen ist mit der Möglichkeit, die Geschäftsführer zur Vornahme jedes beliebigen Geschäftsaktes zu beauftragen.

der Umwandlung der Dachgesellschaft des Henschelkonzerns von der AG.-Form in die einer G. m. b. H.[44]):

„Der Ausweg" — aus den sich bei der AG. aus der Schwäche des Aufsichtsrats und der HV. in ihrer Stellung gegenüber dem Vorstand für den Konzernbesitzer ergebenden Schwierigkeiten — „ist der, daß der Konzernführer den Dualismus von Kapital und Unternehmensführung überwindet, in seiner Person die Einheit von Besitz und Führung herstellt... Das geschah im Falle Henschel, wo der Konzernbesitzer als alleiniger Geschäftsführer der G. m. b. H. unmittelbar mit der Rechtsmacht der Führung und Verantwortung ausgestatteter Unternehmer geworden ist und nicht mehr seinem Vorstand als ‚Unternehmer auf Aktien' gegenübersteht."

U. E. ist es zu bezweifeln, daß die Familie Henschel, die ja in der zweiten Generation auch nicht mehr aus einer Einzelpersönlichkeit bestehen kann, die Form der G. m. b. H. gewählt hat, um ein bestimmtes Familienmitglied „unmittelbar mit der Rechtsmacht der Führung und Verantwortung auszustatten"!

Ein solches Ziel, die Übertragung der alleinigen Führung eines Konzerns an einen Einzelnen, kann, wie wir unten sehen werden, weit besser durch die Umwandlung in die ja eigens für solche Zwecke geschaffene Form der Personalgesellschaft erreicht werden, was ja auch im Falle Flick geschehen ist. Die von Winschuh angeführten Gründe sind für die Gründung einer G. m. b. H. nicht unbedingt typisch, zumal ja, wie wir eben festgestellt haben, bei dieser Rechtsform die Satzung dem Aufsichtsrat eine dem Vorstand übergeordnete Stellung zuweisen kann. Uns scheint es hier für die Familie als Konzernbesitzer vielmehr im Gegenteil darauf angekommen zu sein, sich die Leitung des Konzerns auf dem Wege über den Aufsichtsrat in vollkommenerer Weise zu sichern, als das im Rahmen der AG. nach dem neuen Aktiengesetz der Fall sein konnte. Aus diesem Gesichtswinkel heraus ist es allerdings richtig, wenn Winschuh sagt, daß der (oder die) Konzernbesitzer dem Vorstand nicht mehr als „Unternehmer auf Aktien" gegenüberstehen, sondern eine ganz andere Rechtsmacht gewonnen haben — wenn auch nicht in der Eigenschaft als Geschäftsführer!

Diese Motive — neben dem Streben nach stärkerer Sicherung des Familienbesitzes durch die im folgenden zu erörternden, bei

44) Der praktische Betriebswirt 1937, Septemberheft, S. 740.

der G. m. b. H. bestehenden Bindungsmöglichkeiten — werden in der Hauptsache auch für die nach Erlaß des Aktiengesetzes erfolgte Umbildung der Konzernspitzen des Röchling- und Robert-Bosch-Konzerns in die Form einer G. m. b. H. ausschlaggebend gewesen sein. Hier kann es zutreffen, wenn Winschuh sagt [45]):

„Es zeigt sich bereits, daß die idealen Zwecke, die von der staatlichen Wirtschaftsaufsicht mit dem neuen Aktienrecht und der Umwandlungsforderung verfolgt werden, in der Praxis nach Macht- und Nützlichkeitserwägungen abgewandelt werden."

Wie diese Umwandlungsmotive im Hinblick auf die von Winschuh angeführten Grundsätze der nationalsozialistischen Wirtschaftsführung, nämlich im Hinblick auf die Forderung nach Aufgabe der Anonymität und Übernahme einer praktischen Führungsverantwortung durch die Konzernbesitzer, zu beurteilen sind, soll unten bei der kritischen Würdigung untersucht werden.

4. Satzung und Anteilsbindung

In der gleichen Weise, wie das für die AG. oben [46]) dargelegt wurde, ist eine Gewähr für die Aufrechterhaltung des Familieneinflusses in der Zukunft nur bei größtmöglicher Sicherung des überragenden Anteilsbesitzes der Familie am Stammkapital der Kontrollgesellschaft gegeben. Hier sind die Möglichkeiten, die der Satzung der G. m. b. H. zur Erschwerung der Veräußerung an Familienfremde offen stehen, auf deren Verhinderung es ja am meisten ankommt, größer wie die nach dem Aktiengesetz gegebenen.

Zunächst ist jede Abtretung von Geschäftsanteilen gemäß § 15 an die Beobachtung der gerichtlichen und notariellen Formen gebunden, was naturgemäß die Übertragbarkeit im Vergleich zu der Aktie sehr behindert (zwingendes Recht). Ebenso wie die Veräußerung von Namensaktien, so kann auch die von Geschäftsanteilen durch die Satzung der G. m. b. H. an die Genehmigung der Gesellschaft gebunden werden (§ 15 Abs. IV). Natürlich ist es dabei möglich, daß die Satzung, ebenso wie bei der AG., ein Vorkaufsrecht zugunsten der anderen Teilhaber vorsieht. Dabei kann

45) a. a. O., S. 740.
46) Siehe oben A 1.

die Reihenfolge bestimmt sein, in der die Gesellschafter das Vorkaufsrecht auszuüben berechtigt sein sollen. Auch der Gesellschaft selbst, einer Untergesellschaft oder der Untergesellschaft einer an ihr minoritätsbeteiligten Firma kann ein Vorkaufsrecht eingeräumt werden [47]).

Wird ein Geschäftsanteil ohne Beobachtung der bezüglich der Ausübung des Vorkaufsrechts in der Satzung getroffenen Vorschriften veräußert, so braucht die Gesellschaft die Genehmigung zum Übergang des Geschäftsanteils nicht zu erteilen, und die Veräußerung ist dann unwirksam.

Während das Vorkaufsrecht bei der AG., wie wir gesehen haben, durch die Satzung ebenso wirksam begründet werden kann wie bei der G. m. b. H., ist das bezüglich der die Vererbung einschränkenden Bestimmungen nicht der Fall. Die Satzung der AG. kann den Übergang von Aktien im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nicht ausschließen; das kann nur durch umständliche Vereinbarungen zwischen jedem Aktionär und der Gesellschaft oder durch den Vorbehalt der Zwangseinziehung erreicht werden. Anders bei der G. m. b. H. Die Satzung kann die in § 15 Abs. I vorgesehene Vererblichkeit der Anteile beschränken [48]). Ihre Zulassung in § 15 Abs. I ist also nicht zwingendes Recht [49]) [50]).

---

47) § 5 des Gesellschaftsvertrages der Gebr. Stumm G. m. b. H. bestimmt: „Wird ein Geschäftsanteil veräußert, so haben ein Vorkaufsrecht in nachstehender Reihenfolge:

1. die Gesellschafter, welche dem gleichen Stamm wie der Veräußerer angehören;
2. die den anderen Stämmen (siehe oben Ziff. 2) angehörenden Gesellschafter;
3. die übrigen Gesellschafter, die nicht Familienmitglieder sind.

Diese bilden, soweit einer von ihnen nicht veräußert, jeder für sich und seine Angehörigen einen Stamm im Sinne der Ziffern 1 und 2. Als Stamm gelten auch die OHG. Otto Wolff in Köln, Otto Wolff persönlich, seine Söhne und deren Abkömmlinge, sowie Gesellschaften, deren Charakter als Tochtergesellschaften der Firma Otto Wolff von der Gebr. Stumm G. m. b. H. anerkannt ist.

4. Die Gesellschaft selbst.

48) RGZ. 80, S. 179.

49) Hachenburg, § 15, Anm. 2.

50) So bestimmt § 7 des Statuts der Gebr. Stumm: „Wird von einem den Stämmen angehörenden Gesellschafter ein Geschäftsanteil an Per-

In der Möglichkeit der Beschränkung der Vererblichkeit liegt ein großer Vorteil der G. m. b. H. als Rechtsform für eine Familienkonzerngesellschaft, da die Gefahr der Überfremdung durch das Eindringen von Familienfremden in die Gesellschaft bei der Vererbung ebenso groß ist wie bei der Veräußerung.

C. Kritische Würdigung

Bei der rechtsvergleichenden Betrachtung der beiden Kapitalgesellschaftsformen haben wir es im Vorausgegangenen darauf abgestellt, die rechtliche Eignung der AG. und G. m. b. H. als Dachgesellschaften eines Familienkonzerns von dem Standpunkt der größtmöglichen Geltendmachung des Familieneinflusses aus zu untersuchen. Wir hatten dabei festgestellt, daß, während bei der AG. nur die Besetzung des Vorstands mit Familienmitgliedern die absolute Gewähr für eine lückenlose Berücksichtigung der Familieninteressen bieten kann, bei der G. m. b. H. die Position des Familienaufsichtsrats im allgemeinen genügend stark ist, um von dort aus den Konzern unmittelbar zu lenken und zu leiten.

Auch hinsichtlich der Bindungsmöglichkeiten der einzelnen Familiengesellschafter an das gemeinsame Interesse, vor allem das der Erhaltung des Familienbesitzes, stellt die G. m. b. H. die geeignetere Rechtsform dar. Während bei der AG. die Vorstellung von einer anonymen Vielzahl unbekannter Aktionäre für die Grundlinien des Aktiengesetzes mitbestimmend war, geht das G.m.b.H.-Gesetz von einer beschränkten Gesellschafterzahl aus, die miteinander, zumindest in der Gesellschafterversammlung, persönlich Fühlung nehmen und u. U. gar keinen Aufsichtsrat brauchen, weil sie selbst dessen Funktionen auszuüben vermögen [51]).

---

sonen vererbt, die nicht einem Stamm angehören" — also nicht Familienmitglieder sind —, „so ist der Erbe verpflichtet, der Gesellschaft den von ihm ererbten Geschäftsanteil zu dem sich aus der letzten Bilanz ergebenden Werte zu überlassen, sofern nicht mit einer Mehrheit von 3/4 des bei der Abstimmung vertretenen Gesellschaftskapitals die Gesellschafterversammlung den Übergang des Geschäftsanteils im Wege des Erbgangs genehmigt."

51) Fricke schreibt dazu in seiner von der Akademie für Deutsches Recht mit einem Preis ausgezeichneten Arbeit „Die Neugestaltung des Gesellschaftsrechts", S. 68: „Die Entpersönlichung in Ansehung dieses

Das Gesetz denkt also an einen viel intimeren Zusammenschluß der Gesellschafter als bei der AG. und an die Aufrechterhaltung eines persönlichen Kontaktes zwischen ihnen einerseits und den Geschäftsführern andererseits, wenn dies natürlich auch nicht so ausgeprägt ist wie bei der Personalgesellschaft. Das drückt sich auch in dem Unterschied der Bestimmungen aus, die vom Gesetz für die Veräußerung von Aktie und Gesellschaftsanteil vorgesehen sind: dort größtmögliche Vereinfachung der Übertragbarkeit zwecks Erleichterung des Kapitalverkehrs; hier, wegen des bewußt eng gezogenen Kreises der Gesellschafter, Beschränkbarkeit der Veräußerung und der Vererbung — für eine Familiengesellschaft wesentliche Voraussetzungen zur Sicherung ihres Bestandes! Zweifellos trifft also bezüglich des eben Gesagten für eine Familiengesellschaft die dem Grundgedanken des G. m. b. H.-Gesetzes entsprechende Vorstellung eher zu, als die von einer anonymen Vielzahl unbekannter und ungebundener Aktionäre. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß das G. m. b. H.-Gesetz naturgemäß von Gesellschaften kleinerer und mittlerer Kapitalgröße ausgeht, indem es, was im allgemeinen zutrifft, entsprechend der kleineren Zahl der Gesellschafter auch an eine kleinere Summe der Stammeinlagen denkt: „Die G. m. b. H. ist nach ihrer bisherigen Gestaltung wie die AG. eine reine Kapitalgesellschaft, die ursprünglich ausdrücklich als solche geschaffen wurde, um auch den kleineren und mittleren Betrieben eine Möglichkeit kapitalistischen Zusammenschlusses auf der Grundlage einer beschränkten Haftung zu geben [52])."

Stellt nun aber wirklich, wie dies oft behauptet wird, der Gebrauch der G. m. b. H.-Form für großkapitalistische Wirtschaftsgebilde, wie für die Dachgesellschaften von Familienkonzernen, einen Mißbrauch der gesetzlichen Zweckform dar?

Zunächst wird gegen die G. m. b. H.-Form ganz allgemein der Einwand erhoben, daß sie wegen ihrer zu geringen Publizitätspflichten Anreiz zu unreeller Geschäftsführung böte. Es soll nicht

---

Verhältnisses der Gesellschafter zueinander kann nicht so stark sein" — wie bei der AG. — „weil im allgemeinen nur eine kleine Zahl von Gesellschaftern vorhanden ist."

52) Fricke, a. a. O. S. 68.

bestritten werden, daß die Öffentlichkeit — insbesondere die Gläubiger —, ein Interesse daran haben, auch über die wirtschaftliche Lage vieler in G. m. b. H.-Form geführter Unternehmungen Näheres zu erfahren. Aber während bei der AG. der Gesetzgeber bei den Publizitätsvorschriften der §§ 143 ff. des Aktiengesetzes vor allem die Interessen der Aktionäre im Auge hat, die wegen ihres geringen Einflußrechtes wenigstens auf diesem Wege über die Lage der Gesellschaft informiert werden sollen, wird sich wegen der engeren Fühlungnahme zwischen Gesellschaftern und Geschäftsführung der G. m. b. H. eine solche Begründung für die Publizitätspflicht erübrigen. Und was die Gläubiger anbetrifft, so haben wir es in diesem Zusammenhang ja nicht mit dem Durchschnitt der im Wirtschaftsleben bestehenden Gesellschaften m.b.H. zu tun, sondern mit den wenigen Fällen von Konzernspitzengesellschaften, so daß der Gläubigerschutz hier auch nicht eine solche Aktualität besitzen wird wie dort.

Es stehen sich also hier zwei Alternativen gegenüber, die bezüglich des Grades ihrer Wichtigkeit eine Abgrenzung erfordern — der Gesichtspunkt des Gläubigerschutzes und der der schutzwürdigen Interessen der Anteilsinhaber hinsichtlich der Führung der Konzernpolitik. Im allgemeinen kann davon ausgegangen werden, daß das Interesse der Anteilsbesitzer an einer reellen Konzernführung stark genug ist, um spekulative, für die Gläubiger ein Risiko begründende Maßnahmen der Konzernführung zu unterbinden. Dieses Argument wiegt gerade bei Familienkonzernen ziemlich stark, zumal — betrachtet man sich die deutschen Familienkonzerne mit einer G. m. b. H. als Spitzengesellschaft — dazu kommt, daß die Familienmitglieder der Dachgesellschaft regelmäßig ihren Namen für die Firmierung hergeben und demgemäß daran interessiert sind, diesen Namen nicht anrüchig werden zu lassen. Schließlich mag hervorgehoben werden, daß gemäß dem durch das Gesetz vom 3. 6. 1937 eingefügten § 42 a der Reichsjustizminister auch die Prüfung der Jahresbilanzen von Gesellschaften m. b. H. bestimmen kann. Dieser gesetzgeberischen Möglichkeit ist heute eine erhöhte Bedeutung beizumessen, da die generellen staatlichen und ständischen Mittel zur Kontrolle der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen autoritärer Lenkung ge-

nügend Sicherheit bieten, um bei Verdacht unreeller Geschäftsführung die ministerielle Anordnung der Veröffentlichung der Jahresbilanz herbeizuführen[53]).

Die obigen Ausführungen betreffen aber nicht das Wesentlichste für die Beantwortung der Frage, wie der Gebrauch der G. m. b. H.-Form für Spitzengesellschaften von Familienkonzernen vom Standpunkt des nationalsozialistischen Gesetzgebers aus zu beurteilen ist. Vielmehr haben wir hier von den für die Grundeinstellung des nationalsozialistischen Konzernrechts geltenden Grundsätzen, wie sie in der Formulierung von Winschuh oben schon erwähnt wurden, auszugehen. Es soll also im folgenden untersucht werden, ob die G. m. b. H. zu einer wenigstens teilweisen Verwirklichung dieser Grundprinzipien nicht eher geeignet ist als die AG.

Winschuh[54]) bezeichnet es als einen Fortschritt in dieser Richtung, wenn die AG.-Form, wie im Falle Henschel, von der G. m. b. H.-Form abgelöst wird und die Konzernbesitzer zu Geschäftsführern der G. m. b. H. werden. Darin ist u. E., wie schon oben hervorgehoben, ein Fortschritt in der Richtung der Übernahme einer Führungsverantwortung n i c h t zu sehen. Denn wenn wirklich die Möglichkeit besteht, daß die Familie teilweise in den Vorstand ihrer Konzerndachgesellschaft eintritt, so ist bei der AG. die praktische Führungsverantwortung ja durch das Gesetz in viel stärkerem Maße realisiert, als bei der G. m. b. H., mit den durch die Satzung dem Aufsichtsrat möglicherweise erteilten Befugnissen. Aber von dieser Möglichkeit — des Eintritts in den Vorstand — kann man in der Regel nicht ausgehen. Wenn eine solche überragende Persönlichkeit in der Familie vorhanden ist[55]) oder der Konzerngründer noch lebt[56]), dann kann die Unterneh-

---

53) In diesem Zusammenhang kann Fricke (a. a. O. S. 63) grundsätzlich beigepflichtet werden, der für alle verantwortlichen Gesellschaftsführer die Eintragung in eine Berufsliste, ähnlich wie dies bei Schriftleitern und Ärzten bereits eingeführt ist, fordert und der ebenfalls eine besondere Wirtschaftsprüfung ablehnt.

54) Winschuh, a. a. O. S. 739.

55) Siehe unten VI. Kapitel A 1: Die Personal-Sukzession in die Komplementärstellung beim Porzellankonzern Villeroy & Boch.

56) Siehe oben III. Kapitel A 2 c: Flick- und Otto Wolff-Konzern.

merverantwortung eher auf dem Wege über die Teilhaberschaft an einer OHG. oder die Stellung eines Komplementärs bei der KG. erreicht werden. Der Normalfall ist aber nun einmal der, daß die Mitglieder einer Familie als Konzernbesitzer einerseits, vielleicht wegen Beschäftigung in anderen Berufen, oder weil sie sich nicht dazu entschließen können, die Geschicke ihres Vermögens einem Familienmitglied in seiner Eigenschaft als Vorstand und autoritärer Betriebsführer einer AG. zu überlassen, als „aktive Unternehmer" ausscheiden, andererseits sich aber auch nicht mit der Stellung von Kommanditisten begnügen wollen. Sie sind dann auf die Stellung des Aufsichtsrats in einer Kapitalgesellschaft als Form der Konzernkontrollgesellschaft angewiesen. Liegt es aber da nicht immer noch mehr im Sinne der Übernahme einer praktischen Führungsverantwortung und der Verwirklichung einer praktischen Mitarbeit, wenn sie als Aufsichtsrat die G. m. b. H., die ihren mit der Firmentradition eng verknüpften Namen trägt — Henschel, Röchling, Stumm, Henkel, Bosch — aktiv an der Geschäftsführung und der Leitung der Geschicke des Konzerns mitarbeiten können, als wenn sie sich als Aufsichtsräte einer AG. mit den schwächlichen Rechten eines Kontrollorgans begnügen müssen? Bedeutet das nicht immer schon einen gewissen Schritt zur „Heraushebung der Unternehmerverantwortung aus der Anonymität"?

Natürlich bedeutet der Grundsatz verantwortlicher Führung in der Wirtschaft, daß eine wirtschaftliche Einflußnahme ohne die entsprechende Verantwortung unmöglich sein soll [58]). Bei der AG. ist nun allerdings durch das Aktiengesetz die Verantwortung des Aufsichtsrats auf der Grundlage von Haftungs- und Strafbestimmungen verschärft worden; dabei wurde ihm aber die eigentliche Führung des Unternehmens entzogen. Das hat seine Berechtigung ohne weiteres in der Überlegung, daß die von der anonymen Vielzahl der Aktionäre mit ihren widerstrebenden Interessen gewählten Aufsichtsräte, die nun auch wiederum mit der Wahrnehmung der verschiedensten Interessen ihrer anonymen Auftraggeber belastet sind, die Einheitlichkeit in der Geschäftspolitik der Gesell-

58) Fricke, a. a. O. S. 15.

schaft auf das schwerste gefährden können, wenn man sie bei der Geschäftsführung in alles würde hereinreden lassen. In einem Unternehmen könnte ein solcher „Parlamentarismus" großen Schaden anrichten. Bei einer Familiengesellschaft liegen die Dinge ja immer ganz anders. In der Regel sind sich alle Familienmitglieder, oder zumindest ihre Mehrzahl — sonst ist es eben kein Familienkonzern [59]) — in der Befolgung bestimmter, auf Grund gleicher Interessenlagen übereinstimmender Grundlinien in der Geschäftsführung einig; damit sind auch die Voraussetzungen für eine einheitliche Willensbildung innerhalb des Familienaufsichtsrats gegeben. Ein solcher „Führerrat der Familie" kann aber wohl imstande sein, einen Konzern nach einheitlichen Gesichtspunkten zum Nutzen von Besitzer und Gesamtwirtschaft zu führen.

Dem steht nicht entgegen, daß, wie Fricke [60]) sagt, der Grundsatz verantwortlicher Führung verlangt, „daß die Ansprüche von Gesetzgeber und Staat an die Leiter und Mitglieder der großen Kapitalgesellschaften auch gewährleisten müssen, daß die Führung des Konzerns im Rahmen des Gesetzes und der allgemeinen wirtschaftlichen Einstellung des Staates erfolgt". Zweifellos ergibt dies die Notwendigkeit des Vorhandenseins einer klaren Haftungslage bei allen Verstößen der Wirtschaftsführung gegen das Gesetz. Der Aufsichtsrat einer G. m. b. H. als Konzernleitung ist ja nun aber doch in der Regel den scharfen Haftungsbestimmungen der §§ 99, 84 Aktienges. unterworfen; und es bestünde für den Gesetzgeber ja die Möglichkeit, die im § 52 G. m. b. H.-Ges. vorgesehene Anwendung der Haftungsvorschriften des Aktiengesetzes auf den Aufsichtsrat zwingend vorzuschreiben. Die Strafvorschriften für Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten und bei Handeln zum Nachteil der Gesellschaft sind im übrigen bereits jetzt für den G. m. b. H.-Aufsichtsrat in ganz ähnlicher Weise bestimmt wie für den der AG. (§ 81 a G. m. b. H.-Ges., der durch das Gesetz vom 26. Mai 1933 eingefügt wurde). Die Einnahme einer führenden Stellung in der Konzernleitung durch den Familienaufsichtsrat bedeutet also auch die Übernahme einer Führerverantwortung im Sinne der

59) Siehe oben die Vorbemerkung zu diesem Kapitel.
60) Fricke, a. a. O. S. 18.

von der neuen Wirtschaftspolitik geforderten Heraushebung der Wirtschaftsführung aus einer unerwünschten und unverantwortlichen Anonymität.

Natürlich ist eine so geartete autoritäre Führung des Konzerns durch ein Besitzerkollegium nicht das Ideal des nationalsozialistischen Gesetzgebers. Aber wenn nun einmal die Form einer Personalgesellschaft aus bestimmten Gründen für die Konzernspitze eines Familienunternehmens ausscheidet, scheint mir diese Art verantwortlicher Interessennahme der Konzernbesitzer an dem Geschick ihres Unternehmens dem Ideal immer noch näher zu kommen, als wenn letztere sich — wie bei der AG. — mit der passiven Rolle des Kontrollorgans neben einem allmächtigen Vorstand abfinden müssen.

Zudem bestehen für die Herbeiführung des erstrebten Zustandes — der Leitung des Unternehmens, wenigstens durch einen Teil der Konzernbesitzer, als Vorstand oder Geschäftsführer — bei der G. m. b. H. mehr Aussichten als bei der AG. Eine solche direkte betriebliche Führungsübernahme setzt, wie schon oben unter A 3 erwähnt, eine starke Einigkeit der übrigen Familiengesellschafter voraus, diese wird aber eher zu erzielen sein, wenn die Familiengesellschafter wissen, daß sie auf dem Wege über den Aufsichtsrat noch immer ständige Anweisungsmöglichkeiten gegenüber ihrem den Vorstandsposten bekleidenden Verwandten haben, als bei der AG., wo das nicht möglich ist. Und wenn es gerade im Sinne der nationalsozialistischen Gesetzgebung liegen wird[61]), daß auch industrielles Erbgut von der nachfolgenden Generation wirklich bewirtschaftet wird und nicht nur als Grundlage für ein ererbtes Rentnerdasein dienen soll, so ist eine Führungsübernahme im Sinne einer Sukzession in die betrieblichen Funktionen des Konzerngründers bei der G. m. b. H. weitaus eher denkbar, als bei der AG.

---

61) Vgl. die Einleitung zum Testamentsgesetz vom 31. Juli 1938: „Ziel des Erbrechts ist es, überkommenes wie gewonnenes Gut des Erblassers weiterzuleiten und über seinen Tod wirken zu lassen, zum Wohl von Familie, Sippe und Volk ..."

Auch für die Ausgestaltung einer Familiengesellschaft zu einer Art industriellen „Erbhofes“[62]) [63]) ist die G. m. b. H. wegen der dort möglichen Beschränkung der Vererblichkeit nicht nur gegenüber der AG., sondern auch im Vergleich zu den Personalgesellschaften die geeignetere Rechtsform, da die Beibehaltung der Form einer Personalgesellschaft für die Konzernspitze beim Tod des Konzerngründers[64]) auf große Schwierigkeiten stoßen wird.

62) Vgl. Winschuh, a. a. O. S. 743.

63) Vgl. Brökelmann, S. 50, a. a. O.: „Besonders begrüßenswert ist es, wenn auch in einem Konzern die Führung in den Händen der Gründerfamilie bleibt und durch Generationen von ihr gewahrt werden kann.“

64) Siehe unten VI. Kap. C.

VI. Kapitel:

Die Kommanditgesellschaft und die OHG. als Konzernspitze bei Personalkonzernen

Vorbemerkung: Begriff des Personalkonzerns

Ein Beispiel für den Personalkonzern haben wir oben im III. Kapitel unter A 2, c bei den Persönlichkeitsgründungen behandelt (den Flick-Konzern). Dieser Konzerntyp bedeutet im Grunde die Vorstufe zum Familienkonzern, der sich häufig nach dem Tod des Konzerngründers zwangsläufig aus ihm entwickeln wird [65]).

Denn als Dachgesellschaft eines Konzerns fungiert eine Personalgesellschaft im allgemeinen nur zu Lebzeiten der den Konzern aufbauenden und mit ihrer Initiative allein leitenden Einzelpersönlichkeit [66]).

A. Die Kommanditgesellschaft

1. Die Sicherung der Führungsmacht des Komplementärs

Es wurde oben im V. Kapitel unter B, 3 ausgeführt, daß für den Fall, daß eine Einzelpersönlichkeit „Konzernbesitzer" ist, diese ihre Führungsmacht in weit umfassenderer Weise, als durch Eintritt in den Vorstand der Dachgesellschaft, dadurch sichern könnte, daß sie die bisher in Form einer Kapitalgesellschaft bestehende Konzernspitze in eine Personalgesellschaft umwandelt.

Es soll nun im folgenden untersucht werden, in welchem Maße die Stellung des Komplementärs bei der KG., wie sie z. B. Friedrich

---

65) Der Krupp-Henschel- und Stumm-Konzern haben sich aus Personalkonzernen entwickelt.

66) Das einzige uns bekannte Beispiel für eine Fortführung der Pers.-Ges. über Generationen hinweg ist der Konzern Villeroy & Boch.

Flick innerhalb der Konzerndachgesellschaft des gleichen Namens einnimmt, eine lückenlose Beherrschung des Gesamtkonzerns gewährleistet.

Der persönlich haftende Gesellschafter einer KG., auf die gemäß § 161, 2 HGB. weitgehend die Bestimmungen über die OHG. Anwendung finden, ist nach § 264 in Verbindnug mit § 114 HGB. der alleinige Geschäftsführer und gemäß § 170 auch der ausschließliche Vertreter der Gesellschaft.

Der Komplementär vertritt also die KG. als Konzernspitze in den Haupt- und Gesellschafterversammlungen aller Konzernmitglieder. Er kann sich dabei selbst zum Aufsichtsrat, zum Vorsitzer des Aufsichtsrats und, bei ihm besonders wichtig erscheinenden Unternehmungen — auch zum Vorstand der Untergesellschaften machen. Er hat alle Einflußmöglichkeiten, die sich, wie wir ausgeführt haben, für den Vorstand einer in Form einer Kapitalgesellschaft geführten Dachgesellschaft den Untergesellschaften gegenüber ergeben. Insbesondere hat er also als Aufsichtsrat der Untergesellschaften durch die Möglichkeit der Anstellung und Absetzung der „Konzernunterdirektoren" eine starke Machtstellung.

Gleichzeitig nimmt er aber auch alle Rechte wahr, die bei einer in Form einer Kapitalgesellschaft bestehenden Konzernspitze, deren Aufsichtsrat dem Gesamtkonzern gegenüber zustehen. Wir haben festgestellt, daß gerade Strukturveränderungen des Konzerns, wie Ankauf und Abstoßung von wesentlichen Beteiligungen an Konzernunternehmungen, meist der Zustimmung des Aufsichtsrats oder der HV. bzw. der Gesellschafterversammlung bedürfen.

Nun können zwar den Kommanditisten durchaus Rechte zustehen, die mit denen des Aufsichtsrates vergleichbar sind. Derartige Rechte können den Kommanditisten durch den Gesellschaftsvertrag von vornherein ausdrücklich zuerkannt werden, oder sie stehen ihm kraft Gesetzes zu, sofern sie nicht durch den Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen sind[67]). § 166 HGB.

---

67) Der Gesellschaftsvertrag der Firma Villeroy & Boch sieht die Bildung eines von sämtlichen Kommanditisten gewählten Aufsichtsrats vor, dem einerseits die Wahrnehmung der den Kommanditisten gesetzlich zugestandenen Rechte, andererseits die Überwachung der Geschäftsführung

Indessen ist die hier beschriebene Rechtssituation für den Fall, daß eine KG. als Konzernspitze gebildet wird, durchaus theoretisch; für die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Komplementär und Kommanditisten im Gesellschaftsvertrag der Dachgesellschaft ist allein entscheidend die Stärke der beiderseitigen Machtposition im Augenblick des Vertragsabschlusses.

In aller Regel wird bei der Gründung einer solchen konzernführenden Personalgesellschaft anzunehmen sein, daß der Initiator dieser Gründung, also derjenige, der den maßgeblichen wirtschaftlichen Einfluß bezüglich der Unternehmungen, die nunmehr eine neue gesellschaftliche Konzernspitze erhalten sollen, bereits vorher besaß, Komplementär wird (Friedrich Flick).

Oder Komplementär wird der Großaktionär einer bisher in AG.-Form bestehenden Konzernspitze, der bereits vorher auf Grund dieses seines überragenden Aktienbesitzes den Konzern — sei es als Vorstand, sei es als Aufsichtsratsvorsitzer — tatsächlich leitete.

Im ersteren Falle dürfte für die Umwandlung der rein personellen in eine gesellschaftliche Spitze oft der Gesichtspunkt maßgeblich sein, daß der alleinige Konzernbesitzer die Konzernspitze nicht mit der Firma eines Einzelkaufmanns [68]) bilden will. In solchen Fällen wird sich der Konzernbesitzer in aller Regel solche Personen als Kommanditisten aussuchen können, auf deren Teilhaberschaft er, etwa wegen langjähriger verdienter Mitarbeit, Wert legt.

Im Falle einer Umwandlung einer bereits in Form einer AG. bestehenden Konzernspitze in eine KG. werden als Kommanditisten zumeist Minderheitsaktionäre in Betracht kommen.

Aus diesen beiden für die Bildung einer KG. als Konzernspitze in Betracht kommenden Rechtslagen ergibt sich bereits eindeutig,

---

des Komplementärs obliegt. Die Befugnisse dieses Kommanditistenaufsichtsrats sind hier etwa bis zum Umfang der dem Aufsichtsrat der AG. zustehenden Rechte erweitert. Immerhin bleibt dem Komplementär eine der autoritären Rechtspositionen des Vorstands nach dem Aktiengesetz entsprechende Stellung.

68) Das einzige uns bekannte Beispiel für die Bildung einer Konzernspitze durch die Firma eines Einzelkaufmanns war die Firma Friedrich Alfr. Krupp vor der Umwandlung in eine AG. nach Krupps Tode.

daß die Machtstellung der Kommanditisten bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages zumeist eine verhältnismäßig schwache sein wird; deshalb wird von einer Erweiterung der für die Kommanditisten in den §§ 164 ff. BGB. vorgesehenen Befugnisse durch den Gesellschaftsvertrag nur in Einzelfällen die Rede sein können.

Es wird im Gegenteil angenommen werden können, daß infolge des Übergewichts des konzernbesitzenden Komplementärs die sich aus den nachgiebigen Vorschriften der §§ 164 ff. ergebenden Rechte der Kommanditisten noch zu deren Ungunsten durch den Gesellschaftsvertrag beschränkt oder sogar ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere auch für das dem Kommanditisten im § 164 eingeräumte Widerspruchsrecht gegen Handlungen des Komplementärs, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaftsgeschäfte hinausgehen. Ohnehin stellt diese Vorschrift — für den Fall ihrer Geltung — eine sehr schwache Handhabe auch gegen solche Maßnahmen des Konzernbesitzers dar, die auf eine Umbildung des Konzerns gerichtet sind. Denn oft heißt es im Gesellschaftsvertrag einer Dachgesellschaft, daß zur Erreichung des Gesellschaftszwecks, der meist in der Produktion bestimmter Erzeugnisse bestehen wird, die Gesellschaft befugt sein soll, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. In solchen Fällen wird, wenn überhaupt die Anwendbarkeit des § 164 bzw. § 116 HGB. nicht durch die Satzung ausgeschlossen ist, die Vornahme einer derartigen Erweiterung der Konzernbasis durch den Komplementär als eine Geschäftshandlung angesehen werden können, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt [69]).

Zudem berührt ein solcher Widerspruch gemäß § 164 HGB. nicht die Gültigkeit des vom Komplementär vorgenommenen Konzerngeschäftsaktes nach außen; es handelt sich bei § 164 im Gegen-

---

69) Staub sagt in ähnlichem Zusammenhang, § 116 Anm. 2: „Bei Geschäften, deren Betrieb darin besteht, daß sie eine große Zahl Zweigniederlassungen errichten, kann Errichtung und Aufgabe etwas über den gewöhnlichen Betrieb nicht Hinausgehendes sein."

Ein Konzern betreibt aber die Erweiterung seiner Fabrikationsbasis ebenso im Zuge gewöhnlicher Betriebshandlungen wie ein solches Geschäftsunternehmen die Errichtung von Zweigniederlassungen.

satz zu § 116 HGB. nur um ein Widerspruchsrecht, nicht um ein Mitwirkungsrecht des Kommanditisten [70]).

Der Komplementär ist also ohnehin nur im Innenverhältnis gebunden und u. U. zum Schadensersatz verpflichtet.

Auch das dem Kommanditisten dem Komplementär gegenüber eingeräumte Überwachungsrecht (§ 166 HGB.) kann durch den Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden [71]).

Wir sehen also, daß der Gesellschaftsvertrag dem Konzernbesitzer als Komplementär der in Form einer KG. geführten Konzernspitze die Summe der Rechte von Vorstand, Aufsichtsrat und HV. bzw. Gesellschafterversammlung einer Kapitalgesellschaft zuweisen kann. Kompensiert wird diese unbeschränkte Führungsmacht durch die sich aus seiner persönlichen unbeschränkten Haftung ergebende erhöhte Verantwortlichkeit.

2. Die rechtlichen Möglichkeiten der Gewährleistung des Besitzstandes

Die Bindung des Besitzes der Anteile an die Gesellschafter der KG. ist gemäß der Natur dieser Gesellschaft als Gesamthandsgemeinschaft eine sehr umfassende. Eine „Veräußerung" des Anteils unter Lebenden ist ohne Genehmigung der übrigen Gesellschafter, also insbesondere ohne die des konzernleitenden Komplementärs, schlechthin ausgeschlossen. Dies ergibt sich einmal aus dem bereits erwähnten Gesichtspunkt der gesamthänderischen, sodann aber auch aus dem der persönlichen vertraglichen Bindung der Gesellschafter untereinander.

Also kann bei entsprechendem Gesellschaftsvertrag jegliche Änderung des Besitzstandes — abgesehen von durch eintretende Verluste entstehenden Minderungen des Gesellschaftsvermögens — verhindert werden [72]). In unserem Zusammenhang von Wichtigkeit ist nun die Frage, welche Folgen der Tod eines Kommanditisten und die Vererbung seines Anteils auf den Besitzstand des Personalkonzerns hat. Gemäß § 177 löst der Tod eines Kommanditisten die Gesellschaft grundsätzlich nicht auf. Vielmehr treten

70) Vgl. Staub, § 164 Anm. 3.

71) Vgl. Baumbach, § 166 Anm. 1.

72) Der Gesellschaftsvertrag der KG. Villeroy & Boch verbietet jegliche Veräußerung von Geschäftsanteilen an Nichtfamilienangehörige.

seine Erben kraft Gesetzes an seine Stelle, und zwar mehrere Erben als Gesamthand. Die einzelnen Miterben erlangen also nicht die Stellung eines Kommanditisten [73]). Dies muß im Gesellschaftsvertrag vorgesehen sein [74]).

Wenn indessen der Komplementär als Konzernbesitzer die Gesellschaft vor dem Eindringen unerwünschter Teilhaber im Rahmen einer Rechtsnachfolge sichern will, steht ihm bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages die Möglichkeit offen, für den Fall des Todes eines Kommanditisten dessen Ausscheiden aus der Gesellschaft vorzusehen (§ 138 HGB.).

Wie wirkt sich nun aber der Tod des Komplementärs auf den Personalkonzern aus?

Gemäß § 131 Ziff. 4 HGB. löst sich in einem solchen Falle die Gesellschaft in der Regel auf. Der Gesellschaftsvertrag kann aber die Fortsetzung der Gesellschaft nach seinem Tode gemäß § 131, IV, Satz 2 vorsehen, was dazu führen würde, daß seine Erben insgesamt Komplementäre würden. Jeder Erbe kann aber sein Verbleiben in der Gesellschaft davon abhängig machen, daß ihm unter Belassung des bisherigen Gewinnanteils die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt und der auf ihn fallende Teil von des Erblassers Einlage als die seinige anerkannt wird [75]).

Wenn die Miterben von diesem Recht Gebrauch machen, kann der Fall eintreten, daß kein persönlich haftender Gesellschafter bleibt. Dann ist die KG. aufgelöst, falls nicht gleichzeitig ein neuer Komplementär eintritt [76]). Hier liegt, wie wir noch sehen werden, die große Schwäche der KG. als Form der Dachgesellschaft beim Personalkonzern.

B. Die OHG.

Die in den vorhergehenden Ausführungen gekennzeichnete Rechtssituation gilt im wesentlichen auch für den Fall, daß vom

73) RJA. Bd. 12, S. 229.

74) Der Gesellschaftsvertrag der KG. Villeroy & Boch sieht eine Erbfolge der Abkömmlinge jedes Gesellschafters als Kommanditisten vor; jedoch die Voraussetzung, daß die Abkömmlinge auch wirklich von dem Konzerngründer abstammen.

75) HGB. § 139, I.

76) Baumbach zu § 177.

Konzernleiter statt einer KG. eine OHG. als Konzernspitze gegründet wird, bei der er dann gemäß § 114, II HGB. ausschließlich geschäftsführender Gesellschafter wird. Auch hier ist, wie wir es für eine derartige Gründung einer KG. gekennzeichnet haben, regelmäßig der Einfluß des Konzernbesitzers auf die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages so stark, daß er in der Lage ist, durch den Gesellschaftsvertrag sowohl die Geschäftsführungsbefugnis (§ 114 HGB.) als auch die Vertretungsmacht (§ 125 HGB.) seiner Mitgesellschafter ausschließen zu lassen; denn letztere sind ja, ebenso wie bei der KG., zumeist verdiente Mitarbeiter[77]) oder Minderheitsaktionäre.

Es erübrigt sich, hier auf die rechtlichen Besonderheiten der OHG. gegenüber der KG. einzugehen, da es uns ja lediglich darauf ankommt, aus der rein tatsächlichen Situation heraus die Möglichkeiten aufzuzeigen, die dem Konzernbesitzer zur Verankerung seiner Führungsmacht im Aufbau eines Personalkonzerns zur Verfügung stehen. Diese sind aber bei der OHG. grundsätzlich die gleichen wie bei der KG.

Bezüglich der Gewährleistung des Besitzstandes und der Rechtsnachfolge durch Erbfall gilt für alle OHG.-Gesellschafter im wesentlichen das, was hinsichtlich der Vererbung des Gesellschaftsanteils des Komplementärs oben gesagt wurde.

C. Kritische Würdigung: Grenzen der Personalgesellschaft

Die Grenzen der Personalgesellschaft können einmal durch rein kapital- und betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte bestimmt sein. Es kann der Fall eintreten, daß der Finanzbedarf des Konzerns die Kräfte des Einzelbesitzers weit übersteigt[78]). Er wird dann entweder neue Teilhaber aufnehmen müssen, die sich aber möglicherweise nicht mit der Stellung eines Kommanditisten werden begnügen wollen und die Umwandlung der Konzernspitze in eine Kapitalgesellschaft fordern werden. Oder er wird Kredit aufnehmen müssen; hier wird es sich aber in der Regel zeigen,

77) Dieser Darstellung entsprach die Zusammensetzung der Gesellschafter der OHG. Otto Wolffs bis zu seinem Tode.

78) Winschuh, a. a. O. S. 742.

daß viele Kreditgeber trotz der unbeschränkten Haftung des Komplementärs bei Geschäftsverbindungen Unternehmungen bevorzugen, die auf Grund einer gesetzlichen Publizitätspflicht zu einer laufenden Offenlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse gezwungen sind und die daher von vornherein einer gewissen Kontrolle zugänglich erscheinen; eine solche Verpflichtung zur Veröffentlichung von Bilanzen und Jahresabschlüssen trifft aber nur bei der AG. zu.

Der Bestand der Personalgesellschaft als Konzernspitze ist aber vor allem dann in Frage gestellt, wenn der Komplementär bzw. der ausschließlich geschäftsführende Gesellschafter der Konzernspitze — d. h. also der Initiator und Leiter des Gesamtkonzerns — stirbt. Es hat sich bei dem Tod der großen Konzerngründer fast immer gezeigt, daß unter seinen Erben niemand ohne weiteres in seine Stellung als unumschränkter Konzernleiter einrücken konnte; nicht nur, weil allen Miterben insgesamt vielleicht Eignung oder Neigung zum Industriellen gefehlt hätte — sondern weil es schwer ist, innerhalb einer Erbengemeinschaft einen einzelnen zur alleinigen Leitung der Erbmasse — wie sich ja der Konzern für die Miterben darstellt — emporsteigen zu lassen. Das wird nur bei einem ganz engen Vertrauensverhältnis der Erben untereinander möglich sein [79]).

Die Entwicklung hat gezeigt, daß sich die Form der Personalgesellschaft über den Tod des Konzerngründers hinaus meist nicht beibehalten ließ; so wurde auch nach dem Tode Friedrich Alfred Krupps die Konzernspitze des Krupp-Konzerns, die in einer Einzelfirma bestand, in eine AG. — und nach dem Tode des Freiherrn von Stumm-Halberg die des Stumm-Konzerns in eine G. m. b. H. umgewandelt.

Winschuh fragt in diesem Zusammenhang mit Recht [80]):

„Soll der Erbgang in die Form der Personal-Gesellschaft gezwängt werden, auch wenn die Erben auseinanderstreben, wenn

---

79) Von den Gesellschaftern der Fa. Boch, die sämtlich Blutserben des Konzerngründers sind, wurde einer unter ihnen, Luitwin v. Boch, ausgewählt, und ihm die Leitung des Konzerns als Komplementär übertragen.

80) a. a. O. S. 743.

jemand seinen Anteil flüssig machen will, gerade um anderweitig selbst Unternehmer zu werden und Initiative entwickeln zu können?"

Es ist darauf zu antworten, daß — wenn der Anteilsbesitz durch Erbgang so zersplittert ist, daß das Wesen der Personalgesellschaft doch im Grunde zersprengt wird, und sich die Erben auch hinsichtlich der Auswahl eines einzigen als des zu bevollmächtigenden Konzernführers — wie das bei der Familie Boch geschah — nicht einigen können — die Personalgesellschaft nicht mehr die geeignete Form für die Konzernspitze darstellt. Ein „Kondominat" mehrerer gleichberechtigter Erben kann viel besser ausgeübt werden, wenn die Konzernspitze in einen gemischten Typ von Personal- und Kapitalgesellschaft verwandelt wird, „der sich die Vorteile beider dienstbar macht" [81]).

Als solch gemischter Typ kommt, wie wir gesehen haben, in hohem Maße die G. m. b. H. als Form der Dachgesellschaft in Frage, die einerseits auch einen zersplitterten Anteilsbesitz in sich vereinigen kann, andererseits aber doch einem „Vertrauensmännerausschuß" der Familiengesellschafter — als Aufsichtsrat der Konzernspitze — eine einheitliche Führung des Gesamtkonzerns im Sinne der von seinem Gründer überkommenen Tradition und im Interesse der Familie ermöglicht.

---

81) Winschuh, a. a. O. S. 743.

VII. Kapitel:

Die Sicherung der Einheitlichkeit der Führung bei objektivierten Konzernen

Vorbemerkung: Begriff des sogen. objektivierten Konzerns

Hausmann [82]) bezeichnet den objektivierten Konzern „mit seiner Zusammenfassung verschiedener selbständiger Unternehmungen, der mehr oder weniger autoritären Führung durch den Vorstand und mit seiner Gesamtposition im Wirtschaftsleben" als den wesentlichsten modernen Konzerntyp. Beispiele für ihn haben wir im Ersten Hauptteil aus noch zu erörternden Gründen unter der Überschrift „Konsortialgründungen" betrachtet.

So wie für den Familienkonzern die Teilhaberschaft einer bestimmten, dem Gründer des Unternehmers im Besitz nachgefolgten Familie typisch ist, so ist für den objektivierten Konzern ein mehr oder weniger ausgeprägter Splitterbesitz vieler Aktionärsgruppen kennzeichnend. Dieser Unterschied in der Art der Besitzverhältnisse drückt sich bei den beiden Konzernarten auch darin aus, welche gesellschaftliche Rechtsform für die Dachgesellschaft zumeist als die zweckmäßigste angesehen wird; bei den Familienkonzernen fungiert eine AG. nur bei den „Mammut-Unternehmungen" unter ihnen — wie Krupp, Hoesch, Haniel und Siemens —, die nach Hausmann [83]) wegen ihrer absoluten Größe und der dadurch bedingten Zurückdrängung der Familieninitiative auch eine Mittelstellung zwischen den beiden Konzernarten darstellen — als Konzernspitze, während sonst für diesen Konzerntyp die G. m. b. H. als die geeignetste Rechtsform angesehen wird. Dagegen wird für die Kontrollgesellschaften von objektivierten Kon-

82) Hausmann, a. a. O. S. 94.
83) Hausmann, a. a. O. S. 103.

zernen ausschließlich die AG. als Rechtsform gebraucht. Demgemäß scheidet auch hinsichtlich der objektivierten Konzerne jede Anwendbarkeit der von Winschuh aufgestellten Forderungen hinsichtlich der Übernahme einer Führungsverantwortung durch die Konzernbesitzer aus. Hier ist vielmehr durch das Aktiengesetz die „Spaltung von Betrieb und Besitz“ [84]) noch weiter vertieft worden; denn, indem der Vorstand gegenüber einer infolge zersplitterten Aktienbesitzes willensuneinigen HV. ganz allgemein zum eigentlichen Willensträger des in AG.-Form betriebenen Unternehmens erhoben wird, erhält er diese Stellung, wie wir sehen werden, auch ganz automatisch innerhalb eines durch eine AG. geleiteten objektivierten Konzerns.

Wir haben im III. Kapitel die objektivierten Konzerne unter dem Begriff „Konsortialgründungen“ behandelt, um den Gegensatz zu den Persönlichkeitsgründungen — Personal- und Familienkonzerne — zu verdeutlichen. Denn während letztere auf die Gründung einer Einzelperson zurückgehen und daher auch von dieser oder ihren Erben auf Grund mehr oder minder überragenden Majoritätsbesitzes geführt werden, wird die Dachgesellschaft des objektivierten Konzerns von einer Vielzahl von Anteilseignern kapitalmäßig beherrscht. Wir betonen „kapitalmäßige“ Beherrschung — denn zu einer wirklichen Beherrschung im Sinne einer überragenden Einflußnahme auf den Konzern durch eine Besitzergruppe, so wie das beim Familienkonzern möglich und erstrebenswert ist, kann es im allgemeinen eben wegen der sich bei derartigen Unternehmenszusammenfassungen mehr und mehr kräftigenden Stellung des Vorstands kaum kommen. Bei den Familienkonzernen hat die neue Wirtschaftsgesetzgebung eine verstärkte Tendenz zur Übernahme von Führung und Verantwortung durch die Besitzer bezweckt und auch zur Folge gehabt. Bei den — man könnte sagen: „hoffnungslos anonymen“ — objektivierten Konzernen soll dagegen die parlamentarische Herrschaft eines willens- und interessenzersplitterten Konzernaufsichtsrats zurückgedrängt werden; das bewirkt eine immer stärker werdende Loslösung der Aktienunternehmung vom Aktionär [85]).

---

84) Wagemann, Wirtschaftspolitische Strategie, S. 146 ff.
85) Hausmann, a. a. O. S. 94.

Weder unter den einen noch unter den anderen der hier beschriebenen Konzerntypen fallen die öffentlichen Konzernbildungen, die auch hier nicht behandelt werden sollen [86]).

A. Der Vorstand der Dachgesellschaft als oberster Willensträger der Konzernführung

Wenn beim objektivierten Konzern die oberste Willensbildung nicht, wie beim Familienkonzern, bei einem Besitzerkollegium, sondern im allgemeinen beim Vorstand der Dachgesellschaft liegt, so beruht das darauf, daß der Vorstand in der HV. einer Vielzahl von Interessentengruppen gegenübersteht, die selbst keinen einheitlichen Willen zu bilden vermögen. Eine beherrschende Einflußnahme auf die HV. seitens eines Großaktionärs ist im allgemeinen, wie oben ausgeführt, nur bei Mehrheitsbeteiligungen möglich. Bei den großen objektivierten Konzernen aber — IG.-Farbenindustrie, Vereinigte Stahlwerke, Salzdetfurth, Wintershall — besitzt keine der Gründergesellschaften mehr als 50 % des Stammkapitals. Dabei wird bei einer Fusion der Gründergesellschaften — IG.-Farben — der Aktienbesitz der Konsortialgründung noch besonders zersplittert sein, da jeder Aktionär der ersteren mit Aktien der letzteren abgefunden wird. Bei Aufrechterhaltung der Selbständigkeit der Gründergesellschaften (Stahlverein) wird wenigstens der geschlossene Anteilsbesitz einer jeden in der HV. der Konzerndachgesellschaft noch einheitlich vertreten.

Gewiß sind in einem solchen Fall die Gründer Großaktionäre des Konzerns geworden, und man wird jedem von ihnen nicht ohne weiteres ein berechtigtes Verwaltungsinteresse absprechen können [87]). Aber keiner von ihnen ist für sich allein stark genug,

---

86) Vgl. den oben im III. Kapitel B, 2 beschriebenen Viag-Konzern. Wenn dessen Aufbau auch ein privatkapitalistischer ist und daher als ein für das gesamte Konzernwesen typischer im Ersten Hauptteil erläutert werden konnte, so können bei diesen Konzerntypen im allgemeinen doch keine wirklichen Einwirkungen der neueren Gesetzgebung nachgewiesen werden; denn die Einflußnahme auf die Führung des Staatskonzerns seitens der den „Besitzer" repräsentierenden fiskalischen Behörden erfolgt doch eben nicht nach privatkapitalistischen Spielregeln, sondern mit starkem Einschlag in die Methoden öffentlicher Verwaltung.

87) Brökelmann, a. a. O. S. 47.

über die HV. auch im Aufsichtsrat entscheidenden Einfluß zu erlangen und damit wenigstens die Zusammensetzung des Vorstands vorwiegend zu bestimmen. Sie sind alle im Hinblick auf die ihnen in der HV. noch zustehenden Rechte, insbesondere in bezug auf die Aufsichtsratswahlen, auf gegenseitige Interessenabwägung und Verständigung angewiesen. Wie wir oben gesehen haben, kann sich eine Familie zur Sicherung eines beherrschenden Einflusses auf die HV. — und dadurch auf den Aufsichtsrat — zu einem Verein, zu einer Interessengemeinschaft oder zu einem Pool zusammenschließen. Eine solche einheitliche Willensbildung kann aber nur erreicht werden auf Grund der Anerkennung gemeinsamer Richtlinien in der zu verfolgenden Geschäftspolitik; bei einem objektivierten Konzern fehlt aber das die Familie bindende gemeinsame Interesse vollständig. Hier wird im allgemeinen jedes Unternehmen in der HV. getrennt seine besonderen Rechte geltend machen, und demgemäß werden auch die von jedem Unternehmen in den Aufsichtsrat entsandten Vertrauensmänner häufig widerstrebende Interessen zu vertreten haben. Der Aufsichtsrat wird hier — im Gegensatz zum Familienaufsichtsrat, der im allgemeinen Träger des Firmennamens vereinigt — zu einem „Abgesandtenkollegium" anonymer Interessenten.

Natürlich ist es durchaus möglich, daß in den Aufsichtsrat der Dachgesellschaft eines objektivierten Konzerns derartig überragende Wirtschaftsführer entsandt werden, daß diese sich allein auf Grund ihrer Persönlichkeit einen starken Einfluß auf die Geschäftsführung des Konzerns zu sichern vermögen. Aber dann beruht diese Einflußnahme auf subjektiven Elementen und nicht auf einer lückenlosen Rechtsposition. Kommt es allerdings zur Bildung einer IG. zwischen einzelnen Großaktionärsgruppen, so ist es durchaus möglich, daß ein gemeinsam gewählter, „einiger" Aufsichtsrat die Initiative an sich reißt und durch die Auswahl eines entsprechend beeinflußbaren Vorstands die Konzernführung übernimmt.

B. Gesetzliche Schranken einer Machtausweitung des Vorstands

In diesem Zusammenhang muß aber auf eine Beschränkung der Macht des Vorstands hingewiesen werden: Es ist nicht mehr

zulässig, daß sich der Vorstand, der sowieso schon der HV. gegenüber eine so selbständige Stellung einnimmt, nun auch noch auf diese selbst Einfluß verschafft und damit die Zusammensetzung des Organs, von dem die einzige Aufsicht seiner Tätigkeit ausgeht — des Aufsichtsrats —, mitbestimmt; das würde nämlich dann geschehen können, wenn das Gesetz den Ankauf von eigenen Aktien der Konzerndachgesellschaft durch sie selbst oder durch Untergesellschaften und eine Stimmrechtsausübung auf Grund solcher Aktien zulassen würde[88]). Der Erwerb eigener Aktien ist aber nach § 65 Abs. I Aktiengesetz der AG. nur gestattet, wenn es zur Abwendung eines schweren Schadens von der Gesellschaft notwendig ist und die sonstigen in § 65 Abs. I Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen; und auch bei einem hiernach gültigen Erwerb stehen der AG. als Erwerberin keine Rechte aus eigenen Aktien, insbesondere also kein Stimmrecht, zu (§ 65 Abs. VII).

Daß das Stimmrecht aus eigenen Aktien ruht, wurde bereits früher von der Rechtsprechung angenommen, und zwar wurde das aus dem Wesen der AG. hergeleitet[89]). Denn da der Vorstand ja nach § 71 die ausschließliche Vertretungsmacht besitzt, würde er die sich aus Aktien der Gesellschaft ergebenden Stimmrechte in der eigenen HV. wahrnehmen und dadurch ihre Willensbildung beeinflussen. Das gleiche gilt aber heute auch für den Erwerb von Aktien der Dachgesellschaft durch ein abhängiges Unternehmen. Während § 65 Abs. V die Zulässigkeit eines solchen Erwerbs an die gleichen Voraussetzungen knüpft wie den Erwerb eigener Aktien, schließt § 114, VI das Stimmrecht für solche Aktien in der HV. der Dachgesellschaft aus. Die Motive des Gesetzgebers sind hier die gleichen wie die, die für die Ausschließung des Stimmrechts eigener Aktien bestimmend waren. Denn da der Vorstand der Dachgesellschaft meist den Aufsichtsrat der Untergesellschaft beherrscht und deshalb einen maßgebenden Einfluß auf den Vorstand der Untergesellschaften besitzt[90]), diese aber in der HV. der Dachgesellschaft die abhängige Gesellschaft vertreten, könnte sich

88) Vgl. oben III. Kapitel A, 3, die Ausgabe von Mehrstimmrechtsaktien der IG.-Farbenindustrie an die Leopold Casella G. m. b. H., die damals durchaus legal war.

89) RGZ. 103, 64.

90) Schlegelberger, § 65 Anm. 34.

auch hier wieder mittelbar der Vorstand an dem Zustandekommen von Hauptversammlungsbeschlüssen beteiligen. „Die Gesellschaft selbst" — und diese wird durch den Vorstand repräsentiert — „soll auf die Willensbildung in der HV. auch nicht mittelbar durch ein von ihr abhängiges Unternehmen einwirken können[91])." Nur so kann verhindert werden, daß sich der Vorstand einer Dachgesellschaft auch noch der einzigen legalen Kontrollmöglichkeit der Konzernbesitzer entzieht.

Die Möglichkeit, auf diese Weise eine unbedingte Sicherung der Durchsetzung der Verwaltungspolitik zu schaffen und damit zugleich die Wirksamkeit der legalen Aufsichtstätigkeit der Kontrollorgane weitgehend zu beseitigen, besteht also heute nicht mehr. Dennoch: wenn, wie es wohl die Regel ist, der Vorstand der HV. wie einem Parlament ohne Mehrheitspartei und dem Aufsichtsrat wie einem entsprechend zusammengesetzten Parlamentsausschuß gegenübersteht, wird doch bei ihm, von Fragen einschneidender Strukturveränderungen abgesehen, die Entscheidung in allen den Konzern berührenden Fragen liegen. „Durch diese Stellung des Vorstands soll seine Verantwortung als Unternehmensführer gestärkt und der Wirtschaftsführung im ganzen eine Leitung nach einheitlichen Gesichtspunkten ermöglicht werden[92])."

91) Schlegelberger zu § 114.
92) Brökelmann, S. 46.

Schlußwort

Gegenstand unserer Ausführungen war die Betrachtung der sog. Dachgesellschaften im Aufbau der deutschen Konzerne und der Versuch einer Darstellung der rechtlich geeignetsten Formen für die verschiedenen Dachgesellschaftstypen, insbesondere beim Familienkonzern. Zwar haben uns die gesetzgeberischen Hinweise — das Umwandlungsgesetz von 1934 und das Aktiengesetz von 1937 — eine Reihe wichtiger Anhaltspunkte für unsere Untersuchungen gegeben. Indessen stehen naturgemäß einer eingehenden gesetzgeberischen Regelung des so überaus verzweigten Gebiets der Konzernverflechtungen erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Wir haben uns deshalb bemüht, unsere Untersuchungen im Rahmen der grundsätzlichen Neuregelungen des Gesellschaftsrechts vorzunehmen und die praktischen Bedürfnisse der konzernierten Wirtschaft dem heutigen Rechtsdenken anzupassen.

Es war uns nicht darum zu tun, einen Beitrag zur gesetzlichen Neugestaltung des Konzernrechts zu liefern, zumal wir überzeugt sind, daß der Gesetzgeber nicht daran denkt, eine ins einzelne gehende Kodifizierung des Konzernrechts vorzunehmen. Wir sind vielmehr davon ausgegangen, daß die von uns zum Ausgangspunkt unserer Untersuchungen genommenen wichtigsten deutschen Konzerne nicht nur mit den Grundsätzen der neuen Wirtschaftsordnung harmonieren — soweit sie sich im Zuge der neueren Konzernbewegung den nationalsozialistischen Prinzipien zugewandt haben —, sondern daß darüber hinaus Konzernbildungen ganz hervorragend im nationalwirtschaftlichen Interesse liegen. Sie bilden eine unerläßliche Voraussetzung für die Bewältigung der großen Aufgaben, die der Staat der privaten Wirtschaft stellt und weiterhin stellen wird.

Daß dies auch von einer zur Mitwirkung bei der Rechtsschöpfung berufenen staatlichen Stelle, nämlich dem Konzernausschuß

als Unterausschuß des Aktienrechtsausschusses der Akademie für deutsches Recht, klar erkannt worden ist, beweist der zweite Bericht von 1935, in dem es heißt:

„... Es wird sich sagen lassen, daß der Konzerngedanke, richtig durchgeführt, der nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung entspricht. Dem Leiter eines Konzerns muß als Ziel vorschweben, Verhältnisse zu schaffen, bei dem alle Glieder des Konzerns ihre Rechnung finden. Das bedingt eine gegenseitige Rücksichtnahme und Förderung, eine Unterstützung des schwächeren Konzernmitglieds in schlechten Zeiten, in der Hoffnung, daß dieses in guten Zeiten wiederum dem Konzern und seinen Gliedern Hilfe bringt. Es handelt sich um eine Anwendung des Grundsatzes ‚Gemeinnutz vor Eigennutz' innerhalb eines bestimmten Kreises im Interesse der gemeinsamen Entwicklung des Konzerns zum Nutzen von Wirtschaft, Volk und Staat."

Eine Bejahung des „richtig durchgeführten Konzerngedankens" im Sinne des vorerwähnten Berichts enthalten auch die Ausführungen des Reichsleiters Dr. Ley anläßlich der Verleihung der Auszeichnung „Pionier der Arbeit" an Herrn Krupp v. Bohlen und Halbach[93]):

„Wir freuen uns, daß der Führer als ersten den verantwortlichen Betriebsführer des größten Rüstungsbetriebes Deutschlands, der auch einen gewaltigen Anteil an unserem Siege hat, Herrn Krupp v. Bohlen und Halbach, auszeichnen konnte. Herr Krupp v. Bohlen und Halbach ist für uns Nationalsozialisten der Typ des verantwortlichen Betriebsführers auch bei großen und größten Konzernen. Die Kruppwerke und alle, die zum Hause Krupp gehören, beweisen damit, daß man bedenkenlos einen großen Konzern aufbauen kann, wenn die Verantwortlichen gewillt sind, die Verantwortung zu tragen. Herr Krupp v. Bohlen und Halbach trägt für alle seine Werke hundertprozentig die volle Verantwortung. Das ist entscheidend. Damit unterscheidet sich dieser Konzern grundsätzlich von den vielen anonymen Gebilden, die in der Inflation und in der liberalistischen Zeit der Verantwortungslosigkeit gebildet wurden."

93) Völkischer Beobachter vom 8. Aug. 1940, S. 2.

Bezüglich der Frage nach der Berechtigung der Konzerne im Hinblick auf die weitere Zukunft aber ist gerade im derzeitigen Augenblick darauf hinzuweisen, daß es der schlag- und kapitalkräftigen Organisationen unserer Großkonzerne bedürfen wird, um uns auf den Weltmärkten, aus denen uns der Krieg vorübergehend verdrängt hat, unsere alte Stellung wieder zu erobern.

Auf der anderen Seite ist es selbstverständlich, daß der Staat jederzeit ein Eingriffsrecht besitzen muß, wenn die konzernmäßigen Verschachtelungen einen Umfang annehmen, der die Durchsetzung des Prinzips verantwortlicher Wirtschaftsführung gefährdet erscheinen läßt. Die konzernmäßigen Verflechtungen müssen dort ihre Grenzen haben, wo die praktische Verwirklichung der autoritären Wirtschaftslenkung und die einheitliche Führungsverantwortung nicht mehr garantiert ist.

Literaturverzeichnis

A. Einzelschriften

Baumbach, Aktiengesetz vom 30. Januar 1937, Becksche Kurzkommentare, Bd. 23. Berlin 1937.

Brökelmann, Dr. Helga, Beiträge zum Verwaltungs- und Rechnungswesen des Konzerns. Würzburg 1939.

Callmann, Das deutsche Kartellrecht. Berlin 1934.

Frankenberg, Dr. phil., Die konzernmäßige Abhängigkeit, rechtsvergleichend dargestellt unter Berücksichtigung des neuesten schweizerischen und deutschen Aktienrechts sowie des englischen Rechts. Berlin und Zürich 1937.

Fricke, Dr., Die Neugestaltung des Gesellschaftsrechts zur Verwirklichung des Grundsatzes verantwortlicher Führung der Wirtschaft.

Friedländer (Jude), Konzernrecht. Berlin 1927.

von Godin-Wilhelmi, Kommentar zum Aktiengesetz vom 30. Januar 1937

Graf, Friedr., Organschaft und Organgesellschaft. Diss. Pforzheim 1930.

Hachenburg, Max (Jude), Kommentar zum Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 2 Bde. Berlin 1927.

Haußmann, Fritz, Das Recht der Unternehmerzusammenfassung. München 1932.

— Konzerne und Kartelle im Zeichen der „Wirtschaftslenkung". Zürich und Leipzig 1938.

Hellwig, Dr. Fritz, Carl Ferdinand Freiherr v. Stumm-Halberg. Heidelberg-Saarbrücken 1936.

Hülß, Karl, Die Holding-Gesellschaft. Ein Beitrag zu den aktuellen Reorganisationsfragen im Konzernwesen. Forchheim 1934.

Klug, Oskar, Konzerne in der neuen Wirtschaft. Sind sie berechtigt oder nicht? Berlin 1936.

Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften. Berlin 1923.

— Kartelle, Konzerne, Trusts. Berlin 1927.

Marcus, Die großen Eisen- und Metallkonzerne. Leipzig 1929.

— Die großen Chemiekonzerne. Leipzig 1929.

Nägeli, Ed., Die Doppelgesellschaft als rechtliche Organisationsform der Kartelle, Konzerne und anderer Unternehmerzusammenschlüsse nach deutschem und schweizerischem Recht. Zürich-Berlin 1936.

Offner, Max, Die kapitalwirtschaftlichen Funktionen der Holdinggesellschaft und des Investment-Trusts unter besonderer Berücksichtigung ihrer Besteuerung. Diss. Frankfurt 1935.
Passow, Dr. Rich., Betrieb, Unternehmung, Konzern. Jena 1925.
Ramin, Die Besteuerung der Konzerne. Berlin 1930. Nr. 11 der Veröffentlichungen des Steuerinstituts an der Handelshochschule Leipzig.
Rosendorff, Rich. (Jude), Die rechtliche Organisation der Konzerne. Berlin 1935.
Schlegelberger-Quassowski, Kommentar zum Atkiengesetz, 3. Aufl. Berlin 1939.
Schoen, Werner, Konzerngesellschaft und abhängige Gesellschaft. Diss. Würzburg 1936.
Sombart, Das Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus, 2. Halbbd. 1927.
Toggweiler, Jak., Die Holdingcompany in der Schweiz. Zürich 1926.
Wiswedel, Arth., Konzern und Konzernsteuerrecht, ein Beitrag zur Frage der Konzernbilanz. Ochsenfurt 1937.

B. Aufsätze

Fischer, C., Das Konzernproblem als rechts- und wirtschaftspolitische Aufgabe: „Die Betriebswirtschaft". März 1936.
Keiser, Dr. Günth., Der jüngste Konzentrationsprozeß. W. K. 1937.
Löffler, Die Holdinggesellschaft. Deutsche Steuerzeitung. Sept. 1930.
Piltz, Die Vorschriften über Kartelle und Konzerne im neuen Aktiengesetz. Kartellrundschau 1937, Heft 5/6.
Winschuh, Konzerne im Wandel. Der praktische Betriebswirt. September 1937.
Wolff, Konzernprobleme. Die Wirtschaftskurve. Aprilheft 1936.
Zweiter Bericht über die Arbeiten des Aktienrechts-Ausschusses: Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht 1935.

C. Sammelschriften und Spezialveröffentlichungen

Einzelschriften zur Statistik des Deutschen Reiches. Nr. 1: Konzerne, Interessengemeinschaften und ähnliche Zusammenschlüsse im Deutschen Reiche Ende 1926. Zusammengestellt im Statist. Reichsamt. Berlin 1927.
Geschäftsberichte der Gebr. Stumm G. m. b. H. 1925—1939.
Geschäftsbericht des Neunkirchener Eisenwerkes für 1939.
Gesellschaftsvertrag der Halberger Hütte G. m. b. H. in Brebach/Saar.
Gesellschaftsvertrag der Gebr. Stumm G. m. b. H. in Neunkirchen-Saar.
Konzerne der Metallindustrie. Herausgegeben vom Vorstand des deutschen Metallarbeiterverbandes. Berlin 1924.
Satzung der Dillinger Hütte AG. in Dillingen-Saar.
Statuten des Vereins von Aktionären der Dillinger Hütte AG.

D. Entscheidungen, Zeitschriften und Zeitungen

Völkischer Beobachter.
Frankfurter Zeitung.
Juristische Wochenschrift (J. W.).
R. J. A. Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zusammengestellt im Reichsjustizamt.
RGZ. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Wirtschaftskurve, hrsg. unter Mitwirkung der Frankfurter Zeitung, Sozietätsverlag Frankfurt/M.
Kölnische Volkszeitung.

Lebenslauf

Am 22. August 1917 wurde ich als Sohn des Leutnants d. Res. Gustaf Braun von Stumm und seiner Frau, Irma geb. Freiin von Lüttwitz, zu Baden-Baden, geboren. Da mein Vater 1918 in den Auswärtigen Dienst des Deutschen Reiches eintrat, verlebte ich meine Kindheit größtenteils im Ausland, so in Budapest, Konstantinopel und Brüssel.

Ostern 1932 trat ich zunächst in das Falk-Realgymnasium in Berlin, ein Jahr später in das Arndt-Gymnasium zu Berlin-Dahlem ein, wo ich Ostern 1935 meine Reifeprüfung bestand. Nach einem halben Jahr freiwilligen Arbeitsdienstes begann ich im Herbst 1935 mein juristisches Studium, das mich später nach Frankfurt a. M., Freiburg i. B. und München führte. In München bestand ich am 18. April 1939 die erste juristische Staatsprüfung.

Nachdem ich mich im Sommer meiner Dissertation gewidmet hatte, meldete ich mich am 3. September 1939 als Kriegsfreiwilliger zur Wehrmacht. Im Februar 1940 wurde ich zur Ablegung der Doktorprüfung beurlaubt und bestand diese am 5. April 1940.

Egbert Braun v. Stumm.